



LAND BURGENLAND

SOZIALBERICHT

2015/2016

SOZIALLANDESRAT MAG. NORBERT DARABOS
BURGENLÄNDISCHE LANDESREGIERUNG

Sozialbericht 2015/2016

des Landes Burgenland

Auf Anregung des Burgenländischen Landesrechnungshofs erfolgt die Darstellung der

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge

für die Bereiche alte und behinderte Menschen ab dem Jahr 2018 in einem eigenen Bericht, der auf Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens der Fachhochschule Burgenland erstellt wird und im Frühjahr 2018 vorliegen soll.

Eisenstadt, Jänner 2018

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit
Hauptreferat Soziales

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Für den Inhalt verantwortlich:
WHR Mag.^a Sonja Windisch
Tel.: 02682 - 600 - 2285
Fax: 02682 - 600 - 2533
E-mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

© 2018

Redaktion und inhaltliche Gestaltung: DSA Erich Craß

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:
<http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/berichte-publikationen/>

Vorwort

Wie schon in den bisherigen Ausgaben werden im nunmehr siebenten Burgenländischen Sozialbericht die verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht dargestellt. Dieser umfangreiche Leistungsnachweis zeigt auf, wofür die beträchtlichen öffentlichen Mittel aufgewendet worden sind.

Die Sozialpolitik des Burgenlandes ist darauf ausgerichtet, für Rahmenbedingungen zu sorgen, damit alle Burgenländerinnen und Burgenländer Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Pflege erhalten, wenn sie diese benötigen.

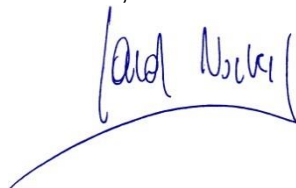
In den vergangenen Jahren wurden in unserem Land viele soziale Einrichtungen – und damit auch krisensichere Arbeitsplätze – geschaffen. Wir dürfen uns aber auf dem Erreichten nicht ausruhen, sondern müssen uns den großen Herausforderungen der Zukunft stellen – etwa im Bereich Pflege, wo wir eine zunehmende Zahl alter und demenziell erkrankter Menschen zu betreuen haben, in der Betreuung behinderter Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in der Betreuung von Flüchtlingen.

Stichwort Pflege: Mit der Abschaffung des Pflegeregresses wurde ein sozialpolitischer Meilenstein verwirklicht. Im Gegenzug erfordert das aber noch mehr Unterstützung seitens des Landes zur Aufrechterhaltung der familiären Pflege. Mit Bundesmitteln aus dem Pflegefonds und einer erforderlichen zusätzlichen Abgeltung durch den Bund sollen die finanziellen Folgewirkungen des Wegfalls des Pflegeregresses kompensiert und ein notwendiger Ausbau der außerstationären Pflegeinfrastruktur und der Hospiz- und Palliativbetreuung finanziert werden.

Damit wollen wir pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, so lange es geht in ihrer gewohnten Umgebung oder in einer betreuten Wohnung zu leben – und das bei bestmöglicher Lebensqualität. Unser Ziel sind mobile Dienste, die auf hilfsbedürftige Menschen zugehen, auf deren Sorgen und Nöte eingehen und sie bei deren Bewältigung begleiten und unterstützen, sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen, in denen sie sich wohlfühlen können.

Mein Credo ist: Im Mittelpunkt einer zeitgemäßen Sozialpolitik muss immer der Mensch stehen. Der Mensch, der Hilfe benötigt – aber auch der Mensch, der Hilfe leistet. Daher möchte ich mich bei den vielen Organisationen und Institutionen sowie bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Burgenland professionelle Unterstützung anbieten und bei den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie bei jenen, die in der Planung und Administration des Sozialwesens tätig sind, sehr herzlich für ihren Einsatz und für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Eisenstadt, im Jänner 2018



Mag. Norbert Darabos
Soziallandesrat

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Burgenland-Karte	3
Sozialpolitischer Ausblick.....	4
Kapitel 1: Die burgenländische Bevölkerung.....	12
Kapitel 2: Organisation des Sozialwesens	22
Kapitel 3: Sozialhilfe und Mindestsicherung	
3.1 Sozialhilfe	25
3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	31
Kapitel 4: Behindertenhilfe	35
Kapitel 5: Pflegegeld	42
Kapitel 6: Pflegefonds	46
Kapitel 7: Kinder- und Jugendhilfe	50
Kapitel 8: Grundversorgung für Fremde	63
Kapitel 9: Arbeitnehmerförderung	67
Kapitel 10: Ambulante (mobile) Dienste	
10.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)	71
10.2 Demenzbetreuung	83
10.3 Hospiz- und Palliativversorgung	85
Kapitel 11: 24-Stunden-Betreuung	88
Kapitel 12: SeniorInnen-Tagesbetreuung	94
Kapitel 13: Kurzzeitpflege	98
Kapitel 14: Betreutes Wohnen Plus	99
Kapitel 15: Altenwohn- und Pflegeheime	100
Kapitel 16: Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe	113
Kapitel 17: SeniorInnen	117
Kapitel 18: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – ESF	120
Kapitel 19: Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen	128
Psychosozialer Dienst (PSD)	
Landespsychologischer Dienst	
Gesundheits-, PatientInnen- und Behindertenanwaltschaft	
Sozial- und Frauenhaus	
Entlassungsmanagement und Casemanagement	
Kapitel 20: Entwicklung der Finanzen	136
Anhang	151
• Bevölkerung nach Altersgruppen und Prognosen	152
• Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste	167

Einleitung

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden siebenten Sozialberichtes bildet

§ 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.:

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. September des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2015 und 2016. In manchen Bereichen konnte auch noch besonders Erwähnenswertes aus dem Jahr 2017 berücksichtigt werden.

Der Begriff „Sozialpolitik des Landes“ ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereiche einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichterstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Mag. Norbert Darabos gelegen ist (bis Juli 2015: Dr. Peter Rezar) und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt“ zusammengefasst wird, und zwar auf:

- **Sozial- und Behindertenhilfe sowie soziale Dienste**
(Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.)
- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
(Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.)
- **Kinder- und Jugendhilfe** (vormals „Jugendwohlfahrt“)
(Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013)
- **Altenwohn- und Pflegeheime**
(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996)
- **Seniorenangelegenheiten**
(Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002 i.d.g.F.)
- **Grundversorgung für Fremde**
(Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.)
- **Arbeitnehmerförderung**
(Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987)
- **Sozialbetreuungsberufe**
(Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.)

Der Sozialbericht 2015/2016 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Um die Übersicht über die *wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen* im Berichtszeitraum zu erleichtern, ist dem Bericht eine entsprechende Zusammenfassung vorangestellt.

Das einleitende Kapitel „*Die burgenländische Bevölkerung*“ (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung; es beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur; auch die aktuellen Zahlen der im Burgenland bezogenen Pensionen werden detailliert dargestellt.

Das Kapitel „*Organisation des Sozialwesens*“ gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln die *einzelnen Bereiche des burgenländischen Sozialwesens* im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2015 und 2016 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den *Pflegefonds* als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

Das Kapitel „*Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe*“ befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch summarisch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene *arbeitsmarktpolitische Maßnahmen* dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden.

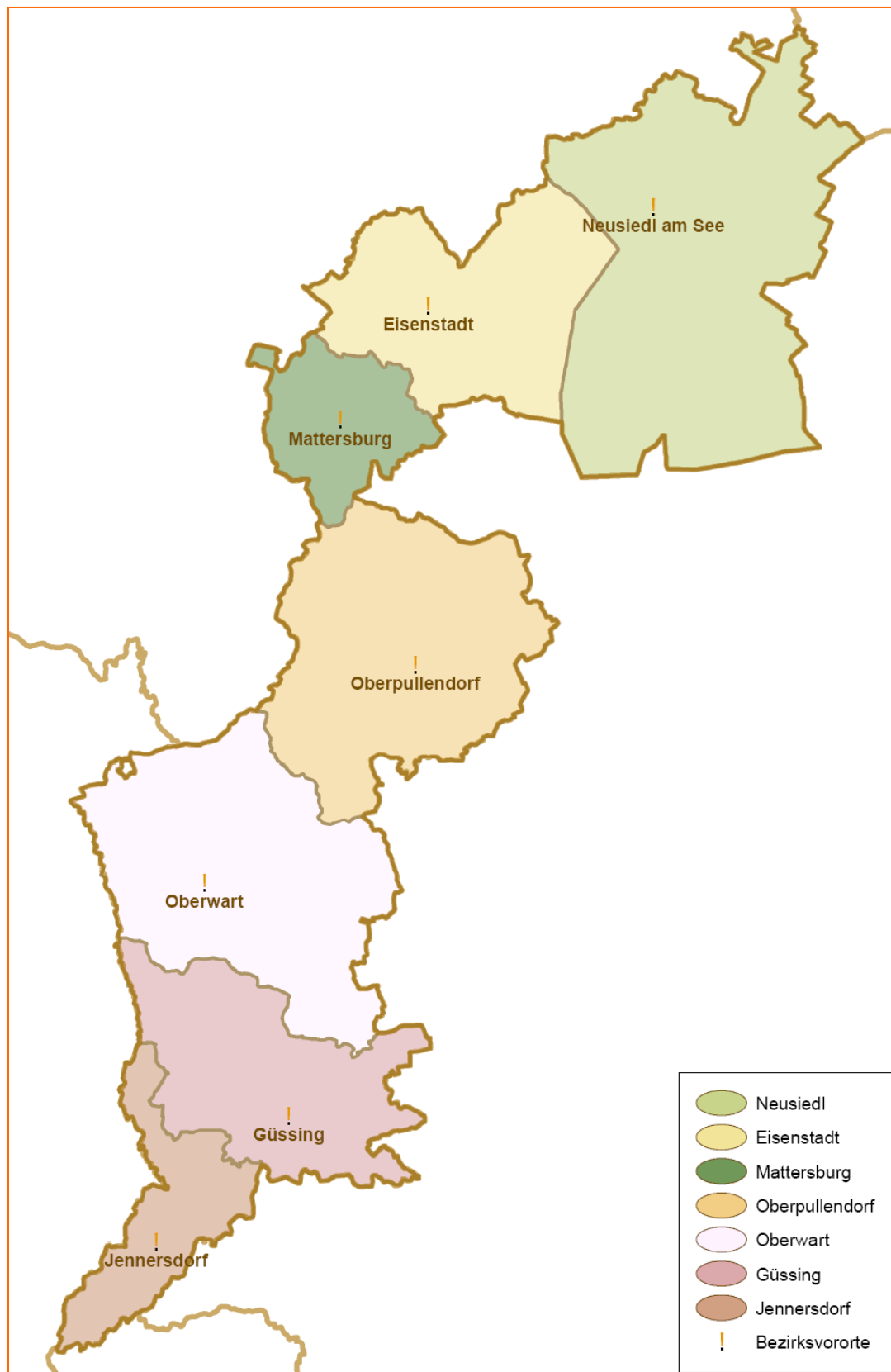
Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden „*Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen*“ in einem eigenen Kapitel behandelt.

Das abschließende Kapitel „*Entwicklung der Finanzen*“ liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt.

Der *Anhang* enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste.

Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts Anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Burgenland - Bezirke



Sozialpolitischer Ausblick

In den kommenden Jahren wird die Zahl der Personen im Alter von 80 und mehr Jahren wieder stark steigen – von 2019 bis 2021 um etwa 2.500 Personen oder 14%. Da mit dem Alter auch die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit zunimmt, ist auch mit einem erheblichen Zuwachs an pflegebedürftigen Menschen zu rechnen, denn rund zwei Drittel dieser Altersgruppe beziehen Pflegegeld (→ Seite 164). Auch die Zahl behinderter Menschen ist im Steigen begriffen, weil auch deren Lebenserwartung infolge des medizinischen Fortschritts ständig zunimmt.

Im Sozialbereich hat das Burgenland in den vergangenen Jahren eine sehr dynamische Entwicklung genommen. Die Ausweitung bereits bestehender Hilfsangebote, die Anhebung von Förderungen sowie die Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen und gesetzlich abgesicherter Ansprüche erfordert von Land und Gemeinden den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel.

Der Sozialsektor wird oftmals vor allem als große finanzielle Belastung wahrgenommen – vor allem von den Gemeinden, welche über die jährlich steigenden Ausgaben klagen. Diese unbestritten hohen Aufwendungen beruhen aber durchwegs auf gesetzlichen Verpflichtungen des Landes. Wenn sich die burgenländische Gesellschaft zur sozialen Verantwortung bekennt – in der Landesverfassung ist der *soziale Rechtsstaat* sogar ausdrücklich verankert – dann muss die Sozialwirtschaft weiter bedarfsgerecht ausgebaut und deren Leistungen sozial gefördert werden, damit sich die (hilfs-)bedürftigen Personen die Dienste auch leisten können. Dies ist nicht als Belastung zu sehen, sondern vielmehr als Chance auf neue und sichere Arbeitsplätze, die nicht abwandern können. Rund 3.500 Personen sind derzeit in der Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe, bei sonstigen sozialen Diensten und in der sozialen Verwaltung beschäftigt.

Ende 2017 erhielten im Burgenland über 18.800 Personen Pflegegeld (→ Seite 44). Die Förderungen und Unterstützungsmaßnahmen für diese Zielgruppe sind im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (→ Seite 25) geregelt und machen betragsmäßig etwa 60% der gesamten Nettoausgaben von Land und Gemeinden im Sozialbereich (→ Seite 139) aus – jeweils die Hälfte betrifft den Bereich der Pflege älterer Menschen und die Behindertenhilfe (→ Seite 35).

Im Folgenden soll die künftige Entwicklung im Pflegebereich, für den seit 2011 zusätzliche Bundesmittel aus dem Pflegefonds (→ Seite 46) zur Verfügung stehen, wovon das Land von 2011 bis 2017 insgesamt netto 16,7 Mio. Euro, die Gemeinden sogar netto 21,7 Mio. Euro erhalten haben, näher betrachtet werden. Im Jahr 2018 wird die „Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge“ wissenschaftlich evaluiert und an die Herausforderungen der nächsten Jahre angepasst werden.

Die rasante Entwicklung im Pflegebereich lässt sich an der Zahl der schwer pflegebedürftigen Menschen in den Pflegegeldstufen 4 bis 7 im Alter von 60 und mehr Jahren ablesen: vor 20 Jahren waren dies rund 2.500 Personen, Ende 2016 hat sich deren Zahl auf 6.000 bereits mehr als verdoppelt.

Bei diesen 6.000 älteren schwer pflegebedürftigen Menschen erfolgt die Pflege bei

- **45%** zu Hause nur von den Angehörigen (unter fallweiser Entlastung durch Tagesbetreuung und Urlaubspflege);
- **7%** zu Hause von Angehörigen unter Beteiligung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege);
- **20%** zu Hause vorwiegend durch PersonenbetreuerInnen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung;
- **28%** in Pflegeheimen.

Betrachtet man alle PflegegeldbezieherInnen – also auch jene mit geringerem Betreuungsbedarf – so zeigt sich, dass bei etwa drei Viertel davon die Angehörigen einen erheblichen Teil der Betreuung leisten. **Die Angehörigen stellen also den weitaus größten Pflegedienst des Landes dar** – es besteht aber keinerlei Verpflichtung der Angehörigen zur häuslichen Pflege. Zahlreiche Studien belegen, dass der überwiegende Teil der pflegebedürftigen Personen lieber zu Hause gepflegt werden möchte – allenfalls besteht also eine Art moralische Verpflichtung der Angehörigen diesem Wunsch nachzukommen.

In den vergangenen 20 Jahren sind die professionellen Pflegedienste wesentlich ausgebaut worden, und zwar nach dem **Grundsatz „Pflege zu Hause hat Vorrang vor der Unterbringung in einem Pflegeheim“**. In erster Linie dienen die Angebote der Unterstützung pflegender Angehöriger bei ihrer oft aufopferungsvollen, aber kräfte-raubenden Tätigkeit – sie bezwecken aber auch die Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen. Das Land fördert jene Pflegeangebote, wo die KlientInnen etwas dazuzahlen müssen, im Ausmaß von 50% (Kurzzeitpflege) bis zu 100% der Gesamtkosten (Grundservicepaket beim Betreuten Wohnen Plus):

- die Zahl der Pflegeheimplätze wurde um ca. 800 (um knapp 60%) aufgestockt – das Personal soll in den kommenden Jahren zu den Themenkreisen Hospiz und Palliative Care sowie Demenz fortgebildet werden (→ Seite 100);
- die Zahl der monatlich von den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten (Hauskrankenpflege) versorgten Personen erhöhte sich um etwa 1.200 oder 120% - insbesondere das Angebot der „geblockten Mehrstundenbetreuung“ (Alltagsbegleitung), wobei die Heimhilfe für 4 bis 8 Stunden pro Tag zu einem verbilligten Tarif beansprucht werden kann, entlastet die pflegenden Angehörigen und wird sehr gut angenommen (→ Seite 71);
- bei über 1.700 Personen pro Monat erfolgte 2016 die Betreuung zu Hause durch PersonenbetreuerInnen im Rahmen der geförderten 24-Stunden-

- Betreuung – diese wird ab 2018 durch eine zusätzliche Förderung des Landes auch für finanzschwache Personen leistbar werden (→ Seite 88);
- vor 10 Jahren neu eingeführt wurde das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung, welches von rund 130 Personen pro Monat genutzt wird und bisher nur zu etwa 50% ausgelastet ist (→ Seite 94);
 - seit 5 Jahren wird auch die Kurzzeitpflege (als Urlaubspflege zur Entlastung pflegender Angehöriger oder als Übergangspflege nach Spitalsaufenthalt im Ausmaß von bis zu 90 Tagen pro Jahr) vom Land gefördert, was 2016 von 270 Personen beansprucht wurde (→ Seite 98);
 - 170 Personen pro Monat erhalten Förderungen für Betreutes Wohnen Plus – dieses Angebot wird in den nächsten Jahren stark erweitert werden (→ Seite 99);
 - über 400 Personen pro Jahr werden im Rahmen der mobilen Palliativbetreuung kostenlos betreut – ab 2017 stehen dafür erheblich mehr Mittel von Bund und Sozialversicherungsträgern zur Verfügung, wodurch es zu einer Ausweitung der Leistungen kommen wird (→ Seite 85);
 - Die mobile Kinderkrankenpflege des Dachvereins MOKI Bgld. besorgt die Krankenpflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen (2016: 291 betreute Kinder) durch speziell dafür ausgebildete Fachkräfte, wobei besonderes Augenmerk der Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Pflege von chronisch kranken, behinderten, schwer kranken und sterbenden Kindern gilt – ab 2018 stehen auch zwei mobile Kinderpalliativteams zur Verfügung (→ Seite 74);
 - das Angebot der mobilen Demenzbetreuung wird pro Monat von rund 45 KlientInnen beansprucht und wird ab 2018 wesentlich erweitert werden (→ Seite 83);
 - in allen Krankenhäusern wurde ab 2009 ein Entlassungsmanagement eingerichtet, um sich um die Organisation von Pflege und Betreuung nach dem Spitalsaufenthalt zu kümmern – 2016 wurden knapp 9.000 Patientinnen betreut (→ Seite 133).

Die Jahresnettoaufwendungen pro betreuter Person von Land und Gemeinden für die einzelnen Pflegeangebote sind unterschiedlich. Die mit Abstand höchsten Nettokosten verursacht jedoch eindeutig die stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim.

- Jene Betreuungsform, die am ehesten eine Heimunterbringung vermeiden oder wenigstens verzögern kann, die 24-Stunden-Betreuung, wurde bisher nur im Ausmaß von etwa ein Zehntel der Heimkosten gefördert;
- die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege) verursachen pro betreuter Person Kosten in Höhe von einem Achtel der Heimkosten;
- die übrigen Betreuungsformen verursachen im Vergleich zur Heimunterbringung folgende Kosten:

- SeniorInnen-Tagesbetreuung: ein Viertel
- Kurzzeitpflege: ein Fünftel
- mobile Demenzbetreuung, Palliativbetreuung, Betreutes Wohnen Plus: ein Zehntel bis ein Achtel.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass im Rahmen der häuslichen Pflege im Einzelfall auch mehrere Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden können, liegen die durchschnittlichen Kosten dafür pro Person und Jahr weit unter jenen für eine stationäre Unterbringung.

Die seit 2007 legalisierte 24-Stunden-Betreuung mit vorwiegend ausländischen Personenbetreuerinnen aus Osteuropa, die als Gewerbetreibende sozialversichert sind, kann ab der Pflegegeldstufe 3 in Anspruch genommen werden (→ Seite 88). Die 24-Stunden-Betreuung erzielt von allen außerstationären Betreuungsformen den höchsten Substitutionseffekt zur Heimunterbringung, verhindert also in sehr vielen Fällen – insbesondere auch wenn Angehörige zur Pflege nicht zur Verfügung stehen oder dazu nicht imstande oder gewillt sind – eine sonst notwendige stationäre Unterbringung. In den vergangenen Jahren hat sie mit jährlichen Zuwachsraten von über 10% wesentlich dazu beigetragen, dass – trotz der Zunahme der Zahl sehr alter Menschen – die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen gedämpft werden konnte (siehe dazu auch eine aktuelle WIFO-Studie ¹⁾). So sank die Heimunterbringungsquote pro Altersbevölkerung von 73 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 75 und mehr Jahren Ende 2012 auf knapp 67 Personen Ende 2016. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der im Monatsdurchschnitt durch eine geförderte 24-Stunden-Betreuung versorgten Personen von 1.119 auf 1.738. Allerdings ist anzunehmen, dass bei der Betreuung von Personen in höheren Pflegegeldstufen Qualitätsmängel auftreten, wenn nicht zusätzlich diplomiertes Pflegefachpersonal beigezogen wird.

Hier soll nun eine grobe Abschätzung vorgenommen werden, wie viele der für Land und Gemeinden besonders kostenintensiven Pflegeheimplätze bis zum Jahr 2030 erforderlich sein werden. Zu diesem Zweck wird der derzeitige Anteil von PflegegeldbezieherInnen an der Altersbevölkerung (→ Seite 45) sowie das gegenwärtige Ausmaß der Inanspruchnahme stationärer Pflege (→ Seite 105) mit der steigenden Anzahl alter Menschen hochgerechnet. Aber auch nicht-demografische Faktoren wie die Entwicklung des Gesundheitszustandes älterer Personen spielen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung des Pflegebedarfs. Eine weitere Erhöhung der Lebenserwartung wirft die Frage auf, in welchem Gesundheitszustand die zusätzlichen Lebensjahre verbracht werden. Die österreichischen Daten zur Lebenserwartung in Gesundheit unterbauen das Szenario der Kompression der Morbidität: mit steigender Lebenserwartung sinkt das Risiko, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Pflegefall zu

¹⁾ Famina-Mühlberger, U.; Die Bedeutung der 24-Stunden-Betreuung in der Altenbetreuung in Österreich, WIFO-Studie, Wien, 2017

werden. Wird also eine steigende Lebenserwartung prognostiziert, dann muss auch berücksichtigt werden, dass sich der Pflegebedarf zeitlich nach hinten verschiebt. Die folgende Berechnung basiert auf den Prognosen einer WIFO-Studie ²⁾ aus 2016, worin dieser Umstand berücksichtigt wurde. Mit den Daten der aktuellsten Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom Oktober 2017 (→ Seite 164) ergibt sich, dass im Zeitraum von Ende 2016 bis Ende 2030 eine Zunahme um 2.050 schwer pflegebedürftige Menschen im Alter von 60 und mehr Jahren zu erwarten ist:

bis Ende 2021: + 800 PG-BezieherInnen der Stufen 4 – 7

2022 bis 2025: + 450

2026 bis 2030: + 800

Demnach wären 574 zusätzliche Heimplätze (28% von 2.050) bis Ende 2030 erforderlich:

bis Ende 2021: + 224 Pflegeheimplätze

2022 bis 2025: + 126

2026 bis 2030: + 224

Die **Abschaffung des Pflegeregresses** bedeutet, dass im Fall einer Unterbringung in einem Pflegeheim das Vermögen (wie Barmittel, Haus- und Grundbesitz, ...) der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen (Erblinnen, GeschenknehmerInnen) nicht mehr zur Finanzierung der Heimkosten herangezogen werden darf. Dies stellt zwar einen sozialpolitischen Meilenstein dar und ist ein wichtiger Schritt zur Herauslösung des Pflegebereiches aus der Sozialhilfelogik. Diese finanzielle Entlastung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen wird aber zu einer erheblichen Erhöhung der Nettoaussgaben der öffentlichen Hand führen und könnte sich auch nachteilig auf die Bereitschaft zur Angehörigenpflege auswirken.

Bisher stellte nämlich die Vermeidung des Vermögensregresses ein nicht unwesentliches Motiv für die Angehörigen dar, die doch ziemlich anspruchsvolle Pflege zu Hause zu organisieren und zu finanzieren oder im Fall eine Heimunterbringung die anfallenden Kosten selbst zu bezahlen (SelbstzahlerInnen).

Dass dieses Motiv nun wegfällt, wird sich in zweifacher Hinsicht auswirken:

1. viele der bisherigen SelbstzahlerInnen werden nun Sozialhilfe beanspruchen, da Pension und Pflegegeld zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen – dadurch werden sich die Nettokosten für Land und Gemeinden 2018 um einige Mio. Euro erhöhen;
2. die Nachfrage nach Pflegeheimunterbringungen seitens der Angehörigen wird stark steigen – da nur mehr wenige freie Plätze vorhanden sind, wird sich damit der politische Druck auf das Land erhöhen, mehr neue Heimplätze zu schaffen.

²⁾ Url, T., Langfristige Prognose des Aufwands für Langzeitpflege, WIFO-Studie, Wien, 2016

Mit Stand 2016 wurden also – wie oben dargestellt – rund 4.300 schwer pflegebedürftige ältere Personen zu Hause betreut. Wenn nach Abschaffung des Pflegeregresses nur 10% dieser außerstationären Pflege, die von den Angehörigen zum Teil selbst geleistet, zumindest aber organisiert und mitfinanziert wird, wegfällt, weil die Angehörigen nun im Fall einer Pflegeheimunterbringung keine finanziellen Nachteile mehr zu erwarten haben, dann wären derzeit bereits 430 zusätzliche Pflegeheimplätze erforderlich und die Bedarfsentwicklung bis 2030 würde nach obiger Rechnung bis 2030 statt 574 erforderliche neue Plätze bereits einen Bedarf von 720 neu zu errichtenden Plätzen ausweisen:

bis Ende 2021: + 281 weitere Pflegeheimplätze

2022 bis 2025: + 158

2026 bis 2030: + 281

Das Land muss daher entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen:

- Stärkere Förderung der außerstationären Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause: So soll etwa eine zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung dazu beitragen, dass sich nun auch Personen mit geringerem Einkommen diese Betreuungsform leisten werden können bzw. dass die Angehörigen keine (oder bloß geringe) Zuzahlungen mehr leisten müssen und sie nicht etwa aus finanziellen Überlegungen stattdessen eine Heimunterbringung anstreben.
- Bessere Information und Beratung über die verfügbaren Unterstützungsangebote auf allen Ebenen; da die Inanspruchnahme vorhandener Unterstützungsangebote noch zu wünschen übriglässt, sollen diese der betroffenen Bevölkerung entsprechend nähergebracht werden:
 - Umgestaltung der Burgenland-Homepage hinsichtlich einer umfassenden und übersichtlichen Darstellung aller Unterstützungsangebote von Land und Bund im Bereich der Pflegevorsorge; dies wird vor allem auch den MitarbeiterInnen der Gemeinden erleichtern zielgerichtete Informationen an Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, weiterzugeben;
 - Pflegehotline im Amt der Landesregierung, Abt. 6 als zentrale Anlaufstelle für alle Pflegefragen;
 - Weitergabe eines Infoblattes über Pflegeberatungsangebote im Rahmen der Pflegegeld-Zuerkennungsbescheide;
 - Ausbau der Pflegeberatung der Pflegedienste (Erst- und Unterstützungsbesuche des dipl. Pflegepersonals);
 - Etablierung von CasemanagerInnen auf den Bezirkshauptmannschaften, vorrangig auch als „Gatekeeper“ bei der Pflegeheimunterbringung und um in

komplexeren Situationen das richtige Betreuungs- bzw. Pflegearrangement für die betroffene Person und ihre Angehörigen zu finden.

Für die zukünftige Ausgestaltung des Pflegebereiches im durchwegs ländlichen Raum Burgenland („Land der Dörfer“) ist auch Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Ausbau der Pflegeprävention auf Gemeindeebene trägt dazu bei, dass Pflegebedürftigkeit erst in höherem Alter auftritt. Hier sind vor allem auch gemeindeübergreifende Aktionen zielführend.

Beispiele: „Gesundes Dorf“; „Gemeinsam gesund alt werden“ (ein Projekt zur Aktivierung von älteren Menschen mit FH Bgl., mit Fonds Gesundes Österreich, Volkshilfe und Hilfswerk und 8 Gemeinden im Bezirk Oberwart); „Nachbarschaftshilfe Plus“ als niederschwellige Vorstufe professioneller Betreuungsdienste (in 8 Gemeinden im Bezirk Oberpullendorf werden von Freiwilligen Hilfsdienste wie Hol- und Bringdienste, Besuche, Besorgungen, Spaziergänge – aber keine Pflege- oder Putzdienste – geleistet, die Vermittlung zwischen Hilfesuchenden und Helfern erfolgt durch teilzeitangestellte Koordinatorinnen in den Gemeinden).

- Maßnahmen der Pflegerehabilitation und Remobilisierung sollen bei bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit deren Verschlechterung verhindern oder hinauszögern; entsprechende Projekte könnten im Rahmen der Kurzzeitpflege umgesetzt werden; auch der mobile Einsatz von PhysiotherapeutInnen, LogopädInnen und ErgotherapeutInnen könnte vom Land gefördert werden.

- Ausbau von bedarfsgerechten (ev. gemeindeübergreifenden) multifunktionellen sozialen Einrichtungen in den Gemeinden:

Beispiel Neutal (innovatives Haus mit einigen betreuten Wohnungen + SeniorInnen-Tagesstätte für die BewohnerInnen und andere auswärtige Personen + Stützpunkt der Hauskrankenpflege des Roten Kreuzes, welches die Betreuung im Haus besorgt);

Beispiele Schattendorf (professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienst für mehrere Gemeinden; „Dorfschattl“ zur Förderung der Mobilität auch älterer Menschen).

- Ausbau von speziellen Angeboten für die wachsende Zahl an Demenz erkrankter Menschen:

- mobile Demenzbetreuung zur Früherkennung und therapeutischen Intervention zu Hause, damit Betroffene und Angehörige besser mit der Krankheit zurechtkommen und länger in der gewohnten Umgebung verbleiben können (wird ab 2018 stark forciert werden);
- SeniorInnentageszentren

- intensiver betreute Wohngemeinschaften, wie z.B die Wohngemeinschaft für demenziell erkrankte ältere Personen der Diakonie in Oberwart für Personen, die noch nicht in einem Pflegeheim untergebracht werden müssen (ab Okt. 2017 in Betrieb).
- Die 24-Stunden-Betreuung kann Heimunterbringungen verhindern helfen. Allerdings sind eine verstärkte Qualitätskontrolle und eine bessere Verzahnung mit der professionellen mobilen Pflege erforderlich (→ zur erforderlichen qualitativen Weiterentwicklung siehe auch die WIFO-Studie aus 2017 ¹⁾). Auch die manchmal unlauteren Praktiken der Vermittlungsagenturen sollten verstärkt kontrolliert werden (die vom Bund bereits erlassenen Verordnungen allein bewirken noch nichts). Die neue Landesförderung ergibt jedenfalls einen Ansatzpunkt, um künftig die Qualität dieser Betreuungsform nachhaltig anzuheben.
- Mehr Fachpersonal ist künftig für die professionelle Pflege und Betreuung erforderlich, daher wird die Ausbildung für Pflegedienste nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und in den Sozialbetreuungsberufen zu forcieren sein.

1 Die burgenländische Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2017 nach Bundesländern

Die Weltbevölkerung hat sich in den letzten 150 Jahren von 1,3 Mrd. auf 7,5 Mrd. versechsfacht, die Bevölkerung in Europa von 200 Mio. auf rund 850 Mio. vervierfacht. Die österreichische Bevölkerung hat sich 4,5 Mio. auf 8,8 Mio. fast verdoppelt, die EinwohnerInnenzahl des Burgenlandes ist hingegen 150 Jahre lang bei knapp unter 300.000 in etwa gleichgeblieben.

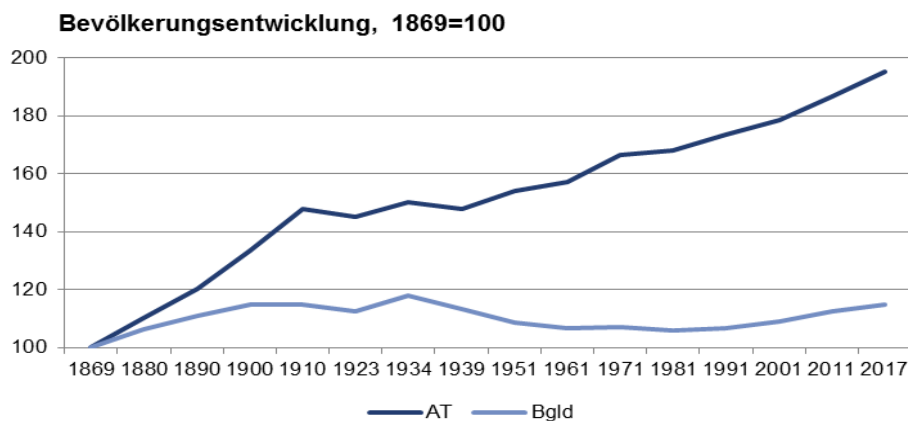


Abbildung 1.1

Die anderen Bundesländer dagegen verzeichneten durchwegs relativ starke Zuwächse. Bei der Volkszählung 1971 wurde das Burgenland von Vorarlberg überholt und war damals dann das Bundesland mit der geringsten EinwohnerInnenzahl. Aber auch Salzburg (1939) und Tirol (1900) hatten einmal weniger Einwohner als das Burgenland.

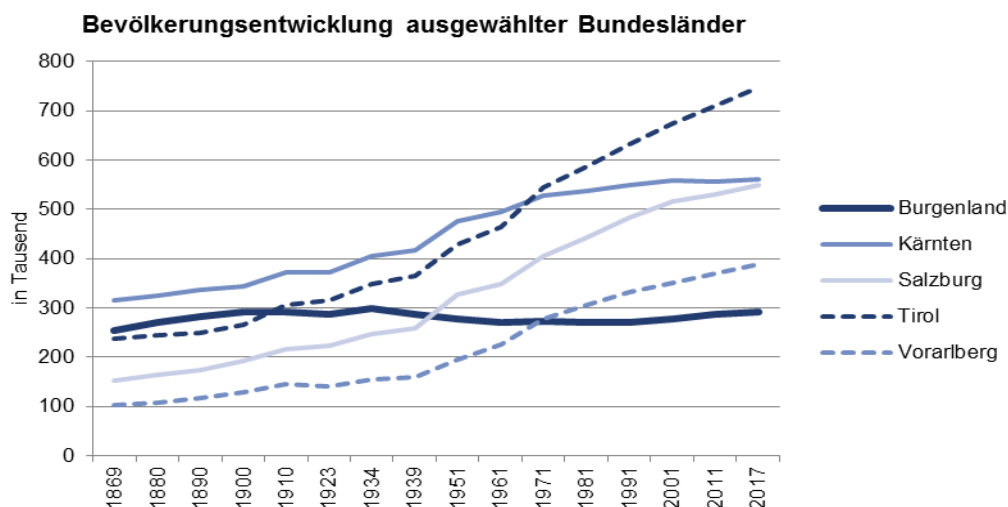


Abbildung 1.2

Die Geburtenrate und die Lebenserwartung im Burgenland waren allerdings immer ähnlich wie im Österreichschnitt, die Hauptursache für die Stagnation der Bevölkerung war die starke Abwanderung aus dem Burgenland, einerseits in das Ausland (von 1850 bis 1950 wanderten allein nach Amerika mehr als 50.000 Burgenländer aus), aber auch in andere Bundesländer (Ausbildung, Arbeitsplätze). Die Zuwanderungen in den letzten Jahrzehnten nach Österreich (Gastarbeiter der 1970er Jahre, Ostöffnung und Jugoslawienkrise in den 1990er-Jahren sowie EU-Osterweiterung in den 2000er Jahren) gingen vermehrt in andere Bundesländer, insbesondere nach Wien.

Bevölkerung 1963 – 2050

Am 1.1.2017 wurden von der Statistik Austria im Rahmen der Auswertungen der Bevölkerungsstatistik (POPREG) 291.942 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Burgenland gezählt, das ist der höchste Wert in der 2. Republik (→ *Anhang*).

Nach der aktuellen Prognose der Statistik Austria, die jährlich neu berechnet wird, wird das Burgenland im Jahr 2020 erstmals mehr als 300.000 Einwohner zählen und Österreich wird im selben Jahr die 9 Mio. Grenze überschreiten.

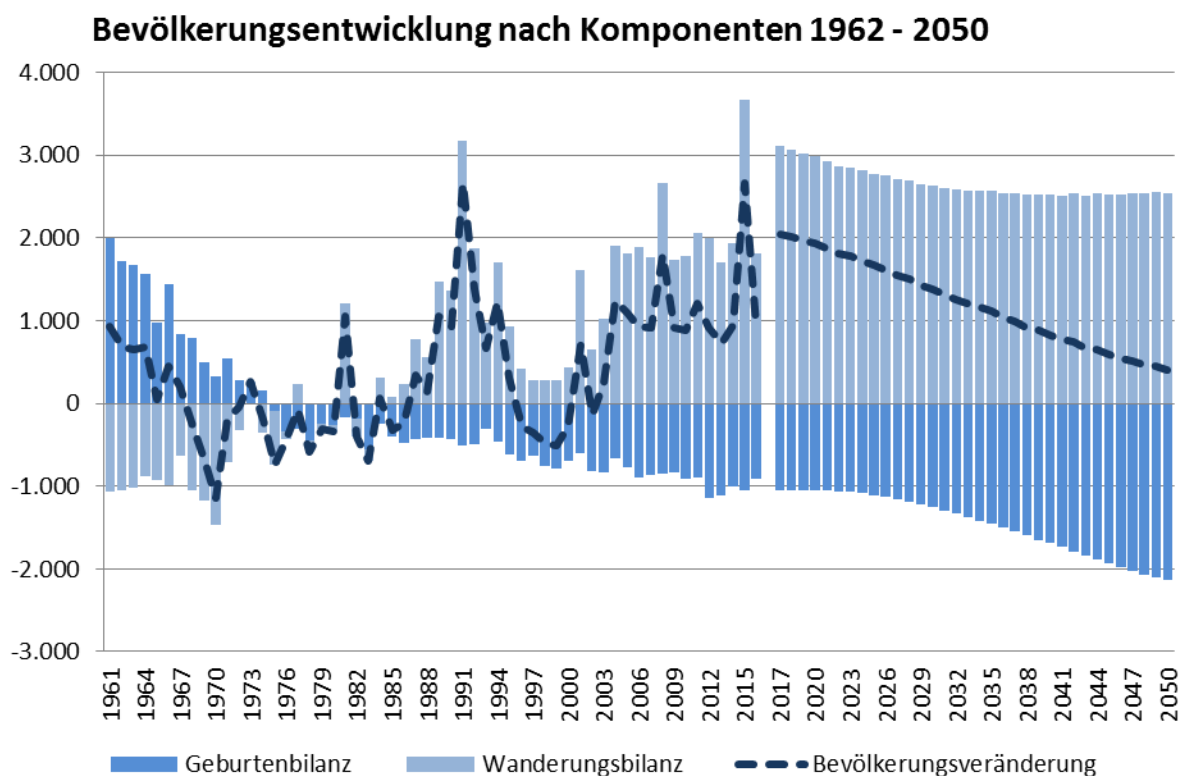


Abbildung 1.3

1962 und 1963 sind mit über 5.000 Personen noch immer die stärksten Jahrgänge im Burgenland am 1.1.2017. Über 5.000 Personen wurden in diesen sogenannten Babyboom-Jahren geboren. In den 1970er-Jahren sind die Geburten auf 3.000 gesunken und die Geburtenbilanz ist negativ geworden, das heißt, dass ab dieser Zeit

im Burgenland mehr Menschen gestorben sind als geboren wurden. In den 1980er- und 1990er-Jahren hat sich der Rückgang abgeschwächt, ab 2000 liegen die Geburten im Burgenland zwischen 2.100 und 2.200 relativ konstant.

Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen. In den nächsten 35 Jahren – bis 2050 – werden im Burgenland jährlich im Schnitt 2.230 Kinder geboren. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum ist also ausschließlich durch Wanderungsgewinne begründet. Zurzeit ist die Geburtenbilanz bei -1.000, nachdem nun die älteren Jahrgänge immer stärker besetzt sind, werden die Sterbefälle zunehmen, bis zum Jahr 2050 wird sich die Geburtenbilanz auf -2.100 erhöhen (2.300 Geburten, 4.400 Sterbefälle).

Die Wanderungsbilanz wird sehr stark von historischen Ereignissen beeinflusst (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Jugoslawienkrise, 2004 EU-Osterweiterung) und ist daher in den letzten Jahrzehnten sehr schwankend. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria schätzt die Zuwanderung in das Burgenland in Zukunft auf 2.500 bis 3.000 Personen jährlich.

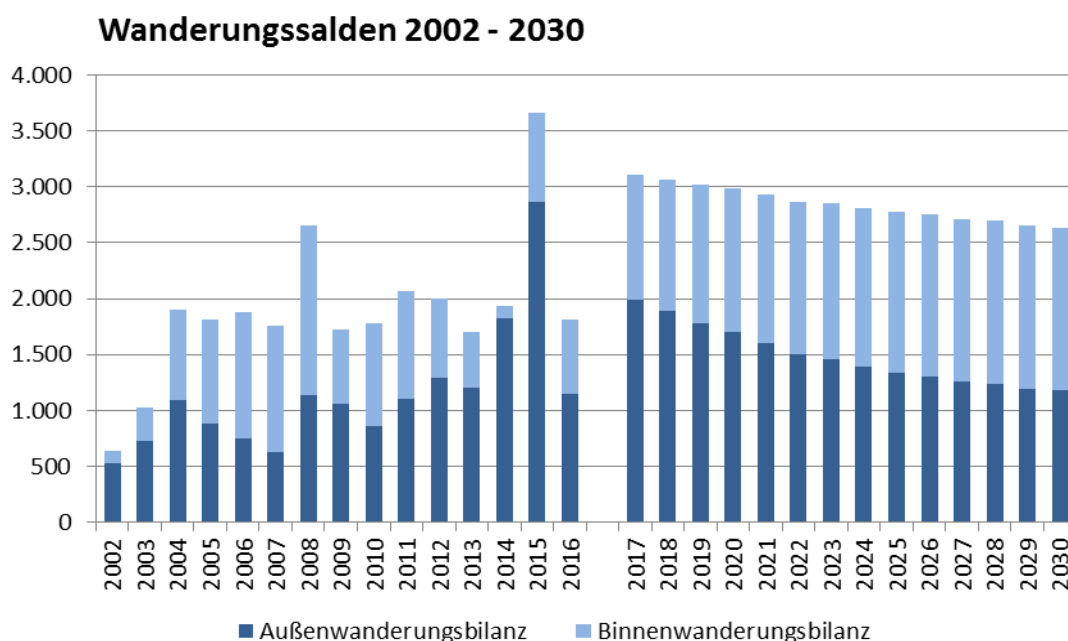


Abbildung 1.4

Neben den Zuwanderungen aus dem Ausland wandern seit einigen Jahren auch viele Österreicher aus anderen Bundesländern in das Burgenland. Rund 40% der Wanderungssalden (Zuwanderung minus Abwanderung) der letzten 15 Jahre liegen Wanderungen aus den Bundesländern zu Grunde. Burgenland ist eines der wenigen Bundesländer mit einer positiven Binnenwanderungsbilanz.

Bevölkerung nach Bezirken

Seit Jahren messen sich die drei Bezirke Eisenstadt und Umgebung (inklusive Eisenstadt und Rust), Neusiedl am See und Oberwart um den ersten Platz in der Bevölkerungsrankliste. Eisenstadt hat im Jahr 2006 den Bezirk Oberwart überholt und sich knapp an die Spitze gesetzt. 2 Jahre später hat auch der Bezirk Neusiedl den Oberwarter Bezirk überholt, der Jahrzehnte lang (teilweise mit über 60.000 EinwohnerInnen) der bevölkerungsstärkste Bezirk war. Bis 2050 werden die EinwohnerInnenzahlen der Bezirke Eisenstadt und Neusiedl auf etwas unter 70.000 ansteigen, wobei laut ÖROK-Prognose Eisenstadt leicht über Neusiedl liegen wird. Dem Bezirk Oberwart wird ein leichter Bevölkerungsrückgang prognostiziert, die EinwohnerInnenzahl wird auf rund 51.000 sinken. Der Abstand zu den beiden größten Bezirken wird in den nächsten 33 Jahren immer größer werden.

Bei den beiden nächstgrößeren Bezirken (ca. 40.000) hat Mattersburg im Jahr 2005 Oberpullendorf überholt. Bis zum 2. Weltkrieg war Oberpullendorf noch der zweitgrößte Bezirk. In den nächsten Jahren werden beide Bezirke nur moderat wachsen.

Die beiden südlichsten burgenländischen Bezirke sind auch die kleinsten. Sowohl Güssing (26.000) als auch Jennersdorf (17.000) werden künftig laut Prognose Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen.

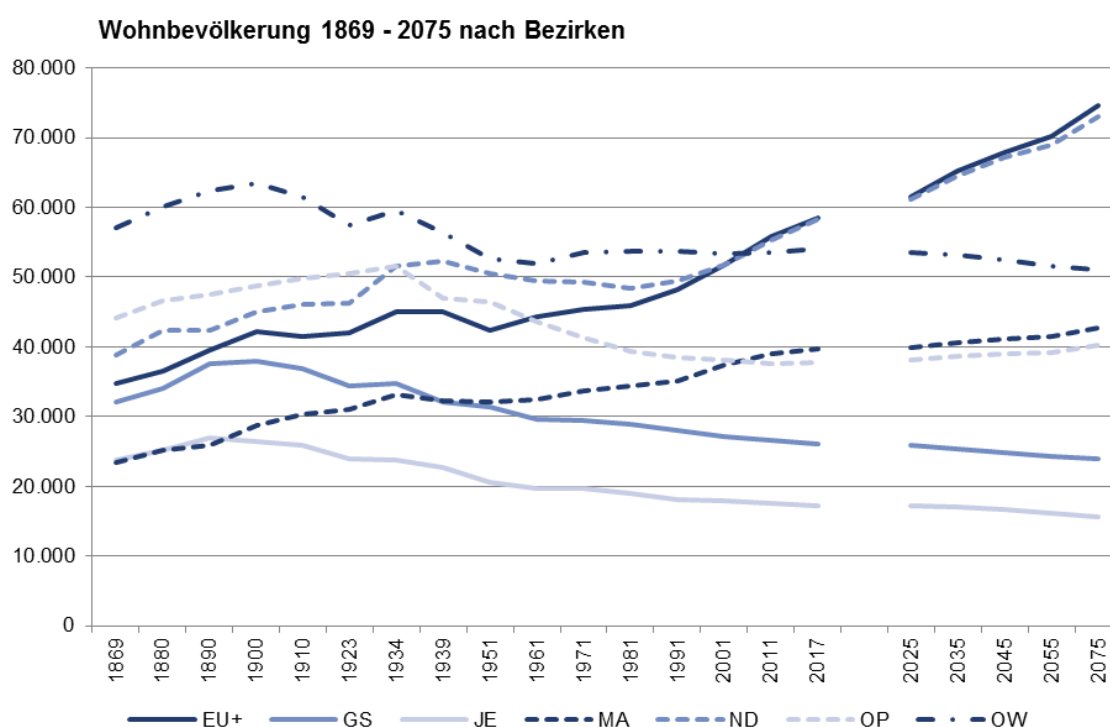


Abbildung 1.5

Altersstruktur

Die EinwohnerInnenzahl des Burgenlandes wächst, gleichzeitig altert die Bevölkerung. Das sind die Haupttrends der aktuellen demografischen Entwicklung, die sich auch in Zukunft fortsetzen werden.

Die Alterung der Bevölkerung lässt sich unter anderem auch an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist in den 1960er-Jahren von etwas über 70.000 auf derzeit rund 39.000 zurückgegangen. Nachdem die Geburtenzahl nach dem starken Rückgang in den 1970er- und 1980er-Jahren nun seit Jahren auf dem niedrigen Niveau von rund 2.200 Geburten pro Jahr stagniert, wird auch die Bevölkerung der unter 15-Jährigen bis zum Jahr 2030 nur leicht anwachsen, 2060 werden es rund 42.000 Personen sein.

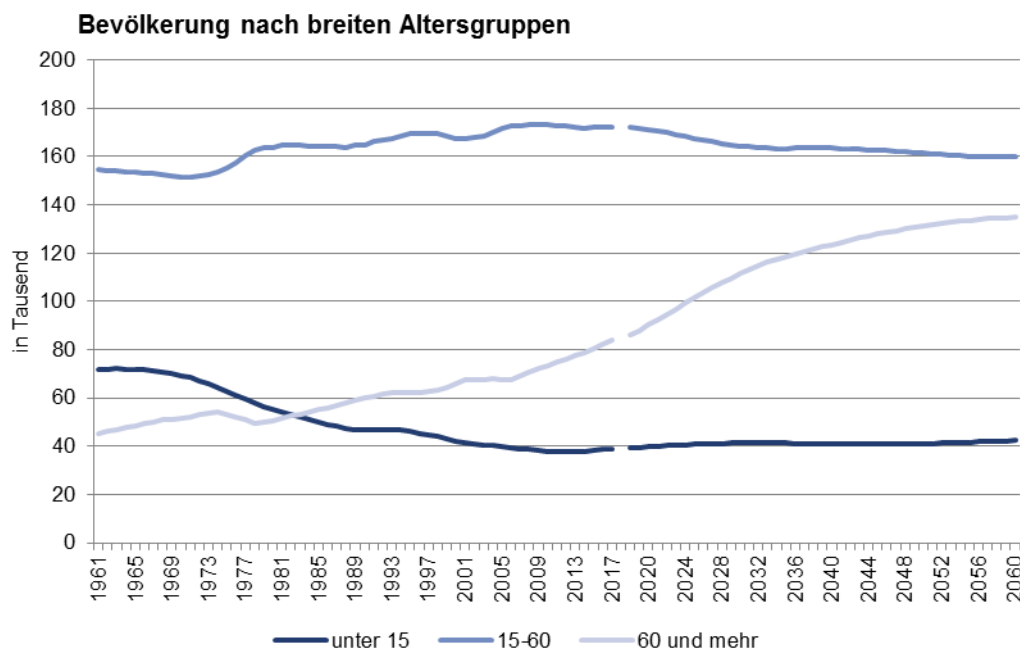


Abbildung 1.6

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren haben im Jahr 2008 mit knapp über 173.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er Jahren waren es noch um 20.000 weniger. In den nächsten 10 Jahren wird diese Altersgruppe – die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung – um 5.000 schrumpfen, 15 weitere Jahre später sind es nochmal 3.500 weniger. Ab 2050 wird sich die Zahl aus heutiger Sicht bei rund 161.000 einpendeln.

Die Altersgruppe der über 60-Jährigen hat sich am stärksten verändert. Die Anzahl hat sich von rund 45.000 in den 1960er-Jahren auf heute rund 86.000 Personen fast verdoppelt. Diese Altersgruppe wird auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Jährlich kommen in den nächsten 15 Jahren 2.000 Personen dazu, eine

Folge der Babyboom-Generation, die jetzt in diese Altersgruppe kommt. Ab 2036 beruhigt sich die Situation ein wenig und die Zuwächse werden geringer (unter 1.000 pro Jahr). In zwei Jahrzehnten wird voraussichtlich die 120.000er Grenze überschritten werden, das sind dann doppelt so viele 60+ Personen wie im Jahr 1990.

Die große Herausforderung: in 15 Jahren wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen nur leicht um 2.500 ansteigen, die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung um 8.000 sinken, die Zahl der potentiellen Pensionisten um 19.000 ansteigen. In 25 Jahren sind es: 1.900, -8.800 und über 40.000!

Die älteren BurgenländerInnen

Bei der Betrachtung der Altersgruppen ab 70 Jahren lässt sich noch die Geschichte des 2. Weltkrieges ablesen. Der kleine Babyboom zu Beginn des Krieges (Jahrgänge 1939/40) und der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg (Jahrgänge 1942 bis 1946) betreffen derzeit gerade die 70- bis 77-Jährigen. Dies lässt sich auch noch bei den 90- bis 94-Jährigen um das Jahr 2033 ablesen, bei den 95- und Mehrjährigen „verebbt“ dieses Phänomen.

Veränderung der Altersstruktur in 10 bzw. 20 Jahren:

	2017-2027		2017-2037	
70-74	6 545	51%	11 009	86%
75-79	2 440	18%	7 196	53%
80-84	829	9%	6 277	70%
85-89	1 940	34%	4 037	71%
90-94	323	13%	1 169	48%
95+	203	39%	617	118%

Tabelle 1.1

In den nächsten 10 Jahren kommt es bei den 70- bis 79-Jährigen aufgrund der oben genannten Jahrgangsunterschiede zu unterschiedlichen Entwicklungen. Relativ gesehen verzeichnen die 70- bis 74-Jährigen den höchsten (51%), die 75- bis 79-Jährigen einen deutlich geringeren Anstieg (18%). Bei den 80- bis 84-Jährigen sind keine sehr großen Veränderungen zu erwarten (9%), während es bei den 85- bis 89-Jährigen (34%) und bei den mehr als 95-Jährigen (39%) zu einem relativ starken Wachstum kommt.

In 20 Jahren ergibt sich ein ähnliches Bild, nur mit viel höheren Werten, insbesondere wird die älteste Altersgruppe der 95+ ein Plus von 118% aufweisen!

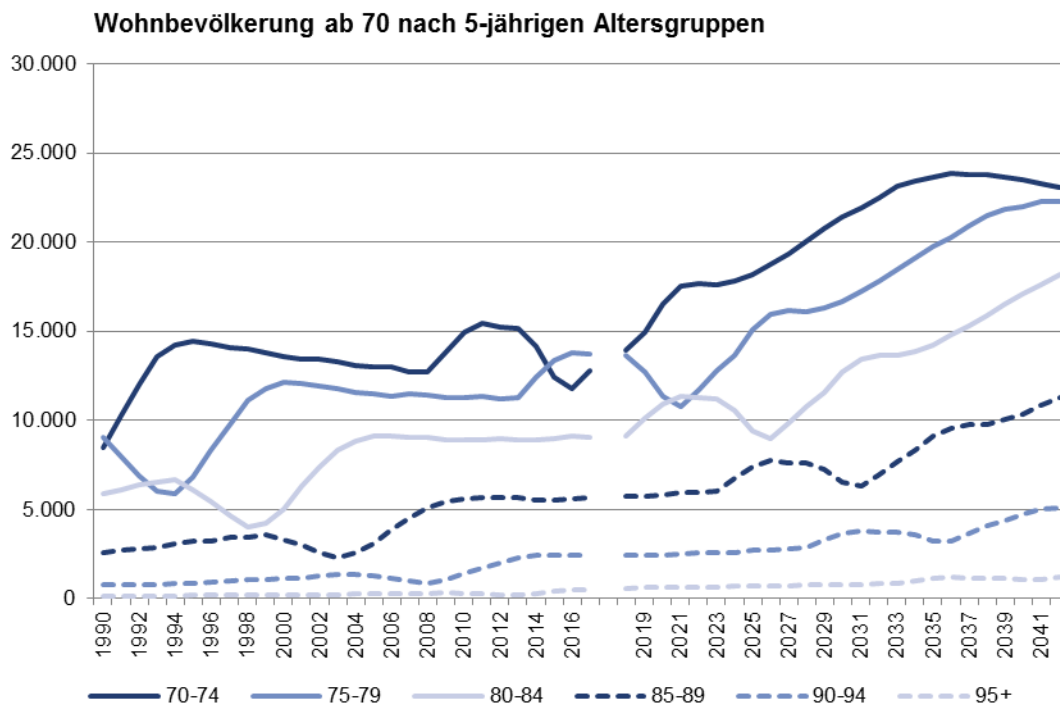


Abbildung 1.7

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der BurgenländerInnen ablesen. Das durchschnittliche Alter ist von der Volkszählung 1961 bis zur Volkszählung 2011 von 34,7 auf 43,9 Jahre gestiegen, 2017 lag es bereits bei 44,9 Jahren. Nach den Prognosen der Statistik Austria wird das durchschnittliche Alter der BurgenländerInnen erstmals ab dem Jahr 2042 bei 49 Jahren liegen. Der Wert steigt weiter kontinuierlich leicht an. Das Durchschnittsalter von 50 Jahren wird im Jahr 2066 überschritten werden.

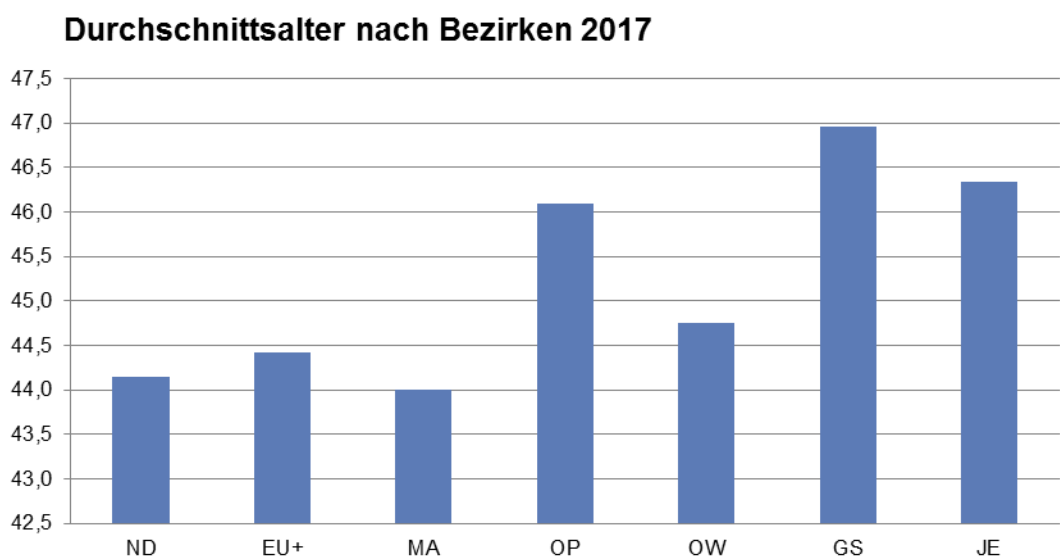


Abbildung 1.8

Im Nordburgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenserwartung im Süden zu tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Oberwart, dies könnte mit der kleinräumigen Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Oberwart zusammenhängen.

Bevölkerungsprognose zusammengefasst

Trotz steigender Lebenserwartung wird die Zahl der Sterbefälle in Zukunft ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. Bis zum Jahr 2030 dürften die jährlichen Sterbefälle von etwas über 3.000 auf 3.500 ansteigen, im Jahr 2042 werden sie dann die 4.000er Grenze überschreiten. Ab 2052 wird sich die Zahl der jährlichen Sterbefälle auf 4.500 einpendeln und konstant bleiben.

Die Fertilitätsrate ist zurzeit zwar niedriger als vor 20 Jahren angenommen, durch die Zuwanderungen und die dadurch höhere Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter wurden allerdings geringfügig mehr Geburten verzeichnet als erwartet. Auch in den kommenden Jahren werden die jährlichen Geburtenzahlen so wie derzeit knapp über 2.200 relativ konstant bleiben. Ab 2050 werden sie allerdings, im Gegensatz zu früheren Prognosen, leicht auf mehr als 2.300 anwachsen, 20 Jahre später sogar auf über 2.400.

Die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er-Jahre negativ ist, liegt derzeit bei rund -1.000, d.h. es sterben um 1.000 Menschen mehr, als geboren werden. Von 2025 bis 2062 sinkt die Bilanz kontinuierlich auf -2.200 und bleibt dann gleichbleibend bei -2.000.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten voraus schätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2016 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderung mit weiteren Bevölkerungszuwächsen zu rechnen hat.

Altersbevölkerung im Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich der Anteile der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weist das Burgenland die höchsten Werte auf (→ *Anhang: Tab. A3*). Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2017 mit 28,2% um 3,9 Prozentpunkte mehr aus als in Gesamtösterreich. Das Bundesland Vorarlberg hatte um rund 97.000 EinwohnerInnen mehr als das Burgenland, die Zahl der über 80-jährigen und älteren Menschen war jedoch im

„Ländle“ mit 17.335 Personen um 324 geringer als im Burgenland – deren Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland 6,0%, in Vorarlberg hingegen nur 4,5%.

Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug 3,33%, die über 80-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten aber 4,1% dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.

Hinsichtlich des höchsten Anteils der Altersbevölkerung setzt allerdings Kärnten bereits dazu an das Burgenland zu überholen.

Pensionen:

Mit Erhebungsstand Dezember 2016 wurden im Burgenland 82.438 Pensionen (2014: 81.505) nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne BeamtInnen und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die tatsächliche Anzahl der eine Pension beziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.

Erreicht die Pension zuzüglich dem sonstigen Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2016 für Alleinstehende 882,78 Euro (bzw. 1.323,58 Euro für Ehepaare). 7.713 Personen bezogen Ende 2016 eine Ausgleichszulage, das sind 9,4% aller Pensionen (2010: 9.648 Personen = 12,5%). Der Anteil der AZL-BezieherInnen lag im Jahr 2003 noch bei 15% und nimmt seither ständig ab.

Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2016 bei den Unselbstständigen 1.402 Euro und bei den Selbstständigen 1.085 Euro aus.

Tabelle 1.2 gibt dazu eine detaillierte Übersicht.

Dezember 2016 (Dez. 2014)	alle Pensionen	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters ¹⁾	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigkeit ²⁾	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	64.436 (62.863)	45.097 (42.842)	5.077 (5.582)	11.790 (12.067)	1.309 (1.269)	1.163 (1.103)
Selbstständige	18.002 (18.642)	12.997 (13.195)	777 (956)	3.411 (3.664)	509 (526)	308 (301)
Gesamtzahl	82.438 (81.505)	58.094 (56.037)	5.854 (6.538)	15.201 (15.731)	1.818 (1.795)	1.471 (1.404)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Unselbstständige		1.402 (1.342)	1.279 (1.249)	849 (811)	360 (347)	387 (371)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Selbstständige		1.085 (938)	1.314 (1.128)	724 (644)	290 (250)	419 (372)

Tabelle 1.2

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

*) Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

¹⁾ inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

²⁾ vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2014 um 5,3% an, währenddessen die Zahl der Alterspensionen bei den Selbstständigen um 1,5% sank. Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit („Invaliditätspensionen“) gab es insgesamt eine deutliche Verminderung um 10,5 %.

Der „Ruhegenuss“ von öffentlich Bediensteten und PolitikerInnen (von Bund, Ländern, Gemeinden sowie Post und Bahn) stellt eine Besonderheit im Pensionssystem dar. Dieser Personenkreis ist nicht bei den Sozialversicherungsträgern pensionsversichert wie Angestellte der Privatwirtschaft oder Vertragsbedienstete, sondern die öffentliche Hand übernimmt selbst die Pensionsversorgung für BeamtInnen und PolitikerInnen („Ruhegenuss“) sowie deren Hinterbliebene („Versorgungsgenuss“).

Im Jahr 2016 betraf dies im Burgenland 9.851 Pensionen: Bund (3.864), Bahn (1.646), Post (1.357), Landesverwaltung (678), LandeslehrerInnen (1.790), KRAGES (46), Gemeinden und PolitikerInnen (470).

Die Gesamtzahl der im Burgenland im Dezember 2016 ausbezahlten Pensionen betrug somit 92.289 (2014: 91.724).

2 Organisation des Sozialwesens

Struktur:

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. Zuständiges Mitglied der Landesregierung war in den Jahren 2015 und 2016 nach der Referatseinteilung der Landesregierung Landesrat Mag. Norbert Darabos.

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Amt der Bgld. Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei Inanspruchnahme der Sozial- und Behindertenhilfe, der Mindestsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt) sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, das Amt der Landesregierung ist u.a. Ansprechstelle für Angelegenheiten der geschützten Arbeitsplätze, der Arbeitnehmerförderung und der Grundversorgung für Fremde; ihm obliegt auch die Genehmigung von sozialen Einrichtungen und die Aufsicht über diese. Im Burgenland gibt es 9 Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgt das Land als Träger von Privatrechten unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychologischer Dienst). Heute gibt es für diese Form der Dienstleistungserbringung ein modernes Schlagwort: Public Private Partnership (PPP).

Frühe Beispiele für effiziente PPP-Dienstleistungen:

- Eine Institution, die seinerzeit sogar international Aufmerksamkeit erlangte, stellte die bereits 1959 installierte ambulante Nachbetreuung für AlkoholikerInnen dar, die sich im Laufe der Jahre zum jetzigen umfassenden Psychosozialen Dienst weiterentwickelte (→ Kap. 19).
- Die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft „Rettet das Kind“ bei der Betreuung behinderter Menschen ab 1972 (Mobiler heilpädagogischer

Dienst, Tagesheimstätten bzw. Förderwerkstätten,...) ist ein weiteres Beispiel dafür.

In dem Umfang, wie die Leistungsbereitstellung den Trägern der freien Wohlfahrt überlassen wird – in der Regel mit öffentlicher Finanzierung –, muss die öffentliche Hand die Steuerungsfunktion übernehmen (Prinzip der „Reziprozität der Subsidiarität“). Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität).

Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben:

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes (LGBl. Nr. 35/2016)
- diverse Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Sozialagenden im Amt der Bgld. Landesregierung werden vom Hauptreferat Soziales der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, wahrgenommen. Die Abteilung 6 wird von Mag.^a Sonja Windisch geleitet, die Leitung des Hauptreferates Soziales besorgt Mag.^a Nicole Schlaffer. Aufgrund der im Jahr 2016 durchgeführten Verwaltungsreform wurden ab 1.7.2016 sämtliche Agenden neu organisiert und die Aufgabenverteilung neu vorgenommen, woraus sich folgende Referatsverteilung ergibt:

Referat Sozialeinrichtungen mit folgenden Aufgaben:

- Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime
- Errichtungs- und Betriebsbewilligungen einschließlich Kontrolle und Tagsatzangelegenheiten für Altenwohn und Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Errichtungs- und Betriebsbewilligungen von Seniorentagesbetreuungseinrichtungen

Referat Kinder- und Jugendhilfe mit folgenden Aufgaben:

- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachaufsicht und Koordination in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Errichtungs- und Betriebsbewilligungen der Kinder- und Jugendhilfe-einrichtungen einschließlich Kontrolle und Tagsatzvereinbarungen
- Errichtungs- und Betriebsbewilligungen von UMF-Einrichtungen

- Internationale Adoption
- Psychologischer Dienst

Referat Sozialleistungen mit folgenden Aufgaben:

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Sozial- und Behindertenhilfe
- Angelegenheiten der Pflege und der Sozialbetreuungsdienste
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Opferfürsorge
- Landesfonds für Opfer des Krieges und Faschismus
- Angelegenheiten der Sozialbetreuungsberufe

Referat Grundversorgung und Flüchtlingswesen mit folgenden Aufgaben:

- Vollziehung der 15a-Vereinbarung Grundversorgung für Fremde und des Landesbetreuungsgesetzes
- Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur (Quartierbeschaffung)
- Vorbereitung von Verträgen mit Quartiergebern
- Kontrolle von Asylquartieren
- Quartiermanagement (Zuweisung, An- und Abmeldung)
- Übernahme von Asylwerbern aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen
- Entlassung aus der Grundversorgung
- Abrechnungen und Kontrollen
- Koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung (mit BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, AMS, Sozialversicherung, Betreuungsorganisationen)

Referat Förderwesen

- sämtliche Förderangelegenheiten der Bereiche Soziales und Gesundheit
- Arbeitnehmerförderung
- Heizkostenzuschuss
- Förderungen aus dem Europäische Sozialfonds (ESF), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Abt. 7 handelt
- Förderungen aus dem Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Abt. 4 handelt
- Förderungen aus dem Fonds für Arbeit und Wirtschaft (FAWI)
- Angelegenheiten der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung handelt
- Subventionen.

3.1 Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung der Bgld. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 i.d.g.F.;
- Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgld. RSV), LGBl. Nr. 16/2011 i.d.g.F.;
- Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel, LGBl. Nr. 11/2000 i.d.g.F.

Zielsetzung und Grundsätze:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.

Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Leistungen:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen (→ Kap. 4) und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes können gewährt werden:

- der Lebensunterhalt derjenigen Person, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann.

Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft,

Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (*Bgld. MSG* → Kap. 3.2) gilt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgld. SHG 2000 nur mehr für behinderte Menschen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von Richtsätzen; Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des Bgld. MSG.

Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist der oder dem Hilfesuchenden in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 336,56 Euro (2015/2016) zu gewähren.

Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- Pflege derjenigen Person, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.
- Krankenhilfe: diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den

Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein Anspruch auf Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (→ Kap. 3.2) haben.

- Unterbringung in Einrichtungen: Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege nach Möglichkeit auszuschöpfen. **Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten. Ab 2018 wird der Pflegeregress (Einsatz des Vermögens von SozialhilfebezieherInnen, Angehörigen und Erben) abgeschafft.**
- Tragung der Bestattungskosten für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL):

Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

2016 wurden 292 Anträge gestellt, davon 142 positiv erledigt – bei 150 Ablehnungen (2015: 191 Anträge, davon 117 positiv erledigt, 74 Ablehnungen). Ausgaben 2016: 93.827 Euro (2015: 66.229 Euro).
--

Heizkostenzuschuss (HKZ):

Mit Beschluss der Landesregierung wurde einkommensschwachen Haushalten zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2016/2017 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 150,- Euro gewährt (2015/2016:

140 Euro). Bezugsberechtigt waren alle Personen mit einem monatlichen Einkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

In der Heizperiode 2016/2017 wurde der HKZ 5.530 Personen bzw. Haushalten im Gesamtausmaß von 829.500,- Euro bewilligt (2015/2016: 5.944 Bewilligungen – 832.160,- Euro). Die Ablehnungen betrafen 2016/17 187 Personen (2015/16: 155).

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- *ambulante Dienste*
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
 - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
 - Psychosozialer Dienst
- *teilstationäre Dienste*
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- *stationäre Dienste*
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen
- *Frauen- und Sozialhäuser*

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Anfang Dezember 2017 gab es im Burgenland 27 Tagesstruktur-Einrichtungen für behinderte Menschen mit 506 Plätzen (→ Kap. 4). In 11 eigenständigen Einrichtungen mit Betriebsbewilligung zur Tagesbetreuung für alte Menschen standen 128 Plätze zur Verfügung, in 13 weiteren Pflegeheimen waren noch etwa 30 Tagesplätze zur fallweisen Benutzung verfügbar – die Inanspruchnahme dieser Betreuungsform liegt vielfach noch weit unter der Kapazitätsgrenze (→ Kap. 12).

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Mit Stand Ende September 2017 standen in 44 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.204 Plätze zur Verfügung (→ Kap. 15). In 23 stationären Einrichtungen gab es 451 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen (→ Kap. 4).

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus gibt es in Eisenstadt (→ Kap. 19).

Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus gibt es in Oberwart (→ Kap. 19).

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betrugen 2016 370.692 Euro (2015: 361.756 Euro).

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie der Betrieb von ambulanten pflegerischen Diensten sind bewilligungspflichtig. Die BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beiziehung von ExpertInnen eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Sachverständige kontrollieren laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können.

Wohnbeihilfe:

Obwohl es sich dabei um keine Leistung aus Sozialhilfemitteln handelt, soll diese soziale Transferleistung wegen ihrer Bedeutung für die burgenländische Bevölkerung hier doch kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG (LGBI. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBI. Nr. 5/2012) sowie die Bgld. Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO

(LGBI. Nr. 20/2005 i.d.F. LGBI. Nr. 24/2012). Wohnbeihilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für Mietwohnungen gewährt werden, wenn der nachgewiesene Wohnungsaufwand eine unzumutbare Belastung darstellt. Die finanziellen Mittel dafür kommen aus dem Budget der Wohnbauförderung (2016: 635.268 Euro; 2014: 614.070 Euro). Im Jahr 2016 wurden 498 Wohnbeihilfe-Anträge genehmigt (2014: 590).

Wohnbeihilfe wird ab 2012 nur mehr dann gewährt, wenn kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (→ Kap. 3.2) besteht; dadurch hat sich die Zahl der Anträge wesentlich vermindert.

Politisch zuständiger Referent war im Berichtszeitraum LH Hans Nießl, für die Administration zuständig war die LAD-Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung.

3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 75/2010
- Gesetz vom 28. 10. 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.
- Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 i.d.g.F.

Zielsetzungen und Grundsätze:

Aufgrund einer zwischen dem Bund und den Ländern seit Feber 2007 ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde anstelle der bisherigen offenen Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist das Bgld. MSG rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft getreten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft.

Gegen Ende des Berichtszeitraums erfolgte eine umfassende Novellierung des Bgld. MSG, welche mit 1.7.2017 in Kraft tritt.

Leistungen:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch pauschalisierte Geldleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

Alle BezieherInnen von BMS sind krankenversichert und mit einer e-card ausgestattet werden.

Der Lebensunterhalt wurde im Jahr 2016 durch folgende monatliche Mindeststandards gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder behinderten Kindern im gemeinsamen Haushalt leben: 838 Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75% des Betrages nach Z 1) 628 Euro;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist (50% des Betrages nach Z 1): 419 Euro;
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30% des Betrages nach Z 1): 251 Euro;
5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2% des Betrages nach Z 1): 161 Euro.

Im Mindeststandard inkludiert ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (209,50 Euro). Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

Bei der Bemessung von BMS-Leistungen ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 i.d.g.F.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, müssen die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen (Wegfall des Regresses).

Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Der Einsatz der Arbeitskraft kann auch dann nicht verlangt werden, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.

Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur BMS:

Die Ausgaben für BMS und Sozialhilfe (Sicherung des Lebensbedarfes) verzeichneten im Jahr nach Inkrafttreten der BMS (2011: 5.608.792 Euro) einen Anstieg um 25% gegenüber dem Jahr 2010 (4.498.753 Euro) und wuchsen auch in den Folgejahren: 2013 auf 7.176.592 Euro, 2014 auf 8.471.960 Euro, 2015 auf 9.636.669 Euro und 2016 auf 10.226.926 Euro.

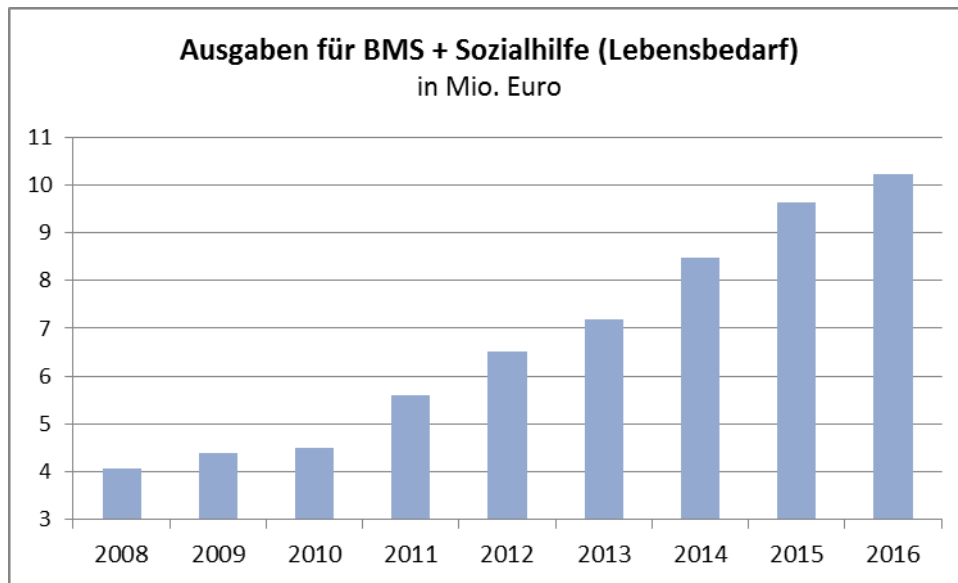


Abbildung 3.2.1

Mitte November 2017 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2.805, davon waren 67,4% ÖsterreicherInnen, 10,3% EU-BürgerInnen und 22,3% kamen aus sonstigen Ländern. 1.161 BMS-BezieherInnen (= 41,4%) waren arbeitsunfähige Personen 389 BMS-BezieherInnen waren asylberechtigt (= 13,9%), 1.590 Personen (= 56,7%) waren VollbezieherInnen, 1.215 Personen (= 43,3%) erhielten BMS zusätzlich zu einem geringen Einkommen.

Im Jahr 2016 bezogen 3.851 Personen (2015: 3.776) BMS-Geldleistungen, davon 1.493 Frauen (2015: 1.494), 1.238 Männer (2015: 1.169) und 1.120 Kinder (2015: 1.113).

4 Behindertenhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. – 4. Abschnitt: „Hilfe für behinderte Menschen“;
- Bgld. Behindertenhilfeverordnung, LGBl. Nr. 12/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird, LGBl. Nr. 59/2012 i.d.g.F.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Sozialhilfe ist auch behinderten österreichischen Staatsangehörigen und diesen Gleichgestellten Hilfe zu gewähren. Als behindert gelten Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

Als Leiden und Gebrechen sind anzusehen:

- *dauernde Funktionsstörungen* des Körpers, der Organe und Organsysteme, wie das Fehlen oder die Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen, angeborene Missbildungen und Störungen, Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen;
- *dauernde geistige und psychische Störungen*, wie Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen, Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten, angeborene intellektuelle Minderbegabung.

Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Leistungen:

- Heilbehandlung;
- orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel;
- Erziehung und Schulbildung;
- berufliche Eingliederung;
- Lebensunterhalt;
- geschützte Arbeit;
- Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung;
- persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und
- Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

Die Maßnahmen für behinderte Menschen erfolgen im Zusammenwirken von Land, Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice. Die Einrichtungen und das (mobile)

Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, pro mente Burgenland und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen/Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (Eingliederungshilfe) im Unterricht bzw. im Kindergarten gewährt. Die Eingliederungshilfen stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schul- oder Kindergartenalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen Eingliederungshilfen in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht/Kindergarten unter Anleitung der LehrerInnen/KindergartenpädagogInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme). Seit September 2009 gibt es eine organisatorische Neuordnung: die Eingliederungshilfen werden von Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schul- bzw. Kindergartenerhalter übernommen wird (Ende 2016 standen 160 Personen im Einsatz, davon 128 von Rettet das Kind). Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Eingliederungshilfen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land getragen.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst

- die Berufsfindung
- die berufliche Ausbildung (Anlernung)
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten

werden und kann die Hilfe für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;

- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2016 jeweils ein Zuschuss in Höhe bis zu 1.011,61 Euro gewährt.

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist subsidiär. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht die Verpflichtung anderer zur Hilfe vorliegt und sie gebührt in Höhe der entsprechenden Richtsatzleistung (→ Kap. 3.2).

Im Rahmen der Hilfe durch geschützte Arbeit soll einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz). Für einen behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhält, wird dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65% des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahre 2016: 544,70 Euro). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende entsprechen (*Richtsätze* → Kap. 3.2). Arbeitet ein behinderter Mensch auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist dem/der Arbeitgeber/in für den behinderten Menschen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung kann dann erfolgen, wenn der behinderte Mensch infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, ein selbständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung kann einem behinderten Menschen, bei dem die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Persönliche Hilfe kann einem behinderten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in

das Berufsleben oder in die Gesellschaft gewährt werden. Persönliche Hilfe hat durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erfolgen.

Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F., zu gewähren und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Antragstellenden Person und der unterhaltsverpflichteten Angehörigen abhängt; für 2016 galten folgende Beträge:

- Förderung von Kommunikationshilfsmitteln für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind: innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 3.788,83 Euro;
- Förderung elektronischer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte: bis zu 30.444,62 Euro;
- Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel: bis zu 15.154,74 Euro;
- Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen: für orthopädische Behelfe bis zu 7.578,00 Euro und für Heilfürsorgen bis zu 3.037,65 Euro;
- Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte: bis zu 7.577,42 Euro;
- Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes: bis zu 22.743,43 Euro;
- Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen: bis zu 37.968,32 Euro – bei der Neuerrichtung eines Eigenheimes: bis zu 10% der Baukostensumme, höchstens jedoch 37.968,32 Euro.

Einrichtungen:

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen bieten

- Wohnen mit Vollbetreuung
- Wohnen mit Teilbetreuung („Betreutes Wohnen“)
- Beschäftigungstherapie (Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen)
- Angebote für die berufliche Anlehre

Häufig liegt eine Kombination von Maßnahmen der Behindertenhilfe vor: mit einer Wohnunterbringung ist meist auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden.

Mit Stand Dezember 2017 verfügten 37 Einrichtungen über 957 Plätze, davon 81 Wohnplätze in 9 Einrichtungen, 16 Wohnheime mit Tagesstrukturangebot mit 370 Plätzen (davon 4 Heime mit 7 Krisenplätzen) und 27 Einrichtungen mit ambulantem Tagesstrukturangebot mit 506 Plätzen. Da Wohnheime mit Tagesstruktur manchmal

auch Tagesstrukturplätze für externe KlientInnen anbieten, stimmt die Gesamtzahl der Einrichtungen nicht mit der Summe der einzelnen Einrichtungsformen überein.

Einrichtungen für Menschen mit	Wohnen	Wohnen + Tagesstruktur	Tagesstruktur (externe Kl.)	GESAMT
geistigen/körperlichen Behinderungen	81 (9)	146 (8)	413 (21)	640 (29)
psychischen Erkrankungen/Behinderungen	-	224 (8)	93 (6)	317 (8)
Gesamt	81 (8)	370 (16)	506 (27)	957 (37)

Tabelle 4.1 Anzahl der Plätze (Anzahl der Einrichtungen)

Weitere Einrichtungen

- Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen: im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1.1.2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden. Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klient abgestufter Intensität) werden aus Sozialhilfemitteln getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD (→ Kap. 19) angeboten – im Jahr 2016 wurden 129 Personen betreut. Aber auch das Burgenland-Netzwerk-Sozial in Zurndorf (17 Personen), pro mente Burgenland in Mattersburg, Lackenbach und Kohfidisch (50 Personen), das Gesundheitsforum Burgenland in Großpetersdorf (21 Personen) und die Diakonie in Gols (5 Personen) stellten damit vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 222 Personen betreut.
- Die „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche im Burgenland“ (vormals: Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche) wurde 1976 eingerichtet und ist eine Dienstleistung des Sozialministeriumservice. Aufgabe und Ziel des Beratungsdienstes besteht darin, Familien auf unbürokratische Weise Beratung und Betreuung in allen Fällen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ihrer behinderten Kinder kostenlos anzubieten. Zwei Teams von KinderärztInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen gewährleisten eine flächendeckende Versorgung des Burgenlandes. Die Kosten für das Personal trägt der Bund, die Kosten der Beratungsstellen das Land. 2016 wurden 660 Kinder und Jugendliche in 2.061 Kontakten (Beratungen, Betreuungen, Hausbesuche, fallabhängige Vernetzungsarbeit) begleitet. Dieser Beratungsdienst wurde ab 2017 eingestellt.

- Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (von Rettet das Kind und Caritas) umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühförderInnen und eine Logopädin und ermöglicht mit den insgesamt 48 MitarbeiterInnen (Rettet das Kind: 45, Caritas: 3) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. 2016 wurden vom Team insgesamt 1.193 Kinder laufend betreut und bei 1.246 Kindern die Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen fachlich beraten. *Frühförderung* ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.
- Die Integrationsbegleitung des Vereins „vamos“ ist eine ambulante Unterstützung hauptsächlich für Jugendliche und Erwachsene und dient auch zur Entlastung von Familien mit einem behinderten Angehörigen. Vorrangiges Ziel ist die Begleitung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben. Ende Juni 2016 betreuten 8 BegleiterInnen 68 Personen im Ausmaß von 10.141 Stunden. Das Land wendete dafür 402.000 Euro auf.

Bruttoausgaben 2016 für

- Eingliederungsmaßnahmen: 8.557.197 Euro (2015: 8.669.135 Euro);
 - Geschützte Arbeit: 741.055 Euro (2015: 732.152 Euro);
 - Beschäftigungstherapie: 11.293.564 Euro (2015: 10.469.480 Euro);
 - Wohnen: 22.069.362 Euro (2015: 20.292.023 Euro);
 - Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 3.006.395 Euro (2015: 2.947.133 Euro);
 - Sonstiges: 62.403 Euro (2015: 48.601 Euro);
- Gesamtausgaben: 45.729.976 Euro (2015: 43.158.523 Euro).

Bewilligte Behinderteneinrichtungen im Burgenland						
(Stand Dezember 2017)						
Bezirk	E	Art der Einrichtung	Einrichtungs- typ	Wohn- plätze	Wohnen inkl. TS	Krisen- plätze
NS	x	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	WOH	10		
	x	Behindertenwohngemeinschaft Andau	WOH	10		
	x	Behindertenwohngemeinschaft- und Tagesheimstätte Frauenkirchen, Mühlteich 6	WHT		22	
		ambulante Tagesstruktur	TS			22
	x	Einrichtung für ältere behinderte Menschen, Frauenkirchen, Sr. Elfriede Ettl-Platz	WHT		12	
	x	Anlernwerkstätte Frauenkirchen	TS			20
	x	Tagesheimstätte Neusiedl/See	TS			36
	x	Tagesheimstätte Zurndorf	TS			29
	x	Betreutes Wohnen in Gols	PSY-WHT	5		
	x	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur Zurndorf	PSY-WHT		15	
		ambulante Tagesstruktur Zurndorf				21
		Summen Bezirk Neusiedl am See		25	49	0
E	x	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung Eisenstadt	WOH	12		
	x	Förderwerkstätte Eisenstadt	TS			23
		Summen Magistrat Eisenstadt		12	0	23
EU	x	Behinderten- und Pflegeheim für Schwerstbehind. St.Margarethen	WOH, WHT	1	11	
		ambulante Tagesstruktur	TS			5
	x	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	WHT		34	
		ambulante Tagesstruktur	TS			24
	x	Förderwerkstätte Siegendorf /Außenstelle Eisenstadt	TS			14
		Summen Bezirk Eisenstadt-Umgebung		1	45	0
MA	x	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung Neudörf	WOH	11		
	x	Pflegeheim Neudörf, psychiatrische Langzeitpflege	PSY-LZP		40	
	x	Pro Mente Mattersburg, WG und TS für psychisch kranke Menschen	PSY-WHT		23	2
		ambulante Tagesstruktur	PSY-TS			15
	x	Förderwerkstätte Walbersdorf	TS			24
		Summen Bezirk Mattersburg		11	63	2
OP	x	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Haus St. Stephan" Oberpullendorf	WHT		18	
		ambulante Tagesstruktur	TS			2
	x	Sozialzentrum Deutschkreutz "Haus Lisa"	WHT		14	
	x	Förderwerkstätte Oberpullendorf	TS			30
	x	Tagesbetreuung für ältere Behinderte "Haus St. Stephan" Oberpullendorf	TS			8
	x	Wohnheim samt Tagesstruktur für psychisch Kranke, Lackenbach	PSY-WHT		23	2
		ambulante Tagesstruktur	PSY-TS			13
		Summen Bezirk Oberpullendorf		0	55	2
OW	x	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf, ASB	WOH	18		
	x	Wohnheim und Tagesstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	WHT		9	
		ambulante Tagesstruktur	TS			3
	x	Wohnheim und Tagesstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	WHT		16	
		ambulante Tagesstruktur	TS			1
	x	Beschäftigungstherapie - Tagesheimstätte Markt Allhau-"VAMOS"	TS			53
	x	Förderwerkstätte Großpetersdorf	TS			28
	x	Behindertenwohnheim und Tagesstätte "Kastell Domau"	PSY-WHT		46	
		ambulante Tagesstruktur	PSY-TS			9
	x	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen Großpetersdorf	PSY-WHT		42	1
		ambulante Tagesstruktur	PSY-TS			17
	x	Wohnheim für psychisch Kranke samt Tagesstruktur Kohfidisch	PSY-WHT		23	2
		ambulante Tagesstruktur	PSY-TS			15
		Summen Bezirk Oberwart		18	136	3
GS	x	Förderwerkstätte Stegersbach	TS			38
	x	Tagesbetreuung in Dt. Tschantschendorf	TS			6
		Summen Bezirk Güssing		0	0	0
JE	x	Elisabethheim Jennersdorf Wohnen und Tagesheimstätte	WOH, WHT	3	15	
		ambulante Tagesstruktur	TS			5
	x	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof-"VAMOS"	TS			20
	x	Förderwerkstätte Jennersdorf	TS			25
	x	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung - Jennersdorf	WOH	11		
		Summe Bezirk Jennersdorf		14	15	0
		Gesamtplätze Burgenland		957	81	363
		Anzahl der Einrichtungen		37	9	16
		Plätze mit Wohnangebot:	451			
		Plätze mit Tagesstrukturangebot:	876			

Einrichtungstyp: WHT = Wohnen inkl. Tagesstruktur; WOH = nur Wohnen; TS = nur Tagesstruktur;
PSY = Einrichtung für psychisch Kranke/Behinderte; PSY-LZP = psychiatrische Langzeitpflege

5 Pflegegeld

Rechtsgrundlagen:

- Pflegegeldreformgesetz, BGBl. I Nr. 58/2011
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 idF BGBl. I Nr. 12/2015

Zielsetzung:

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist. Weil in den meisten Fällen die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zu Hause in der gewohnten Umgebung.

Neugestaltung der Pflegevorsorge:

Ab 2012 ist die Kompetenz für das bisherige Pflegegeld der Länder an den Bund übergegangen.

Ab 1.1. 2015 wird die PG-Stufe 1 erst ab einem Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden (vorher 60 Stunden) pro Monat und die PG-Stufe 2 erst ab mehr als 95 Stunden (vorher 85 Stunden) pro Monat gewährt.

Ab 1.1.2016 wurde das Pflegegeld in allen Stufen um 2% erhöht.

Höhe des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld gebührt 12 x jährlich und wird, je nach Pflegebedarf, in sieben Stufen ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

In Österreich verfügten im Jahr 2013 zwei Drittel aller Pflegegeldbezieher über ein Jahresbruttoeinkommen unter 18.000 Euro, 27% unter 35.000 Euro, knapp 6% unter 70.000 Euro und 0,6% über 70.000 Euro.

Über die Einstufung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt dabei aufgrund der Bestimmungen der Einstufungsverordnung, in der Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand (z.B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten,...) und verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand bestimmter Hilfsverrichtungen (z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Beheizung,...) festgelegt sind.

Bei einem monatlichen Pflegebedarf von über 65 Stunden gebührt Pflegegeld in folgender Höhe:

Stufe 1: 157,30 Euro, bei mehr als 65 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 2: 290,00 Euro, bei mehr als 95 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 3: 451,80 Euro, bei mehr als 120 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 4: 677,60 Euro, bei mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 5: 920,30 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zusätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: 1.285,20 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: 1.688,90 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Sonstige pflegebezogene Geldleistungen wie etwa ein Teilbetrag der erhöhten Familienbeihilfe (60 Euro) werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 im Burgenland 109,74 Mio. Euro Pflegegeld ausbezahlt.

Die Gesamtzahl der Pflegegeld-BezieherInnen zeigt zufolge der demografischen Entwicklung eine stetig steigende Tendenz (→ Abb. 5.1). Der Rückgang im Jahr 2015 ist auf die Erhöhung der Stundenanzahl, ab welcher Pflegegeld der Stufen 1 und 2 gewährt wird, zurückzuführen. Ende 2016 erhielten im Burgenland insgesamt 18.587 Personen Pflegegeld.

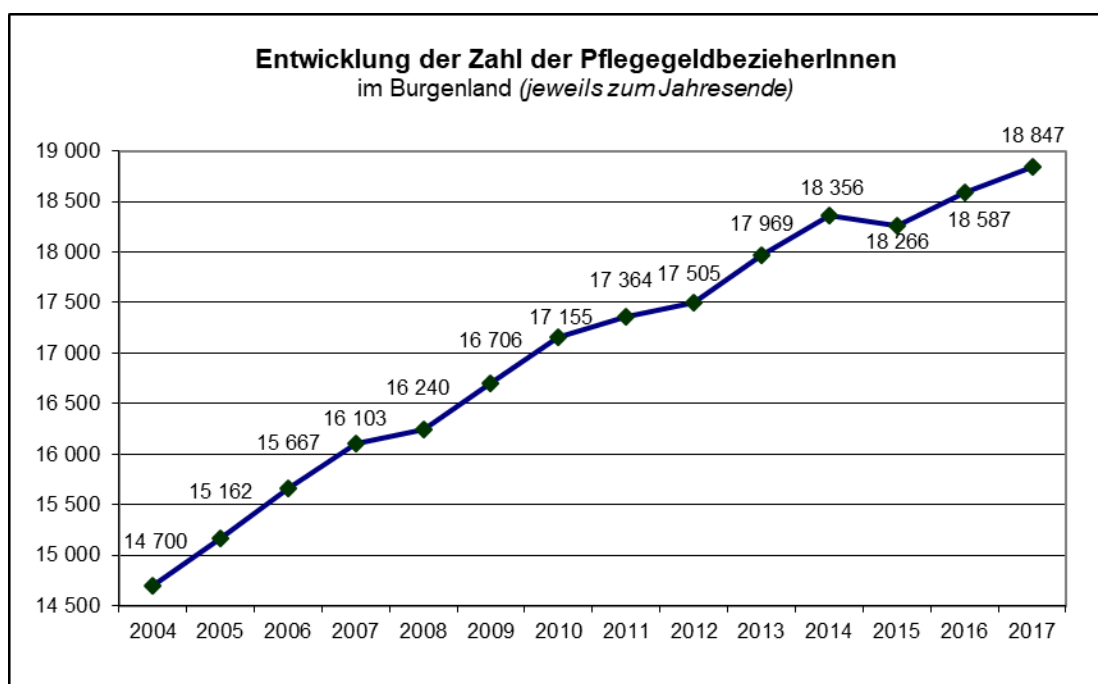


Abbildung 5.1 (Quelle: BMASK)

Tab. 5.1. enthält eine Aufgliederung der BezieherInnen von Pflegegeld im Dezember 2016 nach Geschlecht und Pflegegeldstufe. In den Stufen 1 bis 3 befinden sich rund zwei Drittel aller PflegegeldbezieherInnen, während nur knapp 6% Pflegegeld der Stufen 6 und 7 erhalten. Knapp zwei Drittel der BezieherInnen sind weiblich.

Stufe	PflegegeldbezieherInnen zum 31.12.2016 (in Klammer die Werte von Dez. 2017)		
	M + F	Männer	Frauen
Gesamt	18.587 (18.847)	6.552 (6.769)	12.035 (12.078)
1	4.287 (4.503)	1.487 (1.621)	2.800 (2.882)
2	4.400 (4.218)	1.581 (1.546)	2.819 (2.672)
3	3.353 (3.504)	1.222 (1.321)	2.131 (2.183)
4	3.246 (3.253)	1.121 (1.112)	2.125 (2.141)
5	2.196 (2.271)	705 (712)	1.491 (397)
6	737 (715)	297 (318)	440 (397)
7	368 (383)	139 (139)	229 (244)

Tabelle 5.1 (Quelle: BMASK)

Im Jahr 2017 erhöhte sich die Zahl der PflegegeldbezieherInnen um 1,4%.

Weit mehr als die Hälfte der PflegegeldbezieherInnen sind 81 Jahre und älter; nur knapp 14% sind jünger als 61 Jahre. Ist der Frauenanteil bei den bis 60-Jährigen mit 45% unterdurchschnittlich, liegt er bei den Personen ab 61 Jahren bei 68%.

Alter	Personen	Anteil
0 - 20	371	2,0%
21 - 40	565	3,0%
41 - 60	1.584	8,5%
61 - 80	6.022	32,4%
81+	10.045	54,0%

Tabelle 5.2 (Quelle: BMASK)

Knapp 10% der burgenländischen Bevölkerung im Alter zwischen 61 und 80 Jahren und knapp zwei Drittel der Bevölkerung im Alter von 81 und mehr Jahren beziehen Pflegegeld.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-kompetenz ab 1.1.2012 von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Dadurch wurde die Zahl der Entscheidungsträger von 300 auf vorerst 7 und ab 2014 auf 5 reduziert und die BezieherInnen eines Landespflegegeldes wurden in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungs-anstalt oder der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übernommen. Mit dieser Verwaltungsreform, die auch auf einer Empfehlung des Rechnungshofes beruht, soll auch die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Für die Kompetenzübertragung wurde eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes von 2010 vereinbart und betragsmäßig eingefroren. Der Kostenersatz gilt bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode im Jahr 2016; Burgenland hatte dafür einen Beitrag in Höhe von 12.752.000 Euro (Land und Gemeinden jeweils die Hälfte) pro Jahr zu leisten, der von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wurde und der im Landesbudget bzw. Landesrechnungsabschluss unter „Soziale Wohlfahrt“ nicht mehr aufscheint (→ Kap. 20).

Teile des Pflegegeldes fließen dem Landeshaushalt aber wieder zu: vor allem als Kostenbeiträge für die Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Pflegeheimen.

6 Pflegefonds

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz – PFG, BGBl. I Nr. 57/2011 idF BGBl. I Nr. 22/2017
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV, BGBl. II Nr. 302/2012

Ausgangslage und Zielsetzung:

Das Regierungsprogramm der XXIV. Legislaturperiode (2008 - 2013) enthielt ein Bekenntnis der Bundesregierung zu einer umfassenden Absicherung, qualitätvollen Erweiterung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege und Betreuung. Ein Pflegefonds sollte Bundesmittel für die Unterstützung der Länder, Städte und Gemeinden zum bedarfsorientierten Ausbau der Sachleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich bereitstellen. Die bereits bestehende Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“, an der auch die Länder teilnahmen, wurde damit beauftragt, einheitliche Standards zu erarbeiten, um dadurch eine bessere Vergleichbarkeit und eine bessere Qualität zu gewährleisten und bestehende Betreuungslücken (z.B. Tagesangebote) zu schließen. Generell sollten ambulante und teilstationäre Versorgungsformen gefördert und ausgebaut werden, Case- und CaremanagerInnen sollten pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen Beratung und Begleitung anbieten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2016 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), wurde ein Verwaltungsfonds beim Sozialministerium (BMAK) eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom BMAK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. An der Dotierung des Pflegefonds beteiligen sich der Bund zu zwei Drittel und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel; die Gesamthöhe für den Zeitraum 2011 bis 2016 beträgt 1,335 Milliarden Euro (2011: 100 Mio. €; 2012: 150 Mio. €; 2013: 200 Mio. €; 2014: 235 Mio. €; 2015: 300 Mio. € und 2016: 350 Mio. €).

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen. Die Ausgestaltung des Betreuungs- bzw. Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen.

Das Pflegefondsgesetz beinhaltet auch:

- die Schaffung einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege;
- die Definition eines Versorgungsgrades, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;
- die Festlegung eines Richtversorgungsgrades als Zielwert – mit 50% für die Jahre 2011 bis 2013 und mit 55% für die Jahre 2014 bis 2016;
- die Einrichtung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- die Auszahlung der Mittel auf Basis transparenter Kriterien.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

- 1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
- 2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
- 3.) teilstationäre Tagesbetreuung (SeniorInnen-Tagesbetreuung);
- 4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (zur Entlastung pflegender Angehöriger);
- 5.) Case- und Caremanagement;
- 6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen).

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem **vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind.**

Unter Sicherung fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad erreicht oder überschreitet. Unter Aus- bzw. Aufbau fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. Die Länder haben dem BMASK jährlich bis zum 31.10. einen Sicherungs-, Aus- und Aufbauplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß FAG 2008 (für Burgenland im Jahr 2017: ca. 3,35%), und die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen

tatsächlich getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu betreiben (im Burgenland: zu 50%). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet. Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation jährlich bis zum 30.9. über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln. Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen, zu den zu meldenden Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt.

Landesanteil:

Pflegefonds-Auszahlung des BMASK an das Land Burgenland

Dez. 2011:	€ 3.391.317,17	€ 3.391.317,17 (2011)
Mai 2012:	€ 2.543.575,02	
Dez. 2012:	€ 1.263.487,98	€ 3.807.063,00 (2012)
Mai 2013:	€ 3.392.764,75	
Nov. 2013:	€ 1.275.652,17	Nachzahlung für 2012
Dez. 2013:	€ 3.398.016,47	€ 8.066.433,39 (2013)
Mai 2014:	€ 3.992.711,04	
Dez. 2014:	€ 3.982.987,25	€ 7.975.698,29 (2014)
Mai 2015:	€ 5.073.143,84	
Nov. 2015:	€ 5.070.831,16	€ 10.143.975,00 (2015)
Mai 2016:	€ 5.883.028,04	
Nov. 2016:	€ 5.880.729,28	€ 11.763.757,32 (2016)
Mai 2017:	€ 5.859.086,76	
Nov. 2017:	€ 5.856.740,13	€ 11.715.826,89 (2017)

Summe:	€ 56.864.071,06	wurde an das Land bis einschließlich Nov.2017 überwiesen
Landesanteil brutto:	€ 28.432.035,53	ist im LRA als Nettoeinnahme ausgewiesen
Landesanteil netto:	€ 16.661.172,82	abzügl. Dotierung des Pflegefonds durch das Land (20,7%)
Gemeindeanteil brutto	€ 28.432.035,53	Gemeindeanteil, wurde vom Land weitergeleitet
Gemeindeanteil netto	€ 21.674.877,97	abzügl. Dotierung des Pflegefonds durch die Gem. (11,883%)

Pflegefonds Mittelaufbringung:

Bund (67,417%)	€ 38.336.050,79
Land (20,700%)	€ 11.770.862,71
Gemeinden (11,883%)	€ 6.757.157,56

Tabelle 6.1

Im Burgenland wurden im Zeitraum 2011 bis 2013 im Sinne des Pflegefondsgesetzes nur für mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Hospiz- und Palliativbetreuung, Pflegeheime und SeniorInnen-tagesbetreuung Landesmittel aufgewendet; im Jahr 2014 kamen noch die Kurzzeitpflege und das Betreute Wohnen Plus dazu.

Bis einschließlich November 2017 hat das BMASK an das Land Burgenland 56.864.071 Euro überwiesen, die zu gleichen Teilen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt wurden, also jeweils 28.432.035,50 Euro. Abzüglich der Dotierung des Pflegefonds ergibt sich daraus ein Nettozuschuss des Bundes an das Land von 16.661.173 Euro und an die Gemeinden von 21.674.878 (→ Tab. 6.1).

Im Landesrechnungsabschluss scheinen die Einnahmen aus dem Pflegefonds aber nicht im Sozialbudget auf, sondern sind unter „Finanzwirtschaft“ verbucht. Bei der Darstellung der tatsächlichen Nettoausgaben von Land und Gemeinden für den Pflegebereich sind diese Mittel aber zu berücksichtigen (→ Kap. 20).

Bis 2014 wurde bei den Einnahmen nur der Landesanteil (50%) dargestellt (der Gemeindeanteil schien in der durchlaufenden Gebarung auf) - die entsprechende Zahlung an die Gemeinden war in der Anweisung der Gemeindeertragsanteile inkludiert. Da diese Vorgehensweise vom Rechnungshof beanstandet wurde, sind ab 2015 die tatsächlichen Zahlungsströme ersichtlich: bei den Einnahmen wird der vom Bund überwiesene Gesamtbetrag dargestellt und für die Ausgabe des Gemeindeanteils wurde eine eigene Voranschlagsstelle eröffnet. Allerdings erfolgt die Anweisung der 2. Pflegefondsrates eines Jahres an die Gemeinden erst im Folgejahr, sodass durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Pflegefondsmittel eines Rechnungsjahres der falsche Eindruck entstehen könnte, das Land würde den Gemeinden nicht 50% der Mittelüberweisung des Bundes weiterleiten.

Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2017 – 2021 im Herbst 2016 wurde das Pflegefondsgesetz novelliert. Die wesentlichsten Punkte der Neuregelung betreffen:

- Einführung einer Deckelung der Steigerung der Bruttoausgaben aller Länder mit einem Höchstwert von 4,6% pro Jahr (Kostendämpfungspfad).
- Für die Jahre 2017 bis 2021 werden Zweckzuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:
2017: 350 Mio €
2018: 366 Mio €
2019: 382 Mio €
2020: 399 Mio €
2021: 417 Mio €
- Zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung werden jährlich 18 Mio. € bereitgestellt, welche zu gleichen Teilen von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht werden.
- Der Rückversorgungsgrad ab 2017 wird mit 60% festgelegt.
- Ein neues Leistungsangebot wird eingeführt: Unter „mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten“ sind Angebote zur mehrstündigen Betreuung im häuslichen Umfeld der KlientInnen zur Förderung und Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung zu verstehen. Als Vorbild dafür diente die „geblockte Mehrstundenbetreuung“ im Burgenland, welche mit 1.1.2015 eingeführt worden war.
- Zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes wurde eine Reihe von Regelungen getroffen, u.a. soll mindestens die Hälfte der Pflegeheime bis zum Jahr 2021 über ein Qualitätssicherungssystem verfügen.
- Der Planungszeitraum, für welchen die Länder entsprechende Prognosen liefern sollen, wird auf 5 Jahre erweitert.

7 Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen und Personal:

Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) wurde am 17.4.2013 veröffentlicht. Gemäß der Kompetenzverteilung: Grundsatzgesetzgebung durch den Bund – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung durch die Länder, hat der Burgenländische Landtag daraufhin das Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013, beschlossen. Darin wurden langjährige fachliche Forderungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die praktische Kinderschutzarbeit wie z.B. das Vier-Augen-Prinzip, die Erweiterung der Meldepflichten bei Verdacht auf Gefährdung von Kindern, die Grundlagen für die Hilfeplanung, die Beteiligung von Kindern und Eltern in diesem Prozess, die sachgerechte Dokumentation, die Stärkung der Kinder- und Auskunftsrechte und zeitgemäße Hilfe- und Unterstützungsangebote wie etwa teilstationäre Betreuungsformen neu geregelt. Kinder und Jugendliche werden als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres definiert. Junge Erwachsene sind Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Anfang 2017 lebten im Burgenland 46.882 Kinder und Jugendliche (*Anfang 2015: 46.300*).

Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Burgenland. Die Durchführung der sich aus dem Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, trifft Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, genehmigt stationäre und teilstationäre Einrichtungen, führt Kontrollen durch und organisiert die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision für das Fachpersonal.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Burgenland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtlichen Situation. Maßgeblich für die Gewährung der Leistungen ist das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen wie der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterteilt sich in die zwei großen Tätigkeitsfelder „Rechtsvertretung“ und „Sozialarbeit“. Schwerpunkte im Bereich Rechtsvertretung sind die Sicherung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche (Rechtsvertretung gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB, JGS 946/1811 idF BGBl. I Nr. 15/2013, § 207 – § 212 und nach dem Außerstreitgesetz – AußStrG) sowie im

Bereich der Sozialarbeit die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz.

Ein wesentliches Kriterium für die Erbringung qualitativer Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Einsatz von entsprechend ausgebildetem und persönlich geeignetem Fachpersonal. Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz nur AbsolventInnen einer in Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit bzw. einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Staat oder PsychologInnen betraut werden.

An der Fachhochschule Burgenland hat am Standort Eisenstadt im Studienjahr 2014/2015 ein Studiengang „Soziale Arbeit“ begonnen. Dieses Bachelorstudium mit Fokus auf Kinder-, Jugend- und Familienhilfe führt Sozialarbeit und Sozialpädagogik in einem Studiengang zusammen. Zahlreiche Studierende haben im Rahmen ihrer Ausbildung inzwischen Praktika in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert. Die ersten 45 haben ihr Studium im Juni 2017 erfolgreich abgeschlossen.

Anfang August 2017 stand für die Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden folgendes Personal zur Verfügung: 48 Personen im Ausmaß von 38,875 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), das entspricht einem Personalschlüssel pro Gesamtbevölkerung von 1 VZÄ pro 7.530 EinwohnerInnen.

Ebenfalls im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Der Burgenländische Kinder- und Jugendanwalt, Mag. Christian Reumann, ist ein Organ des Landes und untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er jedoch weisungsfrei. Die Bestellung erfolgt vom Land befristet auf 5 Jahre. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erstellt alle zwei Jahre einen eigenen Tätigkeitsbericht.

Grundsätze, Zielsetzung und Aufgaben:

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Die Förderung ihrer Entwicklung und ihre Erziehung ist in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen.
- Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von den Eltern oder von den sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.
- In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

- Die gewährten Erziehungshilfen haben die individuelle Lebenssituation sowie die individuellen Erfordernisse der betroffenen Personen zu beachten, deren persönliche Ressourcen sowie die Ressourcen des familiären und sozialen Umfeldes miteinzubeziehen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonst zur Pflege und Erziehung berechnigte Personen in der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.

Ziele:

Die Kinder- und Jugendhilfe hat folgende Ziele zu verfolgen:

- Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung;
- Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben;
- Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung;
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohls, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

Aufgaben:

Nachstehende Aufgaben sind im Sinne des Kindeswohls im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards zu besorgen:

- Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
- Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
- Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
- Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
- Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im neuen Gesetz werden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. Kinder und Jugendliche werden primär als Trägerinnen oder Träger von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet. Kinder und Jugendliche, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, haben das Recht, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, worauf diese Meinung angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. Demnach sind Kinder und Jugendliche in die Hilfeplanung einzubeziehen. Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.

Kinder und Jugendliche brauchen für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die besten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung bieten familiäre Strukturen, die auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form eingehen, aber auch Grenzen setzen, um sie vor Gefährdungen zu schützen oder die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Die Aufgabe der Familie ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen entsprechende Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Um die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile, Reflexion der eigenen Erziehungsziele sowie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches angeboten sowie konkrete Tipps zur Bewältigung des Erziehungsalltags zur Verfügung gestellt werden. Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung.

Wenn sich die Eltern jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Betreuung zu sorgen. Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind.

Dies bedeutet nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten. Vielmehr muss er

stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern herzustellen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, die Entziehung von Pflege und Erziehung veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen.

In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z.B. in der vorübergehenden außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten ambulanten Betreuung bestehen.

Maßnahmen und Leistungen:

Soziale Dienste im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Soziale Dienste sind Beratungsangebote zur Förderung und Stärkung von Pflege und gewaltloser Erziehung, zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens. Im Vordergrund steht die Stärkung von Verantwortung und Kompetenz der Eltern und erziehenden Personen. Alle Beratungs- und Hilfsangebote in den Referaten für Kinder- und Jugendhilfe können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen unmittelbar, freiwillig und grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsabklärung, wie auch bei der daran anschließenden Hilfeplanung und Gewährung von Erziehungshilfen, ist eine strukturierte Zusammenarbeit von Einrichtungen wie Schule oder Kindergarten, Behörden und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Form zu gewährleisten und eine Mehrfachbelastung durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen zu verhindern. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

Zur Risikominimierung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen – aber auch für die Fachkräfte – kommt dem „Vier-Augen-Prinzip“ in der Gefährdungsabklärung besondere Bedeutung zu. Das heißt, dass wichtige Einschätzungen und Entscheidungen nicht durch eine Person allein erfolgen. Je nach Einschätzung der Gefährdungssituation erfolgt dies z. B. durch Intervention, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision, aber auch durch gemeinsam von zwei Fachkräften durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche etc.). Zumindest ein Erhebungsschritt bzw. die Entscheidung über das Ergebnis einer Gefährdungsabklärung hat durch zwei Fachkräfte zu erfolgen. In sehr komplexen Fällen ist die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich. Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll die bestmögliche Planung von Hilfen mit größtmöglicher Zielerreichung gewährleistet werden.

2016 wurden bei 782 Kindern und Jugendlichen (2015: 855) Gefährdungsabklärungen durchgeführt.

Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die künftige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen am förderlichsten erscheinende Maßnahme zu wählen. Es ist auf die Aktivierung bzw. den Erhalt von Selbsthilfepotential hinzuwirken. Lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden, Schulkolleginnen und Schulkollegen und sonstigen Bezugspersonen sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern.

Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide können entweder aufgrund einer Vereinbarung, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Kinder- und Jugendhilfe die erforderlichen Maßnahmen vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist die Kinder- und Jugendhilfe (bis zur gerichtlichen Entscheidung) vorläufig mit der Obsorge betraut.

Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungshilfen sind die Gefährdungsabklärung und die Erstellung eines Hilfeplans. Bei der Hilfeplanung wird unter Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und Eltern bzw. sonst mit der Pflege- und Erziehung betrauten Personen ein individuelles Hilfekonzept für das Kind/die/den Jugendliche/n und seine Familie entwickelt.

Unterstützung der Erziehung

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung auch bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Ziel der Betreuung der Familie ist es, die Gefährdung des betroffenen Kindes zu beenden, sodass es ungefährdet bei seiner Familie leben kann. Die Unterstützung der Erziehung ist ein sehr flexibles Instrument und umfasst insbesondere ambulante Hilfen, Haus-

und Arztbesuche sowie Einschränkungen des Kontakts mit jenen Personen, die das Kindeswohl gefährden. Das Spektrum der ambulanten Hilfen reicht von sehr niederschweligen Angeboten im Bereich der Alltagsbewältigung und Haushaltsführung über verschiedene Formen der Familienintensivbetreuung bis hin zu therapeutischen Hilfen. Ambulante Unterstützung gewinnt auch deshalb zunehmend an Bedeutung, da dadurch in zahlreichen Fällen der Weiterverbleib der Kinder in ihren Familien gewährleistet werden und somit die weit teurere Unterbringung in sozialpädagogischen/sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften vermieden werden kann.

Die intensive Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien kann sowohl durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst erfolgen als auch durch von dieser beauftragte Kooperationspartner. Bereits seit 2007 betreut die Volkshilfe Burgenland Kinder, Jugendliche und Familien im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Daneben haben sich aufgrund des seit Jahren steigenden Betreuungsbedarfs inzwischen auch zahlreiche andere Träger, aber auch Einzelpersonen etabliert, die ihre Leistungen zum Teil im gesamten Burgenland, zum Teil in einzelnen oder mehreren Bezirken anbieten. Als große Anbieter sind hier MOFA – Mobile Familienarbeit des SOS-Kinderdorfs und SPPT-FH – Sozialpädagogisch-Psychotherapeutische Familienhilfe zu nennen. Im Rahmen der Familienintensivbetreuung (FIB), der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und der Mobilen Familienhilfe (MFH) betreute die Volkshilfe Burgenland mit 29 MitarbeiterInnen (22,48 VZÄ) im Jahr 2016 240 Familien. MOFA betreute mit 15 MitarbeiterInnen (8,4 VZÄ) 100 Familien und die SPPT-FH mit 18 MitarbeiterInnen (15,79 VZÄ) 99 Familien. Die Kosten für diese Betreuungen beliefen sich auf insgesamt rund 3.339.350 Euro.

Im Jahr 2016 wurden 1.782 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, davon waren rund 60% männlich und rund 40% weiblich (2015: 1.828). 99,1% der Eltern bzw. der sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen waren mit der Betreuung im Rahmen der Unterstützung einverstanden, lediglich 0,9% der Unterstützungen der Erziehung wurden vom Gericht verfügt.

Die Ausgaben betrugen (inkl. Hilfen zur Erziehung) 7.522.920 Euro (2015: 6.967.995 Euro; 2014: 6.432.068 Euro). Das entspricht einer Steigerung von rund 17% seit 2014.

Volle Erziehung

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren. Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen (z.B. sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften).

410 Kinder und Jugendliche wurden 2016 im Rahmen der vollen Erziehung betreut (2015: 431). 126 davon waren in Pflegefamilien untergebracht (2015: 94). 284 Kinder

und Jugendliche wurden in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut (2015: 337). Bei rund 77% der Kinder/Jugendlichen waren die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit der vollen Erziehung einverstanden (2015: 69%). Bei rund 23% der Kinder/Jugendlichen wurde die Unterbringung gerichtlich verfügt (2015: 31%).

Pflegepersonen erhalten zur Abgeltung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen Pflegekindergeld im Ausmaß des Mindeststandards für Alleinunterstützte nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (→ Kap. 3.2.). 2017 beträgt das Pflegekindergeld 845 Euro monatlich (2016: 838 Euro). Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird mittels Tagsätzen abgegolten. 2017 betrug der Tagsatz in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durchschnittlich 164,65 Euro pro Kind/Jugendliche/n.

Ausgaben 2016 für Unterbringung in stationären Einrichtungen: 16.003.867 Euro (2015: 14.441.496 Euro; 2014: 14.272.765 Euro) – die Steigerung gegenüber 2014 betrug rund 12%.

Ausgaben 2016 für Pflegekinder: 1.193.200 Euro (2015: 1.078.338 Euro; 2014: 979.975 Euro) – dies entspricht einer Steigerung von 22% seit 2014.

Hilfen für junge Erwachsene

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen weiter gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden. Ziel der Hilfen ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt. Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen gewährt werden und endet jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Jahr 2016 erhielten insgesamt 32 junge Erwachsene ambulante und 44 stationäre Hilfen (2015: 26 ambulante und 42 stationäre Hilfen). Während mehr Männer (rund 66%) als Frauen mit ambulanten Diensten unterstützt wurden, war das Geschlechterverhältnis bei den stationären Hilfen umgekehrt (Frauen: rund 61%).

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Im August 2017 standen für Maßnahmen der vollen Erziehung im Burgenland 28 Einrichtungen mit 477 Plätzen zur Verfügung (→ Tab. 7.1). 8 Einrichtungen mit 151 Plätzen befinden sich in den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt (samt Freistädte) und Mattersburg, 20 Einrichtungen mit 326 Plätzen liegen im mittleren und südlichen Burgenland. Zusätzlich gibt es noch fünf Einrichtungen mit insgesamt 136 Plätzen für die Betreuung unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge (UMF), welche auf der Grundversorgungsvereinbarung basieren (→ Kap. 8):

Podersdorf (40 Plätze), Eisenstadt (15 Plätze), Neudörfel (30 Plätze), Pinkafeld (15 Plätze) und Rechnitz (36 Plätze) (→ Tab. 7.2).

Wenn im Akutfall kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann erfolgen auch Unterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer. Anfang August 2017 waren 83 burgenländische Kinder und Jugendliche – das entspricht rund einem Drittel aller Kinder/Jugendlichen – in anderen Bundesländern untergebracht.

Hingegen sind in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland ca. 56% Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern untergebracht. Aus ökonomischen Gründen bevorzugen viele Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern, da dadurch höhere Einnahmen erzielt werden können. Allerdings liegt diese Entwicklung nicht im Interesse des Landes Burgenland, denn für diese Kinder und Jugendlichen müssen auch geeignete Schul-, Lehr- und sonstige Ausbildungsplätze im Burgenland gefunden werden, was auch mit Mehraufwendungen für das Land verbunden ist. Derzeit verfügt das Land allerdings über keine Steuerungsmöglichkeiten, da jeder Einrichtungswerber bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen ein Recht auf Erhalt einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung besitzt, auch wenn in der Folge dort wenige oder gar keine Kinder/Jugendliche aus dem Burgenland untergebracht sind.

Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der Landesregierung. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgten im Berichtszeitraum in allen Einrichtungen regelmäßige Kontrollen durch Fachkräfte, um die Qualität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu erhalten bzw. zu verbessern und burgenlandweit einheitliche Standards zu wahren.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- Die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen;
- die Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;
- die unterstützende Begleitung von Pflegekindern und ihren Pflegepersonen;
- die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption);
- die Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung von Minderjährigen unter 14 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort od. Schule) durch Tagesmütter/Tagesväter.

Die Vorbereitung der Pflegepersonen auf ihre oft herausfordernde Aufgabe erfolgt in einer den österreichweit gleichen Standards entsprechenden Ausbildung.

Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Scheidungsverfahren

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Kinder- und Jugendhilfe in allen Scheidungsfällen, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind durch das Pflegschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Kontaktrechtsstreitigkeiten wird häufig ein Gutachten der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 208 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. 2016 wurden für 5.104 (2015: 4.507) Kinder und Jugendliche Rechtsvertretungen betreffend Obsorge- und Unterhaltsregelungen übernommen. Das entspricht einer Steigerung von 13%. Gerade in Zeiten, wo AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potenziell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Rechtsvertretung von größter Bedeutung.

Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) in Rust, welches vom PSD in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die diagnostische Abklärung, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Aufgenommen werden bis zu 12 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung der Schulpflicht. Ein stationärer Aufenthalt dauert in der Regel 12 Wochen. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten. 2016 wurden 35 Kinder betreut.

Das Kinderschutzzentrum Burgenland besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten. 2016 haben 275 Personen die Beratungsstelle aufgesucht, insgesamt wurden 1.328 Beratungsgespräche geführt; daneben wurden 585 Stunden Besuchsbegleitung durchgeführt. Das Land stellte 2016 eine Subvention in Höhe von 6.800 Euro zur Verfügung.

Bezirk (Plätze)	Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen			Plätze
EU (19)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	12
	Sozialtherapeutische WG des Vereins zur Förderung v. Kindern u. Jugendlichen	2491	Neufeld/Leitha	7
GS (33)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin – Pro Juventute	7551	Stegersbach	10
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	11
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7512	Eberau	12
JE (12)	Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	12
MA (112)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Neudörfel	7201	Neudörfel	21
	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	14
	Kinderdorf Pöttching	7033	Pöttching	66
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“ + „Phönixnest“ Mattersburg	7212	Forchtenstein	11
ND (20)	Villa mia Sozialpädagogische Wohngruppe	7122	Gols	14
	Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	6
OP (65)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	17
	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7444	Unterloisdorf	7
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	15
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW (216)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm	15
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	16
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	16
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	15 4
	Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	16 13
	SOS-Kinderdorf und Kinderwohngruppe	7423	Pinkafeld	72
	Pädagogisch-therapeutische WG	7512	Harmisch	12
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	8
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Neue Wege	7501	Eisenzicken	5
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	12
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7423	Hochart	12
28 Einrichtungen			Plätze: 477	

Tabelle 7.1

Bezirk (Plätze)	Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)			Plätze
ND (40)	UMF-Einrichtung Haus Podersdorf	7141	Podersdorf	40
EU (15)	UMF-Einrichtung SOS-Kinderdorf	7000	Eisenstadt	15
MA (30)	UMF-Einrichtung Haus Sarah	7201	Neudörfel	30
OW (51)	UMF-Einrichtung Haus der Jugend	7471	Rechnitz	36
	UMF-Einrichtung SOS-Kinderdorf	7423	Pinkafeld	15
5 Einrichtungen			Plätze: 136	

Tabelle 7.2

8 Grundversorgung für Fremde

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgl. LBetreuG), LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge

- und Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
- Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: in diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze.

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,35% (Nov. 2017) der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich ist für den Fall vorgesehen, dass Bundesländer die geforderte Quote nicht erfüllen.

Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz:

Im Jänner 2006 wurde in Österreich mit 29.141 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden der Höchststand erreicht. Mit 1.1.2006 trat ein neues Fremdenrechtspaket in Kraft, was dazu führte, dass sich der Zustrom von AsylwerberInnen nach Österreich – und somit auch die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Fremden – deutlich verringerte. Ab dem Jahr 2014 stieg allerdings die Zahl der Asylanträge wieder an: mit Stichtag 6.11.2017 wurden 63.980 Personen unterstützt (→ *Tab. 8.1*). Österreich liegt im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Pro-Kopf-Verteilung im Spitzenfeld.

Aus *Abbildung 8.1* ist die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge in Österreich in den letzten Jahren ersichtlich. Mit 88.340 Asylanträgen wurde 2015 der Wert vom Vorjahr mehr als verdreifacht. Im Jahr 2016 sank die Anzahl wieder um mehr als die Hälfte auf 42.285 AsylwerberInnen; davon waren zwei Drittel männlich. Bei den Herkunftsländern dominierten mit Abstand Afghanistan (28%) und Syrien (21%), gefolgt von Irak (7%), Pakistan (6%), Iran (6%), Nigeria (4%) und Russische Föderation (4%).

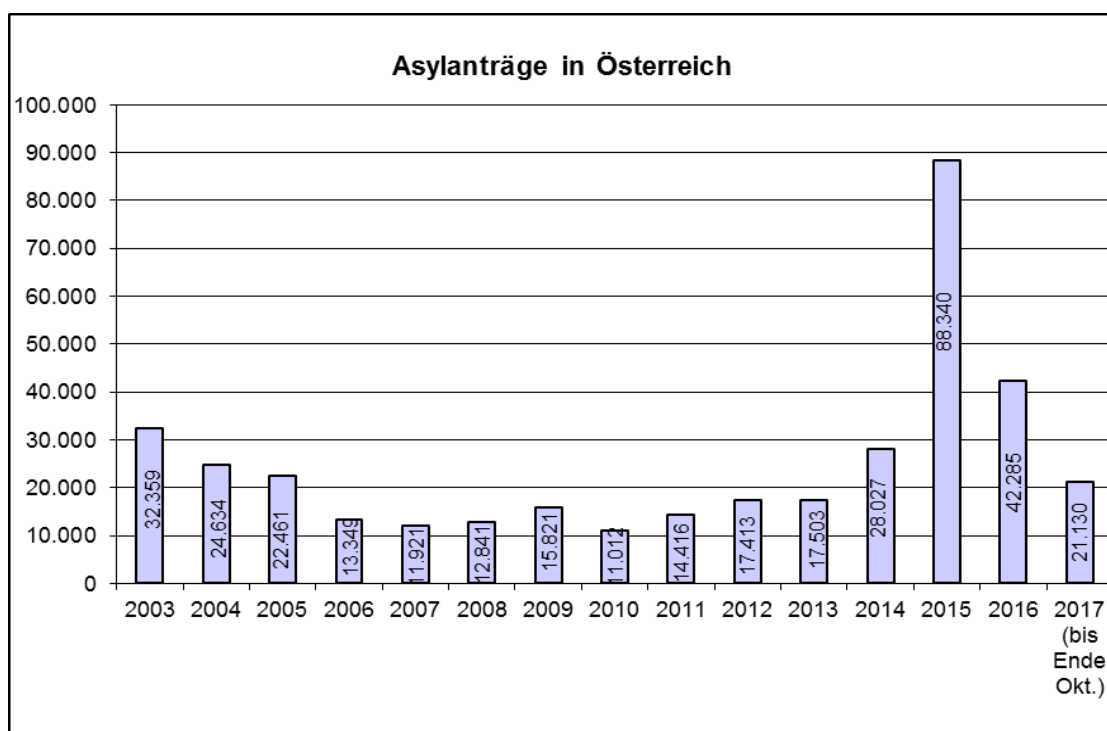


Abbildung 8.1

Quotenerfüllung:

Im Burgenland erhöhte sich die Anzahl der untergebrachten Fremden von 543 Mitte 2012 auf den Höchstwert von 2.787 Mitte 2016, ab diesem Zeitpunkt reduzierte sich die Anzahl wieder und lag Anfang November 2017 bei 1.765 (→ Tab. 8.2). Fast die Hälfte dieser Fremden kommt aus Afghanistan, 12% aus Irak, 7% aus Syrien, 7% aus Iran, 5% aus Somalia sowie aus 41 anderen Staaten oder sind staatenlos. Knapp zwei Drittel sind Erwachsene, ein Drittel sind Kinder und Jugendliche, davon ein Drittel im Vorschulalter.

In kurzer Zeit mussten in den Jahren 2015 und 2016 viele neue Quartiere für Asylwerber gefunden werden und von April bis Oktober 2016 konnte die Quote zu 98% bis 100% erfüllt werden. Seither hat die Quotenerfüllung aber wieder abgenommen, obwohl genügend Quartiere zur Verfügung stehen: es erfolgen weniger Zuweisungen bzw. gehen die Fremden lieber nach Wien.

Staat	Bundesland	IST Anz. Leistungsbez	Quote (%)	SOLL Zielerfüllung	Differenz Zielerfüllung	Zielerfüllung (%)
Österreich	Burgenland	1.765	3,348050	2.142	-377	82,40
	Kärnten	3.403	6,452670	4.128	-725	82,44
	Niederösterreich	9.913	19,033860	12.178	-2.265	81,40
	Oberösterreich	10.577	16,724747	10.700	-123	98,85
	Salzburg	3.298	6,272142	4.013	-715	82,18
	Steiermark	7.730	14,179298	9.072	-1.342	85,21
	Tirol	4.978	8,490397	5.432	-454	91,64
	Vorarlberg	2.698	4,414851	2.825	-127	95,50
	Wien	19.618	21,083985	13.490	6.128	145,43
Total:		63.980	100,000000			

Tabelle 8.1 Quotenstatistik mit Stand 6.11.2017

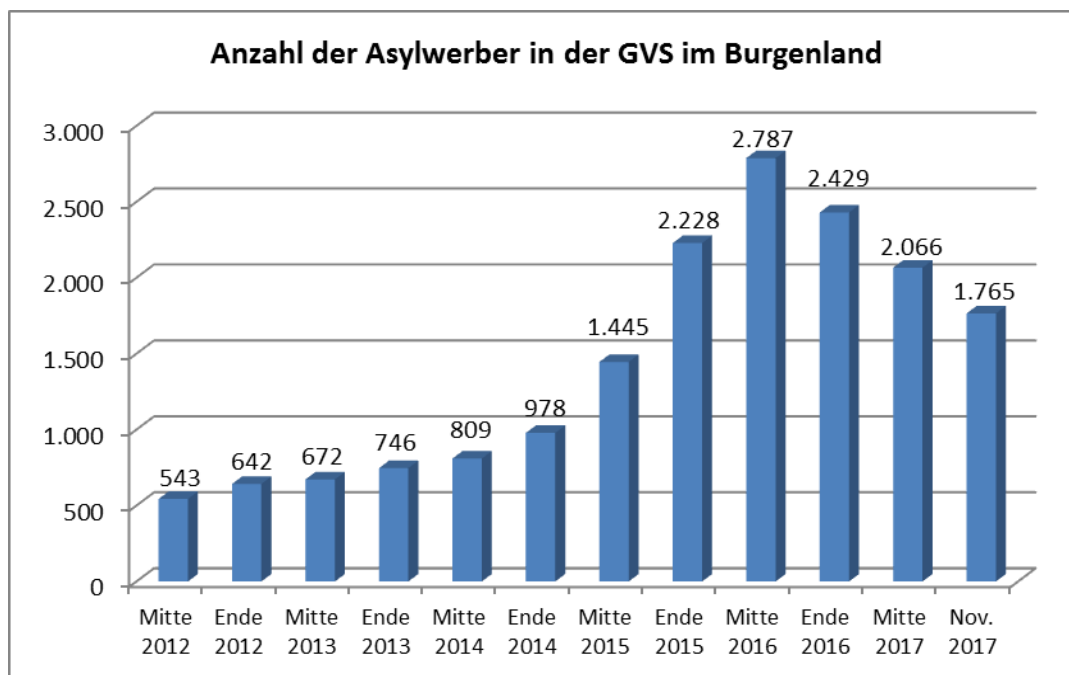


Tabelle 8.2

Für unbegleitete Minderjährige (UMF) wurden in Podersdorf, Eisenstadt, Neudörfel, Rechnitz sowie Pinkafeld insgesamt 136 Unterbringungsplätze geschaffen; die Bewilligung dieser Einrichtungen erfolgte nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (→ Kap. 7).

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden im Rechnungsjahr 2016 seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuererfundierung 26.561.717 Euro (2015: 11.107.425 Euro) aufgewendet. Vom Bund ist nur ein Teilbetrag in Höhe von 8.200.000 Euro (2015: 4.583.567 Euro) überwiesen worden, was sich als höhere Nettobelastung des Sozialbudgets 2016 auswirkt (→ Kap. 20).

Die Bundesmittel werden als Akontozahlungen bzw. Endabrechnungen überwiesen, allerdings mit erheblicher zeitlicher Verzögerung: 2017 erfolgt erst die Endabrechnung für die Jahre 2014 und 2015.

9 Arbeitnehmerförderung

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semester-netzkarten / Monatskarten für ordentlich Studierende

Zielsetzung:

Das Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel,

- a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- b) die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Förderungsmaßnahmen:

1. Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
2. Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
3. Förderung von Schulungseinrichtungen der ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
4. Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuss) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
Zuschüsse an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
5. Förderung der Umschulung und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen müssen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);
6. Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation

sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);

7. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Einkommensgrenzen:

Die Einkommensgrenze lag im Jahre 2016 bei individuellen Förderungsmaßnahmen bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 2.939 Euro (2015: 2.876 Euro). Besteht Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnen- absetzbetrag, so erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 Prozent für jede Person, für die der oder die Einkommensbezieher(in) zu sorgen hat. Wenn beide in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft stehende Personen Einkommen beziehen, beträgt die Einkommensgrenze im Jahr 2016 insgesamt 4.702 Euro (2015: 4.602).

Daten zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen:

1. Fahrtkostenzuschuss:

Der Fahrtkostenzuschuss ist entfernungsabhängig und betrug 2016 pro Jahr

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 25 km 103 Euro (2015: 102 Euro),
- bei einer Entfernung von über 25 km bis einschließlich 50 km 194 Euro (2015: 192 Euro),
- bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km 258 Euro (2015: 255 Euro),
- bei einer Entfernung von über 100 km 387 Euro (2015: 382 Euro).

Zu diesen Basisförderbeträgen kommen noch 2 Euro für jeden zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer. Die Distanzen werden nach dem Herold-Routenplaner berechnet. Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Auch Lehrlinge erhalten einen Fahrtkostenzuschuss.

Fahrtkostenzuschuss	2015	2016
Eingelangte Anträge	3.739	3.577
davon positiv erledigt	3.017	2821
davon zu Jahresende offen	11	16
Ausgaben insgesamt	€ 792.787	€ 721.431

Tabelle 9.1

2. Lehrlingsförderung:

Zuschüsse können gewährt werden

- für Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung und TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre; an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen; an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie aus besonders einkommensschwachen Familien stammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
- an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen (Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge).

Die Höhe des Lehrlingsförderungszuschusses betrug 2016 für Einkommen bis 46% der geltenden Einkommensgrenze 184 Euro monatlich. Für Einkommen ab 46% bis 100% der Einkommensgrenze beträgt der Zuschuss bis zu 184 Euro monatlich, jedoch mindestens 35 Euro.

Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge betrug 2016 monatlich im 1. Lehrjahr bis zu 184 Euro, im 2. Lehrjahr bis zu 148 Euro und ab dem 3. Lehrjahr bis zu 111 Euro.

Lehrlingsförderung	2015	2016
Eingelangte Anträge	948	890
davon positiv erledigt	861	801
davon zu Jahresende offen	6	22
Ausgaben insgesamt	€ 1.359.552	€ 1.014.233

Tabelle 9.2

3. Qualifikationsförderung:

Gefördert werden können Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch ziel-führenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitslosen, Arbeits-suchenden, Lehrlingen, Zivil- und Präsenzdienern, die sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder diese wechseln möchten und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) sind und die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation des Antragstellers/der Antragstellerin zu verbessern. Speziell gefördert werden

Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

Qualifikationsförderung	2015	2016
Eingelangte Anträge	1.597	758
davon positiv erledigt	907	431
davon zu Jahresende offen	7	53
Ausgaben insgesamt	€ 463.316	€ 601.381

Tabelle 9.3

Erledigungsstatistik der Arbeitnehmerförderung:

	2014	2015	2016
Anträge insgesamt	6.749	6.328	5.240
davon positiv erledigt	4.624	4.798	3.719
davon zu Jahresende offen	1.107	44	432
Ausgaben insgesamt	2.789.867 Euro	2.627.408 Euro	2.344.069 Euro

Tabelle 9.4

Zuschuss zum Semesterticket:

Das Land gewährt StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Bundeslandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Akademie absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Semesternetz- oder Monatskarte (mit Ausnahme der Monate Juli und August).

Semesterticket	2015	2016
positiv erledigte Anträge	5.707	5.661
Ausgaben insgesamt	€ 423.535	€ 421.747

Tabelle 9.5

10.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LBGl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§§ 33, 34, 37). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ oder „Hilfe für behinderte Menschen“ zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Bereits 1997 schlossen sich sieben Pflegeorganisationen zwecks Koordinierung und Qualitätsverbesserung zur „Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege und soziale Dienste“ (kurz: ARGE) zusammen: Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Diakonieverein Burgenland (Pinkafeld), Diakonie Oberwart, Verein „Sozialinitiative Großpetersdorf“ – 2002 trat auch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt - Hauskrankenpflege der ARGE bei.

Zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung traf das Land mit den ARGE-Mitgliedern eine „Vereinbarung über die Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste für hilfsbedürftige Menschen im Burgenland“, wobei die jeweils mit der ARGE ausverhandelte und von der Landesregierung beschlossene Fassung von Durchführungs- und Förderrichtlinien einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Im Jahr 1999 wurden die Rahmenbedingungen grundlegend erneuert bzw. präzisiert und in den „Richtlinien zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste“ festgelegt. Die Anbieter werden darin zur Setzung von qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die Inanspruchnahme der Dienste erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisationen, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 sieht vor, dass auch ambulante pflegerische Dienste (welche diplomiertes Pflegepersonal beschäftigen) eine Betriebsbewilligung der Landesregierung benötigen (§§ 38, 40); dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können. Die Qualitätskontrollen erfolgen durch die

Pflegedirektorin der KRAGES, DGKS Renate Peischl MAS, als Sachverständige für den Pflegefachdienst.

Bundesgesetzliche Vorschriften (Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.) regeln, welches Personal (diplomiertes Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft (→ Kap. 19) erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Außer den bereits genannten acht Mitgliedern der ARGE Hauskrankenpflege erhielten noch vier weitere Organisationen eine Betriebsbewilligung für Hauskrankenpflege:

Hauskrankenpflege Pötsching, Verein „Soziale Dienste Schattendorf und Umgebung“, Sozialstation Neudörfel und der Samariterbund Burgenland (mit Beschränkung auf die Umgebung der Pflegekompetenzzentren). Ferner bietet noch das Olbendorfer Sozialwerk lediglich Heimhilfe an.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, wo Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause. Die Landesregierung hat dafür einheitliche Durchführungsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verpflichtet haben. Im Burgenland werden im Übrigen auch solche Personen betreut und finanziell gefördert, die noch kein Pflegegeld erhalten.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegehelferInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbandswechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetzes (→ Kap. 16) ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden, etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung pflegender Angehöriger erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals.

Erstbesuche dienen bereits seit 1999 der erstmaligen und unverbindlichen Information und Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über alle Fragen

im Zusammenhang mit den benötigten Hilfen, auch wenn in der Folge die eigentliche Pflege und Betreuung durch Angehörige und ohne Beteiligung professioneller Dienste durchgeführt wird. Die Fachkräfte sollen durch kompetente praktische Tipps zur Erleichterung des Pflegealltages beitragen.

„Unterstützungsbesuche“ dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von „Pflege-Selbstversorgern“, also pflegenden Angehörigen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtigmacht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen, die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2016 in die Pflegeberatung zu Hause rund 434.000 Euro für 4.204 Beratungsbesuche (2015: ca. 368.000 Euro für 3.667 Beratungsbesuche) investierte. Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege (→ siehe unten) sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

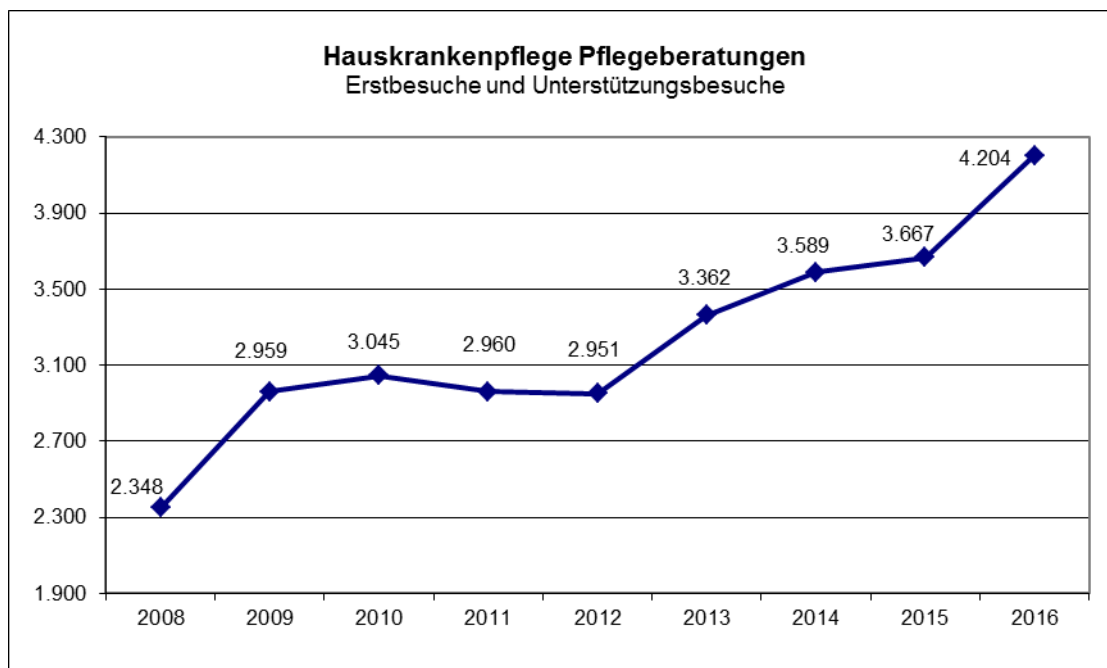


Abbildung 10.1

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigt ab 2012 einen starken Aufwärtstrend. Im Jahr 2016 wurden neben 2.237 Erstbesuchen auch 1.967 Unterstützungsbesuche durchgeführt.

Als Ergänzung dazu gibt es Gruppenangebote in Form von flexiblen Kursen (in Modulform) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause, sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden. Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen. Pflegeinformations-Veranstaltungen informieren auf

kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen,...) fachlich kompetente Informationen. Bei Pflege- bzw. Angehörigen-stammtischen in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachemöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten.

Im Jahr 2016 wendete das Land dafür 12.906 Euro auf (2015: 17.215 Euro).

Medizinische Hauskrankenpflege (MedHKP)

Mit den burgenländischen SV-Trägern wurde im Jahr 2000 eine Vereinbarung zur Finanzierung der „medizinischen Hauskrankenpflege“ getroffen. Darunter versteht man „krankenhausersetzende“ Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber Grundpflege – für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen. Dadurch sollte für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden. Die Krankenkassen tragen allerdings nicht die tatsächlichen Leistungskosten, daher musste das Land den Umfang der für die PatientInnen kostenfreien Leistung auf maximal 10 Einsatzstunden innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen beschränken (eine Verlängerung ist im Einzelfall nach chefürztlicher Bewilligung möglich). Die Durchführung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen, welche die gesamten Leistungskosten mit dem Land abrechnen.

Die Bgld. Gebietskrankenkasse, welche intern mit den anderen Kassen verrechnet, leistet dem Land dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2015 und 2016: jeweils 88.000 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Ausgaben des Landes nicht mehr abdeckt.

Im Jahr 2016 wurden 5.107 Einsatzstunden MedHKP geleistet, welche dem Land Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Erstbesuche) in Höhe von rund 357.000 Euro verursachten (2015: 4.179 Einsatzstunden und rund 285.000 Euro).

Mobile Kinderkrankenpflege

Das Land hat im Jahr 2004 eine Fördervereinbarung mit dem Verein „MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“ getroffen, in welchem sich freiberuflich tätige diplomierte KinderkrankenpflegerInnen (DKKP) zusammengeschlossen haben zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern. Der Elternbeitrag für die Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) beträgt 10,90 Euro, das sind weniger als ein Viertel der Gesamtkosten. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI auch über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betreut (→ Kap. 7): 2016 wurden 46 Kinder im Ausmaß von 3.275 Stunden betreut (2015: 40 Kinder – 2.490 Stunden).

Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); dafür übernimmt das Land auch den Elternbeitrag.

Im Jahr 2016 wurden von den 17 DKKP von MOKI insgesamt 291 Kinder betreut und dafür 8.428 Pflegestunden aufgewendet (2015: 15 DKKP – 270 Kinder – 6.868 Stunden). Die Zahlen sind – insbesondere wegen der Entlastungspflege (2016: 26 Kinder, 3.325 Pflegestunden, 58.600 Euro Landesförderung) – stark steigend.

Das Land gewährt dem Verein MOKI zusätzlich eine Förderung für die erforderliche Verwaltungsstruktur und die Pflegedienstleitung.

Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebskranke Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert (2016: 12 Kinder, 95 Hausbesuche – 2015: 10 Kinder, 84 Hausbesuche).

Im Jahr 2016 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe) 335.954 Euro auf (2015: 290.942 Euro).

Notruftelefone („Rufhilfe“, „Hilfe auf Knopfdruck“) bieten Rotes Kreuz, Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe und Samariterbund mit zunehmendem Erfolg an. Im Sept. 2017 verzeichneten die Anbieter 1.295 KundInnen (Dez.2014: 1.038, April 2013: 910).

Diese Zusatzeinrichtung zum Telefon soll älteren, kranken od. pflegebedürftigen Menschen die Sicherheit bieten, im Notfall durch einen einfachen Druck auf den Knopf eines Funksenders am Armband Hilfe herbeiholen zu können.

Essen auf Rädern: In vielen Gemeinden sind Essenszustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet; auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel: Die CasemanagerInnen der Krankenkassen (→ Kap. 19) unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst: Behinderten Menschen (auch mit Rollstuhl) bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, → siehe unten) andererseits durch eine pauschale Landesförderung in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde (*Leistungsförderung*) in Verbindung mit Elementen einer *Zielförderung* (bzw. *Strukturförderung*), die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung, Informationsveranstaltungen, Demenzbetreuung).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;
- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

In regelmäßigen Kontakten zwischen Vertretern der ARGE und des Landes wird versucht, die Effizienz der Dienste zu steigern, um auch in Hinkunft ein bedarfsgerechtes und qualitätsvolles Leistungsangebot zu moderaten Kosten gewährleisten zu können.

Die jährliche Ermittlung der Normstundensätze orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS); die Werte für 2016: Dipl. Pflege = 69,90 Euro; Pflegehilfe = 51,50 Euro; Heimhilfe = 43,40 Euro.

Den KlientInnen werden landeseinheitlich geregelte Stundensätze für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. Seit 2013 gelten folgende Stundensätze:

Diplompflege 25,90 Euro

Pflegehilfe 20,90 Euro

Heimhilfe 16,90 Euro

Einige lokale Anbieter verrechnen geringere Tarife.

Selbstzahler:

Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes: diese Hilfe kann unter anderem als *Pflege* gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die hilfebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten „*zumutbaren Kostenbeitrag*“ zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen höchstens die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher 105% des Nettorichtsatzes für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (2016: monatlich 880 Euro) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 125% des AZLR (2016: 1.266 Euro) nur zur Hälfte berücksichtigt.

Seit 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.

Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1.213.600 Euro.

Die nach dem Nettoaufwand der einzelnen Leistungsbereiche zugeordneten Mittel aus dem Pflegefonds (→ Kap. 6) bedeuteten im Rechnungsjahr 2016 für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste (ohne MOKI und ohne Demenzbetreuung) zusätzliche Einnahmen für Land und Gemeinden von rund 2,5 Mio. Euro; damit lagen die Nettoausgaben von Land und Gemeinden für diesen Bereich bei rund 5,8 Mio. Euro. Die durchschnittliche Höhe der Landesförderung an die Pflegeorganisationen betrug im 1. Halbjahr 2017 rund 400 Euro pro betreute Person und Monat.

Leistungsstatistik:

Seit 2008 trat keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012/2013 war als Folge einer Tarifierhöhung für die betreuten Personen sogar eine empfindliche Abnahme zu verzeichnen. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden: neben einer kräftigen Tarifsenkung wurde auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es vorher im Zuge von Sparmaßnahmen gekürzt worden war. Damit wurde versucht, neue Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen. Dadurch konnte wieder ein bemerkenswerter Leistungsanstieg verzeichnet werden (→ Abb. 10.2 und 10.3).

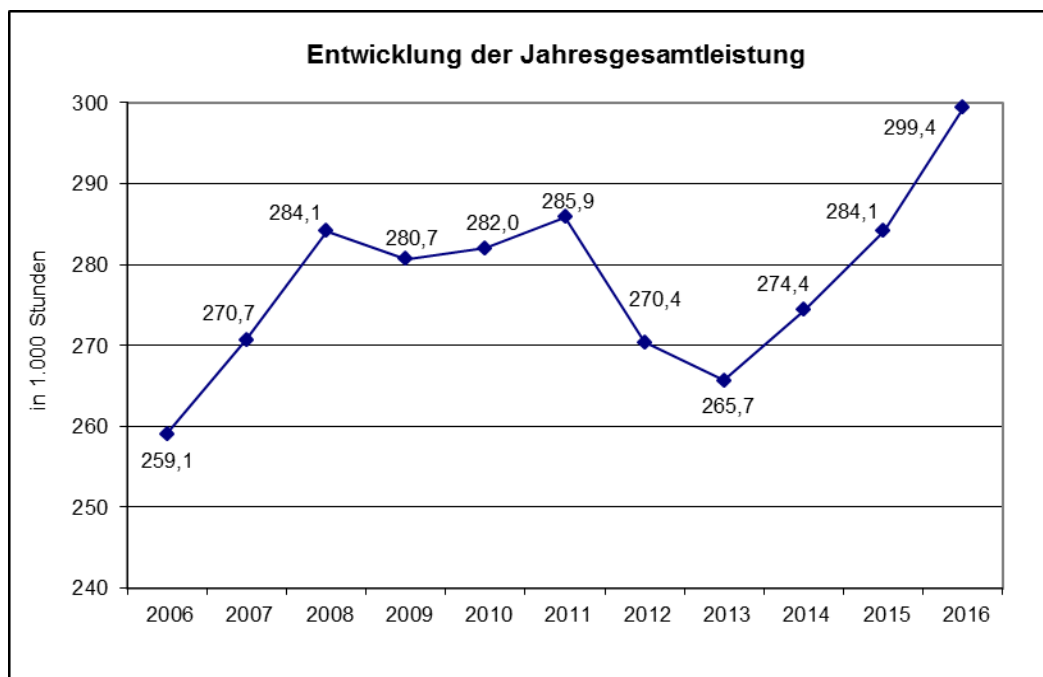


Abbildung 10.2

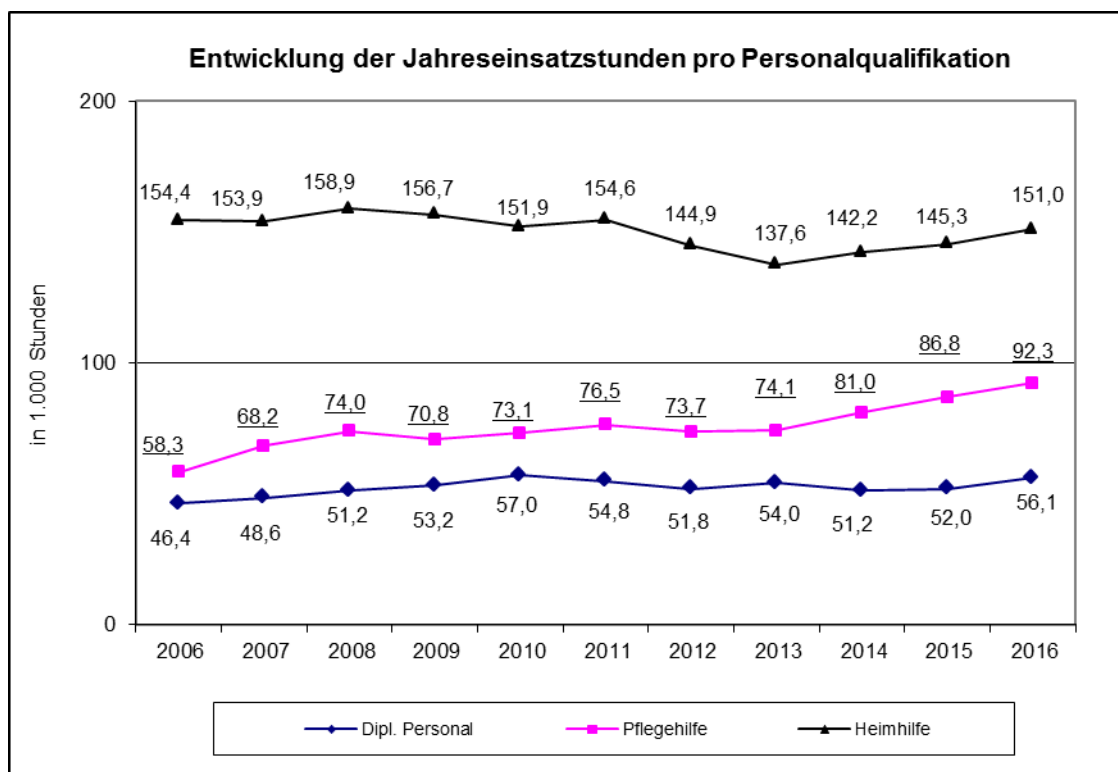


Abbildung 10.3

Ab 2015 wurde zur Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und als Lückenschluss zur stationären Pflege eine finanziell günstiger kalkulierte Mehrstundenbetreuung eingeführt (Heimhilfe für ununterbrochen vier bis acht Stunden um 12 Euro werktags und 16 Euro sonn- und feiertags). Dies sollte auch eine Alternative zur 24-Stunden-Betreuung bieten für solche KlientInnen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können.

Auch die Zahl der pro Monat betreuten Personen erhöhte sich bis 2011 von Jahr zu Jahr nahezu linear (→ Abb. 10.4); 2012 trat allerdings ein Rückgang um 2% ein, ehe die Kurve wieder anstieg und im 1. Halbjahr 2017 den Durchschnittswert von 2.178 pro Monat betreute Personen erreichte; davon nahmen 55 Personen die Mehrstundenbetreuung in Anspruch.

Altersstruktur der im Dezember 2016 betreuten Personen:

unter 60 Jahren:	6,3%
60 – 74 Jahre:	16,1%
75 – 84 Jahre:	38,1%
85 und mehr Jahre:	39,5%

Der Frauenanteil lag bei 65%. Nur 30% der betreuten Personen erhielten Pflegegeld der Stufen 4 bis 7.

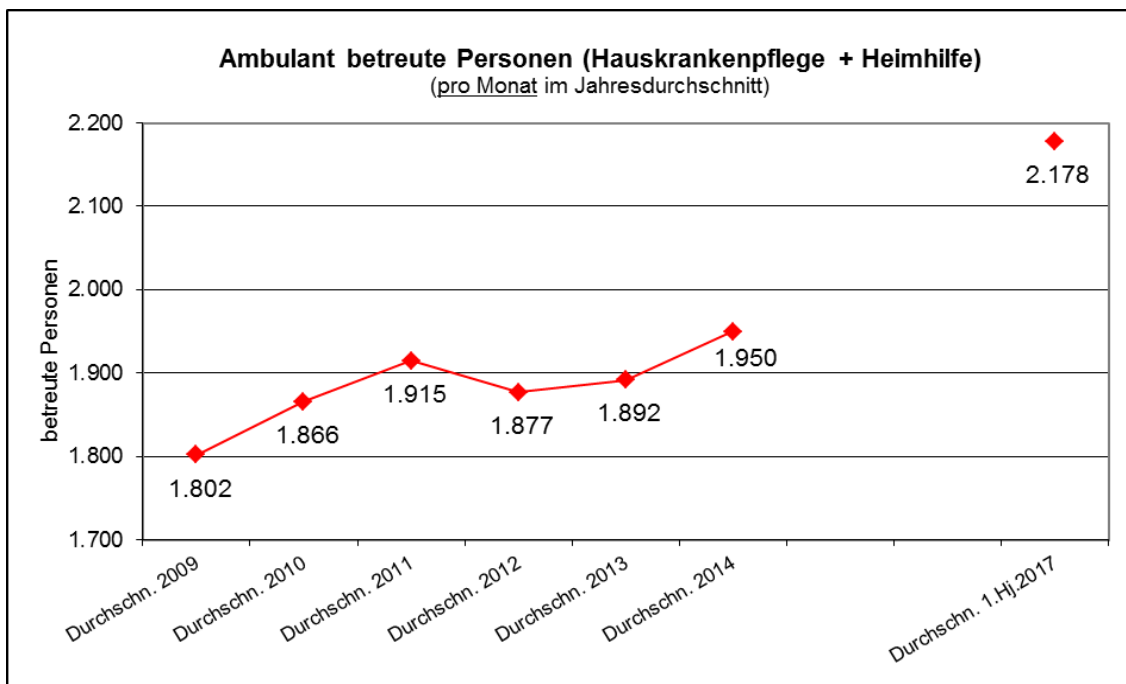


Abbildung 10.4

Die bezirksweise Aufgliederung der Monatsleistungen im Halbjahresdurchschnitt 2017 (→ *Tab. 10.1 nächste Seite*) zeigt, dass gemessen an der Quote der Gesamteinsatzstunden pro Altersbevölkerung die Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See dem Burgenland-Durchschnitt noch immer weit nachhinken, während Oberwart, Güssing und Oberpullendorf die Vorreiter darstellen. Bei der Quote der betreuten Personen führt Oberwart vor Güssing, während Neusiedl am See und Eisenstadt auch hier weit abgeschlagen an letzter Stelle liegen.

Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person 11,8 Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 4; Pflegehilfe: 8; Heimhilfe: 12 Stunden, Mehrstundenbetreuung: 15 Stunden). Dieser durchschnittliche Betreuungsumfang von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte (wie 24-Stunden-Betreuung) darstellen. Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall.

In *Tabelle 10.2* sind in einer detaillierten Jahresstatistik der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste für 2016 und 2015 verschiedene Kennzahlen dargestellt.

In *Tabelle 10.3* sind die Gesamteinsatzstunden der einzelnen anerkannten Pflegeorganisationen angeführt.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnitt der Monatsleistungen im 1. Halbjahr 2017

B e z i r k e	Diplompflege		Pflegeassistent (früher: Pflegehilfe)		Heimhilfe		Mehrstundenbetr.		G e s a m t	
	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.
Neusiedl am See	517	123	503	75	1.796	167	24	3	2.840	274
Eisenstadt (inkl. Städte)	493	135	686	101	1.482	118	150	9	2.811	260
Mattersburg	855	154	941	118	1.645	169	53	4	3.493	308
Oberpullendorf	787	203	975	159	2.317	202	121	8	4.200	372
Oberwart	1.032	250	3.125	298	3.125	237	124	8	7.406	537
Güssing	408	124	941	123	1.516	144	258	18	3.123	271
Jennersdorf	316	92	482	88	887	72	83	6	1.767	156
Bgld. Summe	4.406	1.080	7.653	961	12.768	1.067	813	55	25.640	2.178
<i>Estd. pro betr. Pers.</i>	4,08		7,96		11,97		14,78		11,77	

Werte pro 1.000 Einw. älter als 75 J. <i>(POPREG 2017 Statistik- Austria)</i>	Diplompflege		Pflegeassistent (früher: Pflegehilfe)		Heimhilfe		Mehrstundenbetr.		G e s a m t	
	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.	Einsatz- stunden	betr. Pers.
Neusiedl am See	86	20	84	12	299	28	4	0	473	45,6
Eisenstadt (inkl. Städte)	83	23	115	17	249	20	25	2	473	43,7
Mattersburg	213	38	234	29	409	42	13	1	869	76,7
Oberpullendorf	171	44	212	35	504	44	26	2	914	80,9
Oberwart	182	44	552	53	552	42	22	1	1.307	94,8
Güssing	126	38	292	38	470	45	80	6	968	84,0
Jennersdorf	156	45	238	43	437	35	41	3	871	76,9
Bgld. Summe	140	34	243	31	406	34	26	2	814	69,2

Tabelle 10.1

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste 2016			
<i>(ohne MOKI - Mobile Kinderkrankenpflege)</i>			
	G E S A M T 2 0 1 6	2015	Änd.(%)
<i>Betreute Personen</i>	4.703	4.508	4,33
davon weiblich (in%)	65,06	64,73	
<i>Einsatzstunden (inkl. PB, PV) GESAMT</i>	299.346,03	284.087,50	5,37
Dipl.Personal (Kat. 1)	49.084,05	46.040,50	6,61
zuzügl. 1,5 LE je Pflegeberatung(=PB)	6.306,00	5.476,50	15,15
zuzügl. 0,5 LE je Pflegevisite(=PV)	700,00	522,50	
Pflegehilfen (Kat. 2)	92.297,70	86.802,00	6,33
Heimhilfen (Kat. 3)	150.958,28	145.257,50	3,92
<i>Hausbesuche (inkl. PB) GESAMT</i>	499.113	488.307	2,21
Dipl.Personal (Kat. 1)	109.381	103.527	5,65
zuzügl. Pflegeberatung (= PB)	4.204	3.651	15,15
zuzügl. Pflegevisiten (= PV)	1.400	1.045	
Pflegehilfen (Kat. 2)	173.916	168.872	2,99
Heimhilfen (Kat. 3)	210.212	211.212	-0,47
<i>Einsatzstunden pro betr. Person</i>	62,31	61,80	0,82
<i>Einsatzzeitanteile (inkl. PB, PV) (in %)</i>			
Kat. 1	18,74	18,13	3,33
Kat. 2	30,83	30,55	0,91
Kat. 3	50,43	51,13	-1,37
<i>Produktivität = Einsatzstd. / AZ (in %)</i>	73,87	75,14	-1,70
Kat. 1 (mit PB, PV)	61,83	66,71	-7,32
Kat. 2	76,14	74,98	1,55
Kat. 3	78,09	78,82	-0,93
<i>Hausbesuchdauer (in Min.)</i>	35,99	34,91	3,09
Kat. 1	26,92	26,68	0,90
Kat. 2	31,84	30,84	3,25
Kat. 3	43,09	41,26	4,42
<i>gefahrte Kilometer GESAMT</i>	4.362.323,72	4.073.873,94	7,08
Kat. 1	1.019.203,70	952.603,80	6,99
Kat. 2	1.461.915,53	1.364.715,01	7,12
Kat. 3	1.881.204,49	1.756.555,13	7,10
<i>Km pro Einsatzstunden GESAMT</i>	14,57	14,34	1,62
Kat. 1 (inkl. PB, PV)	18,17	18,49	-1,73
Kat. 2	15,84	15,72	0,74
Kat. 3	12,46	12,09	3,05
<i>Arbeitsstunden (AZ) GESAMT</i>	405.259,57	378.052,99	7,20
Kat. 1	90.722,32	78.006,99	16,30
Kat. 2	121.214,15	115.762,25	4,71
Kat. 3	193.323,10	184.283,75	4,91

Tabelle 10.2

Gesamteinsatzstunden der anerkannten Pflegeorganisationen	2016	2015
Bgld. Hilfswerk	93.225	88.023
Caritas der Diözese Eisenstadt	49.507	46.854
Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	33.359	30.695
Volkshilfe Burgenland	48.505	45.393
Evang. Diakonieverein Burgenland	25.966	22.712
Diakonie Oberwart	5.811	5.427
Sozialinitiative Großpetersdorf	17.673	17.291
Krankenhaus Eisenstadt - Hauskrankenpflege	1.252	1.444
Hauskrankenpflege Pötsching	7.300	9.715
Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	6.359	6.712
Olbendorfer Sozialwerk	267	386
Sozialstation Neudörfel	9.105	9.790
Samariterbund Burgenland	1.017	748

Tabelle 10.3

Laut Angaben der Trägerorganisationen beschäftigten sie mit Stichtag 1.1.2017 im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste 420 Personen (davon lediglich 9 Männer) im Ausmaß von 281 Vollbeschäftigten; zusätzlich waren 32 Personen in Verwaltung und Dienstaufsicht tätig.

Das bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern angesiedelte Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ besucht jährlich PflegegeldbezieherInnen in allen Bundesländern, erhebt deren Pflegesituation und berät die pflegenden Angehörigen. Im Jahr 2016 betrug die Stichprobengröße im Burgenland 4%. Von den befragten Personen gaben knapp 13% an, professionelle mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch zu nehmen: 30% davon täglich oder mehrmals täglich, 67% mindestens einmal pro Woche.

Besucht werden auch PflegegeldbezieherInnen, die eine geförderte 24-Stunden-Betreuung erhalten (→ Kap. 11); davon gaben rund 10% an zusätzlich zur 24-Stunden-Betreuung auch professionelle Pflegedienste mindestens einmal pro Woche zu beanspruchen.

10.2 Demenzbetreuung

Im Burgenland leiden ca. 5.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Da das Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt und die Zahl der hochaltrigen Personen ständig zunimmt, wird auch die Zahl demenziell erkrankter Menschen immer größer werden: bis zum Jahr 2050 wird sie sich mehr als verdoppeln. Weil die Krankheit mit geringen Fehlleistungen schleichend beginnt, wird sie von Betroffenen und Angehörigen leicht übersehen. Wenn Demenzkranke durch massive Vergesslichkeit und andere gravierende Symptome auffallen, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und auch die Gefahr der Überforderung der pflegenden Angehörigen ist dann schon erheblich. Je früher die Diagnose erfolgt, desto größer ist die Chance, durch rechtzeitige Maßnahmen den weiteren Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

Das Burgenland weist – pro Einwohner gerechnet – die weitaus höchste Rate an jährlichen Neuerkrankungen in Österreich auf. Im „Land der Dörfer“ ist es daher besonders wichtig mobile Formen der Demenzbetreuung zu forcieren. Hier setzte ein Pilotprojekt (2008 – 2009) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Volkshilfe Burgenland an, welches zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen beitragen sollte. Dieses Projekt wurde dann in den Jahren 2010 bis 2012 weitergeführt und vom Land maßgeblich mitfinanziert. Im Rahmen des Projektes konnten demenziell erkrankte Personen in ihrem gewohnten Umfeld Demenztestungen durch Klinische und Gesundheitspsychologinnen in Anspruch nehmen. Bei der darauffolgenden Befundbesprechung wurden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Familiensetting abgeklärt und meist wöchentliche beschäftigungstherapeutische Hausbesuche durchgeführt.

Gegebenenfalls wurden die betreuten Personen auch auf die Hausärzte bzw. Fachärzte verwiesen. Halbjährlich erfolgten Verlaufsuntersuchungen durch Testwiederholung (Evaluation). Zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fanden Informationsveranstaltungen statt und es wurden auch Gedächtnistrainingsgruppen (wöchentlich, mit jeweils 10-mal 2 UE) abgehalten.

Da der Bund ab 2013 keinen Zuschuss mehr leistete wurde die Mobile Demenzbetreuung schließlich in die Regelfinanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen. Im Jahr 2016 wurden in diesem Rahmen von 3 Psychologinnen insgesamt 1.855 Betreuungseinheiten bei 79 Personen erbracht und das Land förderte die Demenzbetreuung mit 105.000 Euro (2015: 1.372 Betreuungseinheiten; 60 Personen; 84.000 Euro).

Die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen, da deren Anzahl stark steigen wird. Der Bund

hat dem Rechnung getragen und in Zusammenwirken mit den Ländern eine Österreichische Demenzstrategie mit dem Ziel „Gut leben mit Demenz“ entwickelt und Ende 2015 präsentiert.

Ab Herbst 2016 wurden mit der ARGE Hauskrankenpflege und Soziale Dienste Gespräche über eine Ausweitung der mobilen Demenzbetreuung hinsichtlich der Trägerorganisationen, aber auch der Personalqualifikation geführt. Die ARGE hat dazu Vorschläge unterbreitet, die in die Richtlinien für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste 2018 einfließen werden. Im Zuge eines künftigen Betreuungsschwerpunkts „Demenzbetreuung“ soll in den kommenden Jahren das gesamte Personal dieser Dienste für den Umgang mit an Demenz erkrankten Personen speziell fortgebildet werden und in der Folge pro Stützpunkt eine DiplomkrankenschwesterIn als DemenzkoordinatorIn zur Verfügung stehen, die auf die Probleme der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen individuell eingehen kann. Die wöchentlichen Beschäftigungstherapie-Übungsstunden sollten dann vorwiegend das geschulte Pflegefachpersonal durchführen, wodurch die Kapazitäten erheblich ausgeweitet werden können.

10.3 Hospiz- und Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Oktober 2002 veranstaltete der Burgenländische Landtag ein Hospiz-Symposium. In der Folge erarbeitete das renommierte Institut „IFF – Palliative Care & Organisations Ethik“ in einem umfassenden Projekt unter Einbeziehung aller Experten vor Ort einen „Hospizplan Burgenland – integrative Palliativversorgung im Burgenland“.

Der Burgenländische Landtag hat im November 2004 auf Grundlage dieses Hospizplanes die Landesregierung aufgefordert, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hospiz- und Palliativdiensten sicherzustellen. Diese sind eine interdisziplinäre Form ambulanter Dienstleistungen an den Nahtstellen zwischen Gesundheitswesen und Sozialbereich sowie zwischen fachlich-professioneller Hilfestellung und menschlichem Beistand.

Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität auf dem Ausbau eines mobilen Palliativversorgungsnetzwerkes. Der Hospizplan Burgenland sah den Aufbau einer integrierten Palliativversorgung vor, wobei möglichst keine zusätzlichen Institutionen geschaffen werden sollten. Daher wurde auf dem Fundament der bereits bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen aufgebaut.

In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin, vier Regionalkoordinatorinnen, fünf mobilen Palliative Care Support Teams und etlichen Hospizgruppen (Hospizteams) mit ehrenamtlichen HospizhelferInnen, ergänzend und unterstützend zur Versorgung durch Hausärzte und Hauskrankenpflege, um für die PatientInnen und ihre Angehörigen eine bestmögliche Lebensqualität zu erreichen. Als Träger dafür fungieren – mit Ausnahme der Landeskoordination – die auch im Rahmen der Hauskrankenpflege tätigen gemeinnützigen Organisationen: Rotes Kreuz, Caritas, Bgld. Hilfswerk, Diakonie. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Krankenhaus Oberwart, 2015 kam eine weitere Einrichtung mit 5 Betten im Krankenhaus Eisenstadt dazu. Im Pflegeheim St. Peter in Oberpullendorf waren

5 Betten für Hospizbetreuung geschaffen worden, die derzeit wegen mangelnder Nachfrage allerdings anderweitig belegt sind.

Ein mobiles Palliativteam (MPT) besteht aus Spezialisten verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPT ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.

Die zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos – sie wird vom Land finanziert.

Wenn jemand damit konfrontiert ist, dass er selbst oder ein ihm nahestehender Mensch unheilbar krank ist und in absehbarer Zeit sterben wird, stellen sich tausend Fragen. Was bedeutet das für mich und meine Angehörigen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus? Wie damit umgehen? Wie reagieren die Menschen in meinem Umfeld? Sind meine Gefühle, meine Reaktionen, normal? Verhalte ich mich richtig? Gleichzeitig gibt es viel zu organisieren, sich zu informieren und auch schwierige Entscheidungen zu treffen – und das oft unter Zeitdruck. Man weiß gar nicht „wo einem der Kopf steht“, will es am liebsten nicht wahrhaben – und gleichzeitig alles richtigmachen, dafür sorgen, dass alles, was getan werden kann, auch getan wird.

In dieser Situation bieten die Palliativteams eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Hausärztinnen und Pflegekräften bieten die Palliativteams fachliche Beratung und Unterstützung durch entsprechende SpezialistInnen aus Medizin, Pflege, Psychologie, Seelsorge etc.

Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mit-Menschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe zwischen PatientIn und Angehörigen kann es sehr entlastend sein, einmal auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Menschen, bei denen man sich nicht aus Rücksicht „zusammenreißen“ muss und wo man außerdem sicher sein kann, dass nichts „herumerzählt“ wird (Schweigepflicht). Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppen (HospizbegleiterInnen).

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 1.7.2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland

GmbH (kurz: PSD; → Kap. 19) übertragen, welche eine Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH ist; die KRAGES befindet sich zu 100% im Eigentum des Landes.

Mitte 2011 ist das Pflegefondsgesetz (→ Kap. 6) in Kraft getreten, wonach der Bund dem Land finanzielle Mittel für den Mehraufwand in genau definierten Bereichen der Langzeitpflege zur Verfügung stellt. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne dieses Gesetzes und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen. Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen – analog der Hauskrankenpflege.

Die **„Richtlinien des Landes Burgenland für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung“** beinhalten die Grundlagen, Inhalte und Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung, welche sich an den Vorgaben des Dachverbandes Hospiz Österreich und an dem Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich (ÖBIG 2004)“ orientieren. Weiters werden die Strukturen und Leistungen im Detail beschrieben, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt. Die Richtlinien enthalten auch ein Kapitel über Öffentlichkeitsarbeit und Kurstätigkeit und schließlich werden die gewährten Vergütungen genau festgelegt.

Im Jahr 2016 haben die fünf mobilen Palliativteams mit 35 MitarbeiterInnen 428 PatientInnen betreut; deren Durchschnittsalter lag bei 70 Jahren. Insgesamt wurden dabei 5.526 Stunden geleistet. 90 aktive ehrenamtliche HospizbegleiterInnen leisteten 4.300 Stunden; zwei Ausbildungslehrgänge wurden abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum 2015/2016 beliefen sich die Kosten für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung auf insgesamt 1.222.000 Euro.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden gemäß Novelle des Pflegefondsgesetzes (→ Kap. 6) in den Jahren 2017 bis 2021 für das Burgenland rund 600.000 Euro zur Verfügung stehen, wobei jeweils ein Drittel von Bund, den SV-Trägern und dem Land aufgebracht werden. Diese Mittel werden unter anderem auch für die Umsetzung der Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim (HPCPH)“ eingesetzt werden (→ Kap. 15).

11 24-Stunden-Betreuung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (LGBI. Nr. 27/2009)
- Novelle zum Bgl. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBI. Nr. 7/2012) sowie
- bundesgesetzliche Regelungen, die unten näher erläutert werden

Ausgangslage und Zielsetzung:

Ein Kennzeichen der „24-Stunden-Betreuung“ ist die ständige Anwesenheit von (meist ausländischen) Betreuungspersonen im Haushalt hilfsbedürftiger Menschen – meist für 2 Wochen bis zu mehreren Monaten, danach erfolgt eine Ablöse.

Seit Mitte der 90er-Jahre war auch in den Gemeinden des Burgenlandes ein allmähliches Zunehmen dieser von betroffenen alten Menschen und deren Angehörigen als überaus positiv erlebten, vorerst aber illegalen Tätigkeit zu beobachten. Die private Organisation von Hilfskräften aus Oststaaten, die bis zum Jahr 2006 einen durch Mundpropaganda stetig wachsenden Umfang angenommen hatte – hier waren es vor allem Rumäninnen, die mit Bussen in die verschiedenen Landesteile gebracht wurden und meist drei Monate blieben – ist als Akt der Selbsthilfe der betroffenen Bevölkerung zu werten zur Ermöglichung einer relativ kostengünstigen Betreuung zu Hause und zur Unterstützung überforderter pflegender Angehöriger bzw. zur Vermeidung einer Heimunterbringung.

Ab Sommer 2006 wurde vor diesem Hintergrund und aufgrund einiger Anzeigen in Niederösterreich im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsrechtes gegen illegale Pflegepersonen aus östlichen Nachbarländern, eine intensive Diskussion über die Pflegepolitik ausgelöst. Es herrschte allgemeine Einigkeit darüber, dass weder die pflegebedürftigen Menschen noch deren Angehörige kriminalisiert werden dürfen. Auch galt es die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österr. Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken. Man einigte sich daher auf Bundesebene ziemlich rasch auf eine konzertierte Aktion zur Legalisierung dieser aus der österr. Pflegeinfrastruktur nicht mehr wegzudenkenden Betreuungsform. In weiterer Folge wurden dafür rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Legalisierungspaket:

- Zunächst wurde als Sofortmaßnahme ab 1.11.2006 eine Novelle der Ausländer-Beschäftigungsverordnung (BGBl. II Nr. 405/2006) in Kraft gesetzt, welche die Beschäftigung von Personal aus den neuen EU-Staaten im Osten

zur Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen ab Pflegegeldstufe 3 in Privathaushalten ermöglichte.

- Das Pflege-Übergangsgesetz (BGBl. I Nr. 164/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2007) bewirkte für den zuvor genannten Personenkreis ab Dez. 2006 bis Ende 2007 ein Aussetzen von Verwaltungsstrafbestimmungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht („Amnestie-Regelung“).
- Am 1.7. 2007 traten dann drei wesentliche gesetzliche Regelungen in Kraft:
 - Ein Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 33/2007), mit dem – unter dem missverständlichen Titel „Hausbetreuungsgesetz (HBeG)“ – vorwiegend arbeitsrechtliche und die Qualität sichernde Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen wurden; mit demselben Bundesgesetz wurde die Gewerbeordnung 1994 geändert und ein freies Gewerbe „Personenbetreuung“ geschaffen. Damit war die arbeits- und gewerberechtliche Grundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten geschaffen und zwar sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag als auch in Form einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag.
 - Durch die gleichzeitig in Kraft getretene Novelle des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl. I Nr. 34/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2007) wurde ein Fördermodell geschaffen, um die aus der Legalisierung erwachsenden Mehrkosten der 24-Stunden-Betreuung zum Großteil abdecken zu können.
- Schließlich wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Diese Regelung gilt vorerst bis zum Jahr 2016. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Sozialministeriumservice, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich. Die entsprechende landesgesetzliche Grundlage wurde durch eine Novelle des Bgl. Pflegegeldgesetzes bzw. des Bgl. Sozialhilfegesetzes (ab 2012) geschaffen.
- Mit dem Pflege-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 43/2008) wurde zur Förderung der Legalisierung ein Übergangszeitraum bis Ende Juni 2008 geschaffen, innerhalb dessen all jene Personen, welche die Legalisierung in die Wege geleitet hatten, von beinahe allen verwaltungsstraf- und beitragsrechtlichen Konsequenzen eines zuvor illegalen Betreuungsverhältnisses befreit wurden („Pardonierung“).
- Im Sinne einer praxisnahen Umsetzung der 24-Stunden-Betreuung wurden mit dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 57/2008) die Befugnisse der Betreuungskräfte ab 10.4.2008 erweitert. Demnach dürfen

PersonenbetreuerInnen im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen in Privathaushalten auch pflegerische bzw. ärztliche Tätigkeiten nach Delegation und Anleitung von diplomiertem Pflegepersonal bzw. von ÄrztInnen vornehmen. Zu den pflegerischen Tätigkeiten zählen u.a. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden – zu den ärztlichen Tätigkeiten zählen etwa die Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Verbänden und Bandagen. Gleichzeitig erfolgte eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes hinsichtlich der ursprünglich als Fördervoraussetzung verlangten theoretischen Ausbildung der Betreuungsperson im Umfang einer Heimhilfe-Ausbildung (nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz → siehe Kap. 16). Nunmehr werden gleich zu achtende Kompetenzen der Betreuungskraft angenommen, sofern diese die Betreuung der um Förderung ansuchenden Person bereits seit mindestens 6 Monaten sachgerecht durchgeführt hat oder falls eine Aufgabendelegation durch Fachpersonal in obigem Sinn stattgefunden hat. Ab 1.1.2009 muss jedenfalls eines der drei Qualitätskriterien erfüllt sein, um eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung erhalten zu können.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Sozialministeriumservice. Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal)

Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 550 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.100 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Leistungszugang und Kosten:

Bei der legalen 24-Stunden-Betreuung einer pflegebedürftigen Person handelt es sich allerdings um keine umfassende pflegerische Versorgung, sondern im Wesentlichen beschränken sich die erlaubten Tätigkeiten auf Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit, Gesellschaft leisten, Haushaltsführung, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Botengänge etc., denn die im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz seit 2008 vorgesehene Delegation pflegerischer Tätigkeiten durch Pflegefachpersonal wird in der Praxis kaum gehandhabt. Wenn eine Person Pflegegeld einer höheren Stufe erhält, ist in den meisten Fällen also allein mit Personenbetreuungspersonal keineswegs der gesamte Hilfebedarf in legaler Weise abzudecken – vielfach muss dafür zusätzlich Fachpersonal beigezogen werden.

Im Unterschied zu den meisten in diesem Sozialbericht vorgestellten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten handelt es sich bei der 24-Stunden-Betreuung – trotz Legalisierung und finanzieller Förderung – eher um eine Betreuungsform mit informellem Charakter. Seitens des Amtes der Landesregierung wurden auf Anfrage interessierter Personen keine Kontakte zu PersonenbetreuerInnen hergestellt. Zu den zahlreichen Agenturen im In- und Ausland, welche zu unterschiedlichen Preisen neben der Personalvermittlung auch die Qualität sichernde Begleitung durch Fachpersonal anbieten (→ siehe die entsprechende Werbung im Internet) bestehen seitens der Behörde keine näheren Verbindungen, welche eine Empfehlung einzelner Anbieter rechtfertigen könnten. Allerdings bieten auch große österreichische Betreuungsorganisationen (Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Samariterbund, Senecura) Vermittlung und Qualitätskontrolle von PersonenbetreuerInnen an.

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren, sie bewegen sich zwischen etwa 1.500 und 2.500 Euro – zuzüglich Verpflegungskosten für die Betreuungsperson.

Leistungsvolumen:

Die Zahl der Personen mit aufrechter Gewerbeanmeldung zeigt Ende April 2017 mit 6.382 (Ende April 2015: 5.539) eine weiterhin steigende Tendenz. Das Gewerbe kann für einige Zeit ruhend gestellt werden: dann bleibt zwar die Anmeldung aufrecht, für die Zeit der Ruhendstellung des Gewerbes (nur ganze Monate) sind aber keine SV-Abgaben zu entrichten. Weil im Burgenland zwei Drittel der PersonenbetreuerInnen aus Rumänien kommen und deren Ablöse im Regelfall im Abstand von ein bis drei Monaten erfolgt, fällt hier der österreichweit höchste Anteil an Ruhendstellungen für den Abwesenheitszeitraum an (annähernd die Hälfte der aufrechten Gewerbeanmeldungen).

Die Zahl der zu einem Stichtag tatsächlich tätigen BetreuerInnen (sowie jener, die sich 14-tägig abwechseln und daher das Gewerbe nicht ruhend stellen können) ergibt sich nach Abzug der Ruhendstellungen aus der Statistik der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) über die pflichtversicherten PersonenbetreuerInnen und

lag Ende April 2017 schon bei 3.501 Personen; zu diesem Zeitpunkt lagen in Österreich 85.352 aufrechte Gewerbeanmeldungen vor, davon waren 61.303 Personen pflichtversichert.

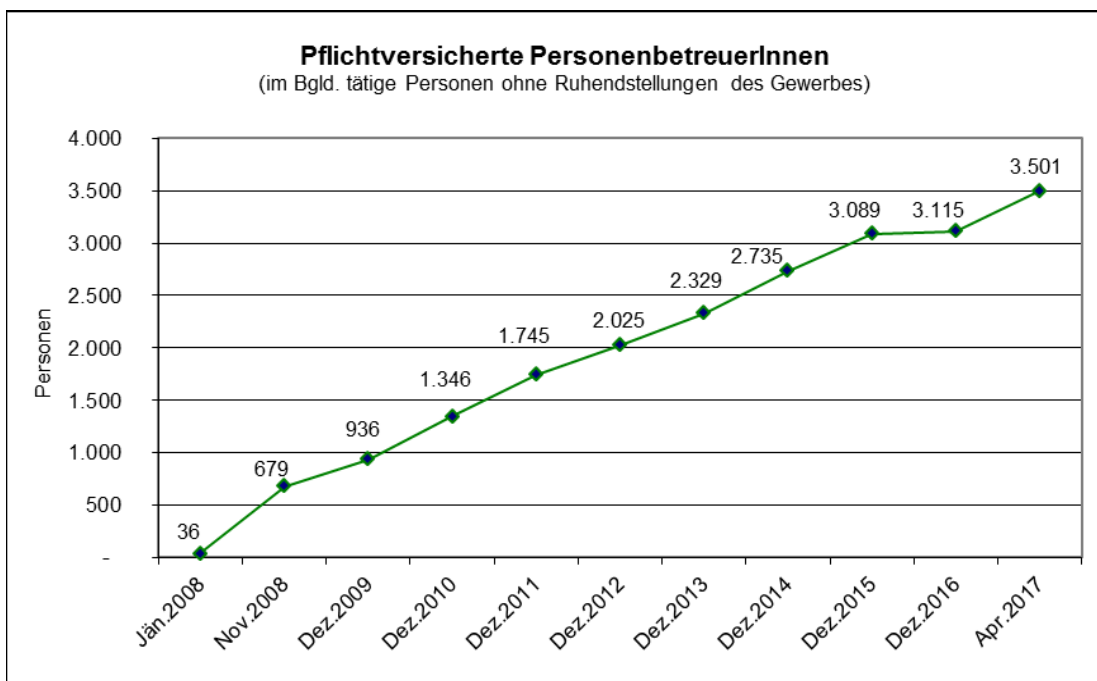


Abbildung 11.1

Burgenland weist österreichweit die höchste Zahl pflichtversicherter PersonenbetreuerInnen pro Altersbevölkerung (75 und mehr Jahre) auf.

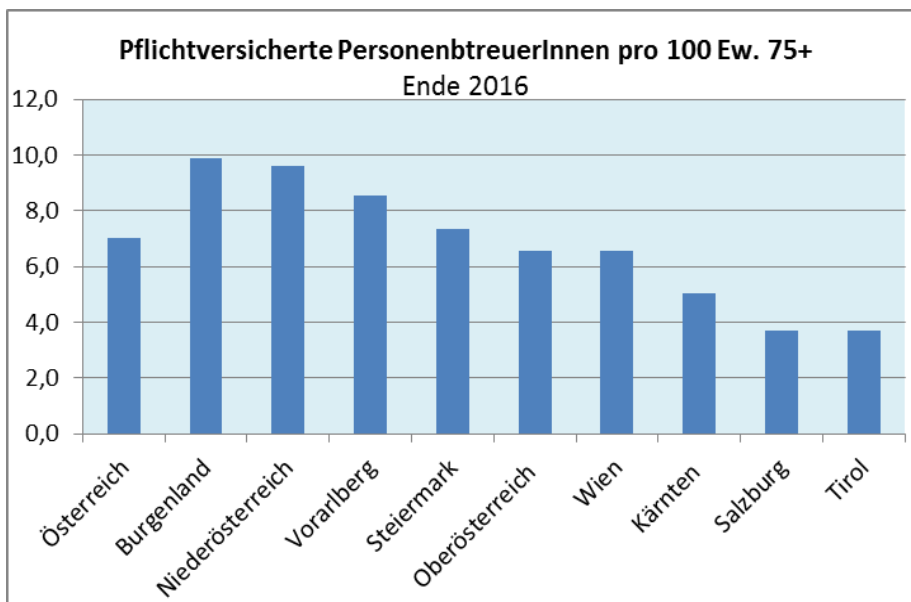


Abbildung 11.2

Im Jahr 2016 wurden pro Monat durchschnittlich 1.738 BezieherInnen einer 24-Stunden-Betreuung vom Sozialministeriumservice gefördert; die tatsächliche Zahl

legal betreuter Personen war allerdings höher (Schätzung: 2.300 Personen), da zufolge der Einkommensgrenzen nicht alle einen Anspruch auf Förderung haben.

Im Jahr 2016 erhielten 2.664 Personen (2015: 2.378; 2014: 2.112) Förderungen in Höhe von insgesamt 8.723.128 Euro, im Durchschnitt waren das 418 Euro pro Person und Monat (2015: 7.676.729; 2014: 6.613.768 Euro). Für das Leistungsjahr 2016 betrugen die Förderkosten des Landes (= 40% der Gesamtkosten) 3.489.251 (2015: 3.070.692; 2014: 2.645.507 Euro) – das entspricht einer Steigerung im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 13,6%. Die Verrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr.

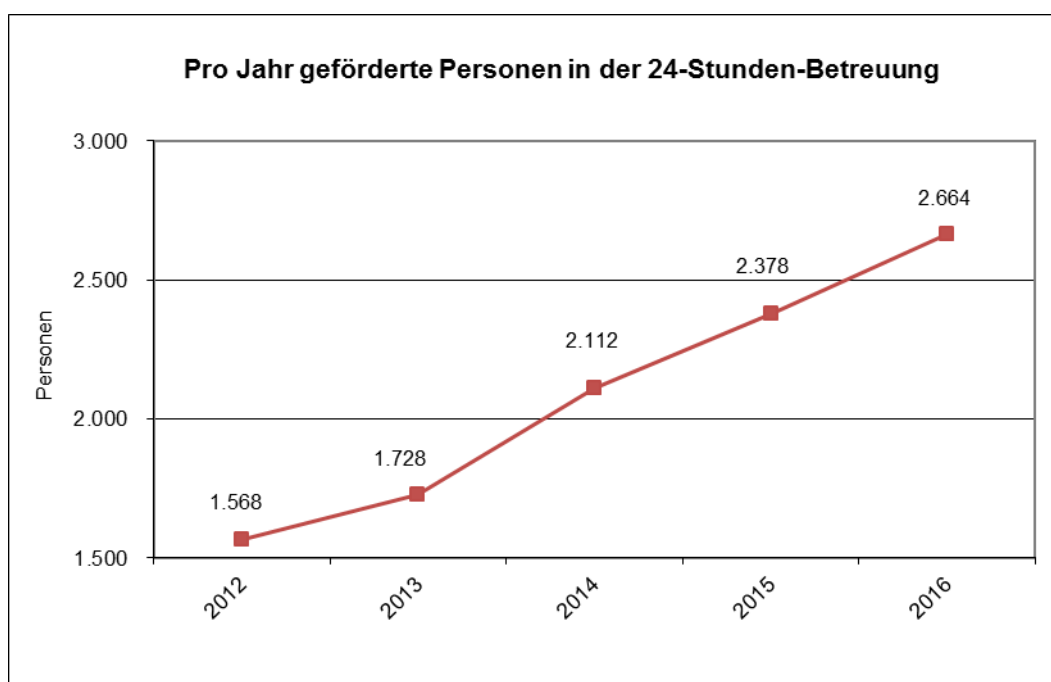


Abbildung 11.3

Im Jahr 2016 verteilten sich die 2.664 Förderfälle wie folgt auf die Pflegegeldstufen:

- PG-Stufe 3: 846 Personen
- PG-Stufe 4: 985 Personen
- PG-Stufe 5: 624 Personen
- PG-Stufe 6: 162 Personen
- PG-Stufe 7: 47 Personen

Bei einem Anteil von 4% an der österreichischen Altersbevölkerung über 80 Jahren weist das Burgenland bei der geförderten 24-Stunden-Betreuung rund 10% aller Förderfälle auf.

Ab 2018 wird das Land Burgenland eine zusätzliche Förderung für die 24-Stunden-Betreuung gewähren, damit sich auch Personen mit geringerer Pension diese Betreuungsform leisten können und somit Pflegeheimunterbringungen vermieden werden können.

12 SeniorInnen-Tagesbetreuung

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ vor, welche die „*Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages*“ gewährleistet und dazu beitragen soll „*den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern*“. Solche Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit. Mit Beschluss der Landesregierung sind ab Jänner 2007 „Richtlinien zur Durchführung und Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung“ in Kraft getreten, welche zuletzt 2013 hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung und der Fördermodalitäten geändert wurden.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.

Das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die SeniorInnen-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause.

Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegespräches, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden.

Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen, oder von einem Fahrendienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).

Die SeniorInnen-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen. Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung

einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Im 1. Abschnitt der Landesrichtlinien werden Grundsätze, Einrichtungsformen, Leistungsspektrum und Qualitätskriterien definiert.

Eine Einrichtung zur SeniorInnen-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

SeniorInnen-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- ◆ in einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- ◆ mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- ◆ ambulante Pflegedienste;
- ◆ Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- ◆ sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag.

Im 2. Abschnitt werden das Ausmaß der Landesförderung für die Betreiber sowie die Kriterien zur Erlangung einer zusätzlichen Unterstützung für die Tagesgäste aus Sozialhilfemitteln festgelegt.

Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt im Normalfall bis zu 40 Euro und für Tagesgäste mit wesentlich erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 54 Euro. Die Transportkosten übernimmt das Land zur Hälfte (bis max. 20 Euro pro Tag).

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3x pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt.

Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen.

Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und – falls erforderlich – einen Transportkostenbeitrag zu bezahlen hat. Ein kostenloser „Schnuppertag“ wird vom Land finanziert.

Einrichtungen:

Ende 2016 gab es im Bgld. 10 „aktive“ Einrichtungen zur SeniorInnen-Tagesbetreuung; diese verfügten über 120 bewilligte Plätze:

Neusiedl am See – 12 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus St. Nikolaus“ integriert)

Illmitz – 15 Pl. (Rotes Kreuz)

Eisenstadt – 12 Pl. (Hilfswerk – in der Seniorenpension integriert)

Neudörfel – 12 Pl. (im Pflegeheim integriert)

Mattersburg – 12 Pl. (im Pflegeheim „Villa Martini“ integriert)

Deutschkreutz – 10 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus Lisa“ integriert)

Oberwart – 12 Pl. („Senioren Garten“ der Diakonie)

Pinkafeld – 12 Pl. (im Pflegeheim „Haus St. Vinzenz“ integriert)

Deutsch-Tschantschendorf – 13 Pl. (Caritas)

Jennersdorf – 10 Pl. (Rotes Kreuz)

Außerdem wurde fallweise Betreuung während des Tages noch in weiteren 12 Pflegeheimen (31 Plätze) angeboten, die dafür auch eine Betriebsbewilligung besitzen.

Damit standen pro 1.000 Einwohner im Alter von 60 und mehr Jahren 1,84 Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung (4,8 Plätze pro 1.000 Ew. mit 75 und mehr Jahren).

Im Jahr 2017 wurden zwei neue Einrichtungen in Oberschützen (8 Plätze – Evang. Diakonieverein) und Neutal (12 Plätze – Rotes Kreuz) in Betrieb genommen.

Statistische Daten:

Im Jahr 2016 waren bereits 13.329 BesucherInnentage (2015: 12.109) zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 121 Tagesgäste (2015: 123) die Einrichtungen; die Gesamtauslastung lag im Jahresschnitt bei 48% (2015: 47%), wobei die wenig genutzte Einrichtung in Neudörfel nicht eingerechnet wurde (→ Abb. 12.1).

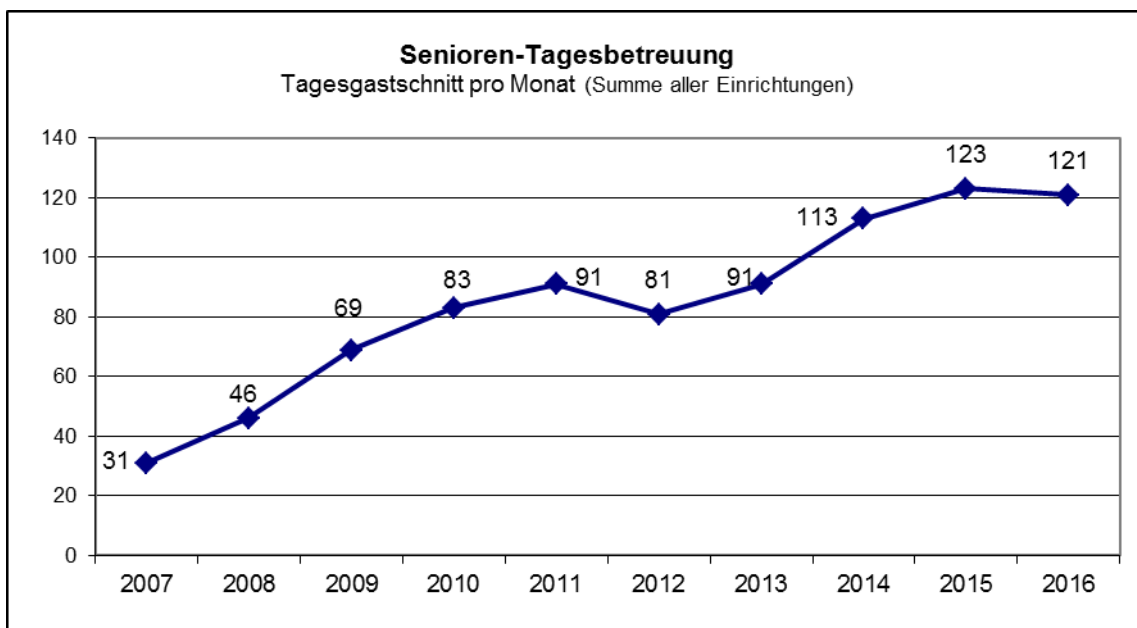


Abbildung 12.1

Eine besonders hohe Auslastung wiesen im Jahr 2016 das Rotkreuz-Tageszentrum in Jennersdorf (77%) und jenes in Illmitz (72%) auf, die jedoch nur an zwei Wochentagen geöffnet waren, sowie die Einrichtung der Caritas in Deutsch-Tschantschendorf (68%); den schlechtesten Wert verzeichnete Mattersburg mit 9%.

Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum ziemlich konstant bei 9.

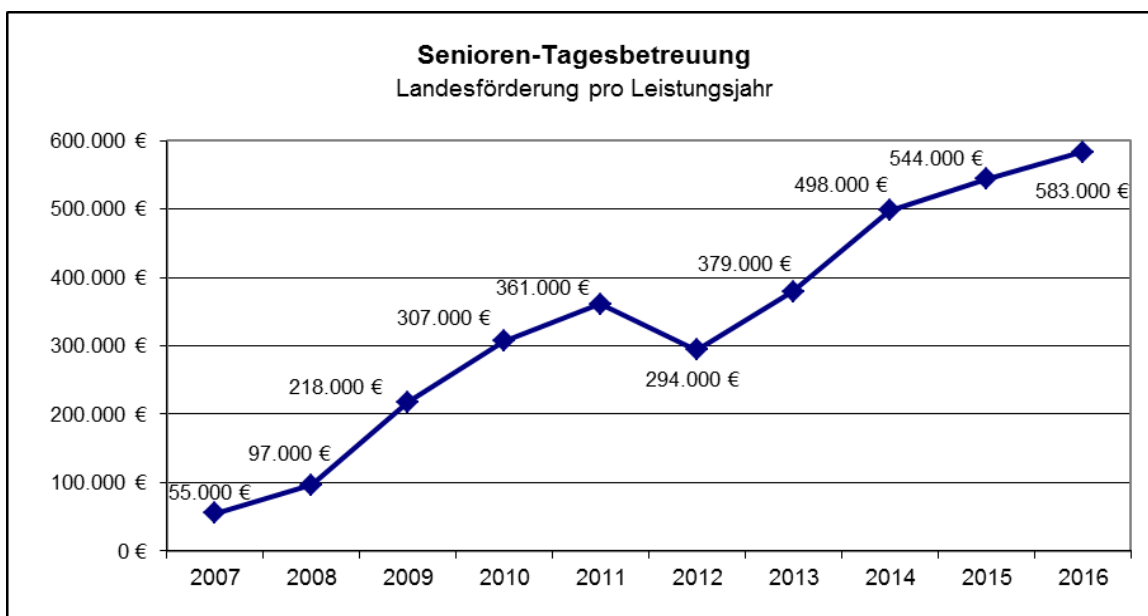


Abbildung 12.2

Im Leistungsjahr 2016 wurden rund 583.000 Euro für die Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung aufgewendet (2015: 544.000 Euro; → Abb. 12.2). Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 38 Euro. Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2016 auf 384 Euro pro Monat.

13 Kurzzeitpflege

Von 18.777 PflegegeldbezieherInnen im Oktober 2017 werden mehr als 12.000 Personen zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt. Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die Kurzzeitpflege dar, die auch zunehmend nachgefragt wird.

Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger.

Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll somit auch kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in Langzeitpflege vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde ab dem Jahr 2013 eine zur Bezuschussung der Langzeitpflege aliquote Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen. Die pflegebedürftige Person hat als Kostenbeitrag 80% der Pension (ohne 13. und 14. Bezug) und das Pflegegeld (abzüglich Taschengeld) selbst zu bestreiten – nur eben den aliquoten Anteil, berechnet nach der Dauer der Kurzzeitpflege in Tagen, während den allfälligen Restbetrag auf die Gesamtkosten des befristeten Heimaufenthalts das Land als Träger von Privatrechten trägt.

Falls Anspruch auf eine Zuwendung des Sozialministeriumservice an pflegende Angehörige („Ersatzpflege“) besteht, wird dies berücksichtigt und die Kosten der Heimunterbringung verringern sich um diesen Betrag.

Nähere Details sind in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen“ enthalten, die 2014 von der Landesregierung beschlossen wurden – mit rückwirkender Gültigkeit ab Jänner 2013.

Im Leistungsjahr 2016 suchten 275 Personen für 10.059 Pflage tage (2015: 206 Personen – 6.289 Tage) um eine Förderung der Kurzzeitpflege an; 262 Personen wurden gefördert, wofür 595.000 Euro (2015: 200 Personen – 360.000 Euro) aufgewendet wurden – das entsprach 53% der Gesamtkosten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der geförderten Personen betrug 30 Pflage tage.

14 Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (→ das ist das „PLUS“ gegenüber vielen im Burgenland bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese obligatorischen Grundleistungen (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft, sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die Förderung des Landes für das Grundservicepaket beträgt max. 100%, das sind 135 Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Für das „Betreute Wohnen Plus“ wurden Qualitätskriterien formuliert, die nun in der Praxis erprobt werden. Die Erfahrungen der Pilotphase sollen ab 2018 in allgemein gültige Richtlinien des Landes für Betreutes Wohnen einfließen bzw. legislativ in Form einer Novelle des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes umgesetzt werden.

Ende 2016 wurden an 10 Standorten 170 Personen in betreuten Wohnungen gefördert; im Rechnungsjahr 2016 wurden dafür 228.000 Euro aufgewendet.

15 Altenwohn- und Pflegeheime

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996 idgF
- Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 55/1998

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes entsprechend ist die Landesregierung bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Ende September 2017 standen in 44 Pflegeheimen 2.204 Plätze zur Verfügung.

Bei der Trägerschaft dominiert im Burgenland der nichtöffentliche Sektor:

- gemeinnützige Vereine und GmbH's wie Hilfswerk, Caritas, Diakonie, SeneCura, Samariterbund, Mutter Teresa Vereinigung, Volkshilfe (33 Heime – 1.703 Plätze);
- private kommerzielle Betreiber (8 Heime – 258 Plätze);
- das Land tritt lediglich über die landeseigene Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES (3 Heime - 243 Plätze) als Betreiber in Erscheinung und zwar in Form einer Public-Private-Partnership mit der VAMED.

Viele Heime bieten nach Maßgabe freier Plätze auch Kurzzeitpflege zur Rehabilitation nach einem Spitalsaufenthalt oder zur Überbrückung von Urlaub oder Krankheit der Betreuungsperson an; in einigen neuen Einrichtungen sind auch ein bis zwei Plätze eigens dafür vorgesehen, das Land übernimmt jedoch keine „Ausfallhaftung“ (Ende September 2017 befanden sich 74 Personen in Kurzzeitpflege). Die Betroffenen bzw. pflegende Angehörige können aber für diese Maßnahme einen finanziellen Zuschuss erhalten (→ Kap. 13). Einige Heime bieten in Einzelfällen auch die Möglichkeit einer Betreuung tagsüber (dies wurde Ende September 2017 von 27 Personen genutzt; Einrichtungen zur SeniorInnen-Tagesbetreuung → Kap. 12).

Qualitätssicherung:

In der auf dem Altenwohn- und Pflegeheimgesetz beruhenden Verordnung sind genaue Kriterien hinsichtlich Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime festgelegt.

Errichtung, Aufnahme des Betriebes und die gänzliche Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bewilligungsaufgaben obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages werden in den Heimen durch Sachverständige für Pflege und Medizin laufend Kontrollen durchgeführt; im Bedarfsfall werden Sachverständige aus den Bereichen Psychologie und Technik zugezogen. Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität von Betreuung und Pflege werden den Betreibern detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können. Zwei Heime sahen sich nicht mehr imstande, die Qualitätsvorgaben zu erfüllen und stellten 2014 bzw. 2015 den Betrieb ein.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (→ Kap. 19).

Kosten und Finanzierung:

- SelbstzahlerInnen: Wenn die Eigenmittel (hauptsächlich aus Pension, Pflegegeld und Vermögen) zur Bestreitung der Heimkosten ausreichen und kein Zuschuss der öffentlichen Hand beansprucht wird, kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden. Ab 2018 muss das Vermögen (Sparguthaben, Immobilien) nicht mehr zur Finanzierung der Heimunterbringung eingesetzt werden (Abschaffung des „Pflegeregresses“).
- Falls jedoch das laufende Einkommen samt Pflegegeld dafür nicht ausreichen, muss zur Heimunterbringung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Die Unterbringung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (wie: Betreuung durch Angehörige, Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern,...) nicht mehr sichergestellt werden kann (→ Kap. 3). Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80% der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der SH-Träger nur 80% des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“). Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20% der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes (2016: € 45,20 monatlich) als Taschengeld. Seit 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten. Ab 2018 fällt auch der Zugriff des Staates auf das Vermögen (Pflegeregress) von BewohnerInnen und Angehörigen weg.

- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt.

Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nur SelbstzahlerInnen oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden: dies betrifft derzeit nur ein privates Heim mit 21 Plätzen in Bad Tatzmannsdorf, welches Mitte 2017 den Betrieb aufnahm.

Im Jahr 2016 betrugen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 73.671.667 Euro (2015: 70.859.320 Euro), davon betrafen 68.258.211 Euro (2015: 65.560.001 Euro) Einrichtungen im Burgenland, 5.413.456 Euro (2015: 5.299.319 Euro) Heime außerhalb des Landes. Dabei ist zu bedenken, dass hier ein hoher Deckungsgrad von 72% vorliegt: durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Untergebrachten, Ersätze von Unterhaltspflichtigen, Nachlässe,...), aus der Umsatzsteuererfundierung, aus Strafgeldern und auch aus einem Anteil an den erhaltenen Pflegefondsmittel (→ Kap. 6). Dadurch verringern sich die effektiven Nettoaussgaben von Land und Gemeinden für die Heimunterbringung im Jahr 2016 auf 20,1 Mio. Euro (→ Kap. 20).

Personalstand:

Die Heime meldeten Ende Dezember 2016 folgenden Personalstand:

Insgesamt waren 1.612 Personen im Ausmaß von 1.287,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt, darunter 208 Männer (= 13%). Damit kam auf 10 Heimplätze beschäftigtes Personal im Ausmaß von 5,88 VZÄ.

Das Personal gliedert sich (nach VZÄ) in:

74,0% Betreuungspersonal

21,8% funktionelles Personal (z.B. Küche, Reinigung,...)

4,2% Verwaltungspersonal

Die 952,2 VZÄ (1.149 Personen) des Betreuungspersonals gliedern sich in:

39,3% diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

50,7% Pflegehilfepersonal (bzw. Altenhilfe-, Sozialbetreuungspersonal)

10,0% sonstiges Betreuungspersonal

Auf 10 Heimplätze kam somit Betreuungspersonal im Ausmaß von 4,35 VZÄ, davon 1,71 VZÄ diplomierte Pflegepersonal.

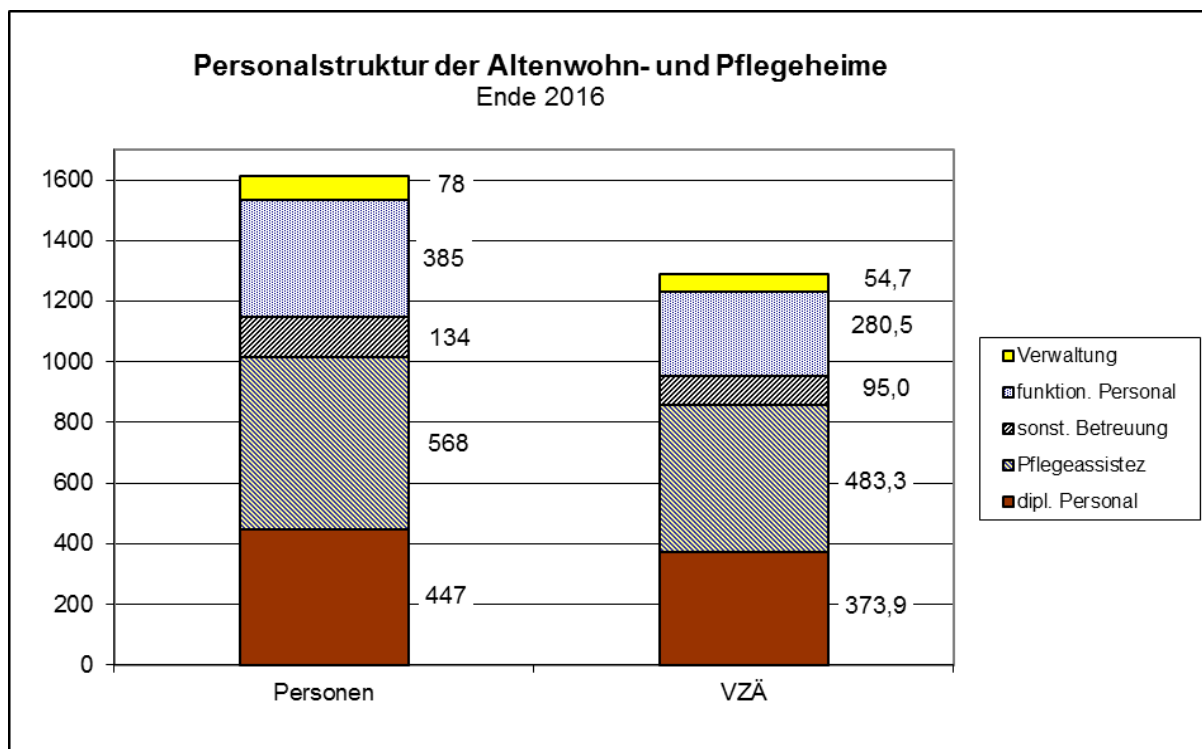


Abbildung 15.1

Belagsmonitoring:

Seit 2004 ermöglichen Erhebungen per E-Mail zum Quartalsende eine genaue Verlaufsanalyse der Auslastungsentwicklung und Heimplatznachfrage. Dabei unterliegt das zu einem Stichtag tatsächlich vorhandene Platzangebot – abgesehen von Neubauten und Heimschließungen – manchmal Schwankungen um einige Plätze, da in einzelnen Einrichtungen zwischendurch geringfügige Anpassungen der Bettenanzahl vorgenommen werden.

Das „Waldheim“ bei Bad Sauerbrunn (29 Plätze) befindet sich zwar formal auf niederösterreichischem Gebiet, wurde aber dennoch in die Liste der burgenländischen Pflegeheime aufgenommen, weil es direkt an der Straße zwischen Bad Sauerbrunn und Neudörfel liegt, von BurgenländerInnen betrieben wird und auch als Stützpunkt eines anerkannten burgenländischen ambulanten Pflegedienstes dient. Dort sind vorwiegend Personen aus dem Burgenland untergebracht, welche aus Mitteln der burgenländischen Sozialhilfe unterstützt werden; auch einige burgenländische Tagesgäste wurden bereits finanziell gefördert.

Nicht zuletzt wegen der regen Bautätigkeit übertraf das landesweite Platzangebot seit Beginn des Monitorings die Inanspruchnahme um etwa 8 bis 10%; allerdings verteilte sich der Großteil der freien Plätze auf einige wenige Einrichtungen. In den folgenden Jahren bis 2009 erhöhte sich dann die Auslastung immer mehr (→ Abb. 15.2). Seither verlaufen die beiden Kurven ziemlich eng beieinander.

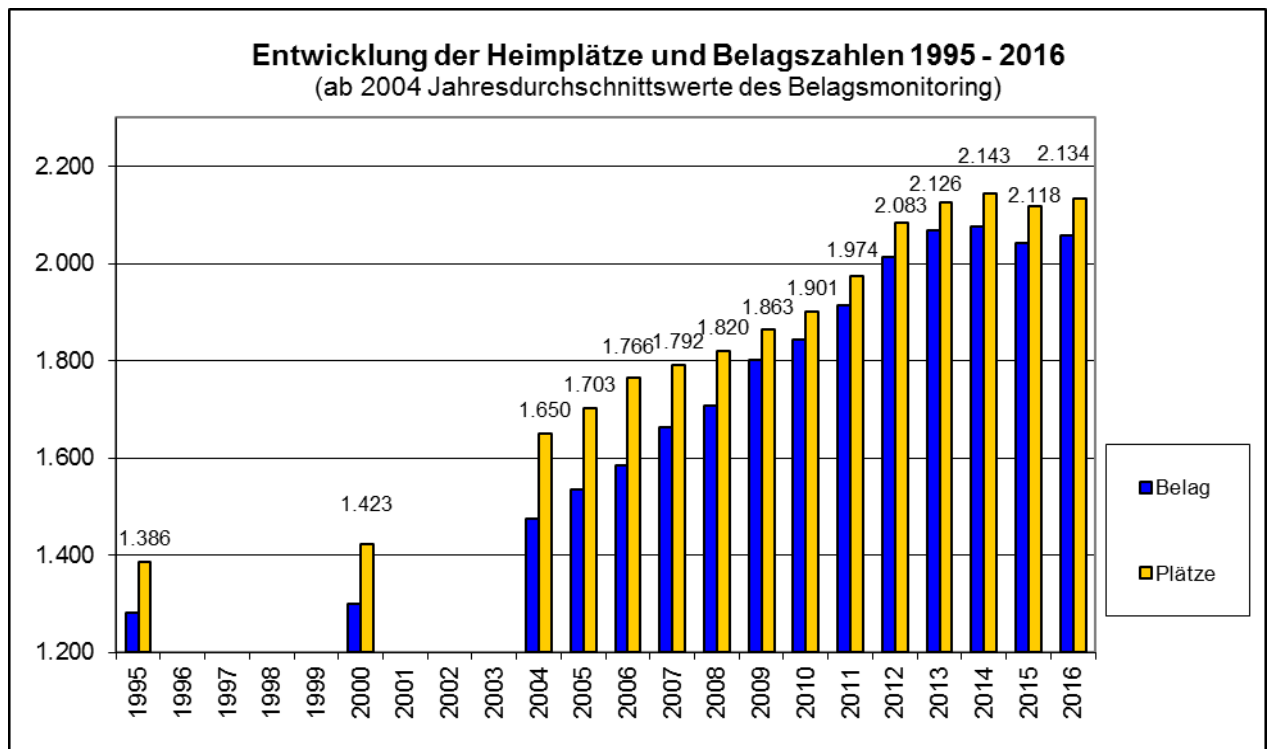


Abbildung 15.2

Es zeigte sich, dass der bevorstehende Wegfall des Kinderregresses (= keine Zuzahlung der Kinder aus ihrem Einkommen für die Heimunterbringung ihrer Eltern) bereits ab Herbst 2008 zu einem deutlichen Rückgang der freien Plätze führte.

Der erwartbare Effekt der Legalisierung (und damit einhergehenden Ausweitung) der 24-Stunden-Betreuung ab 2009 (→ Kap. 11), nämlich die Nachfrage nach Heimplätzen zu dämpfen, wurde gänzlich überdeckt durch einen regelrechten „Nachfrageboom“, der mit der Abschaffung des Kinderregresses einsetzte. Offenbar bedeutete die Zuzahlungspflicht der Kinder eine weit größere Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Heimunterbringung als die „quasi-moralische Verpflichtung“ zur Pflege der Eltern zu Hause. Die rege Nachfrage nach Heimplätzen hat sich seit Festlegung der Pflegegeldstufe 4 als Aufnahmevoraussetzung (→ siehe unten) wieder beruhigt.

Dieser Regresswegfall wirkte sich auch in einer Erhöhung der TeilzahlerInnenquote (= Anteil burgenländischer HeimbewohnerInnen, die aus Sozialhilfemitteln unterstützt werden) aus (→ Abb. 15.3); eine weitere Ursache für diese Steigerung mag im Wegfall freiwilliger Zuzahlungen von Angehörigen liegen, die früher damit verhindern wollten, regresspflichtig zu werden. Durch den gänzlichen Wegfall des Pflegeregresses (Vermögenswerte von BewohnerInnen, Angehörigen bzw. Erben können nicht mehr zur Finanzierung herangezogen werden) ab 1.1.2018 aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung im Verfassungsrang wird sich daher die Anzahl der SelbstzahlerInnen weiter reduzieren und die Nachfrage nach Heimplätzen wird wieder stark steigen.

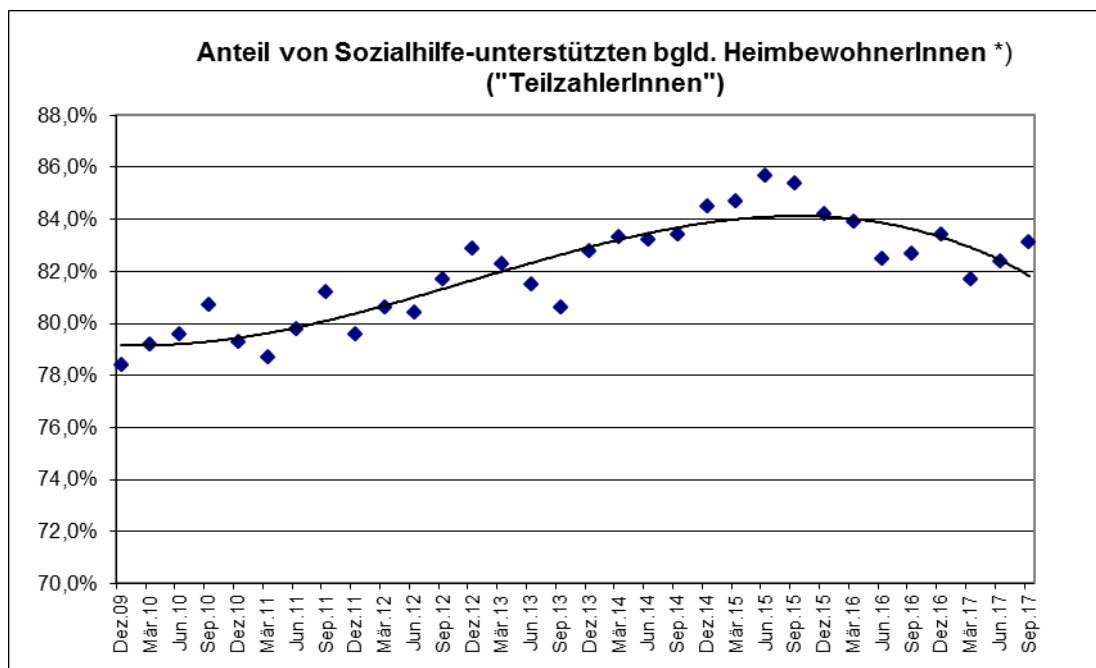


Abbildung 15.3 *) in Heimen mit Tagsatzvereinbarung

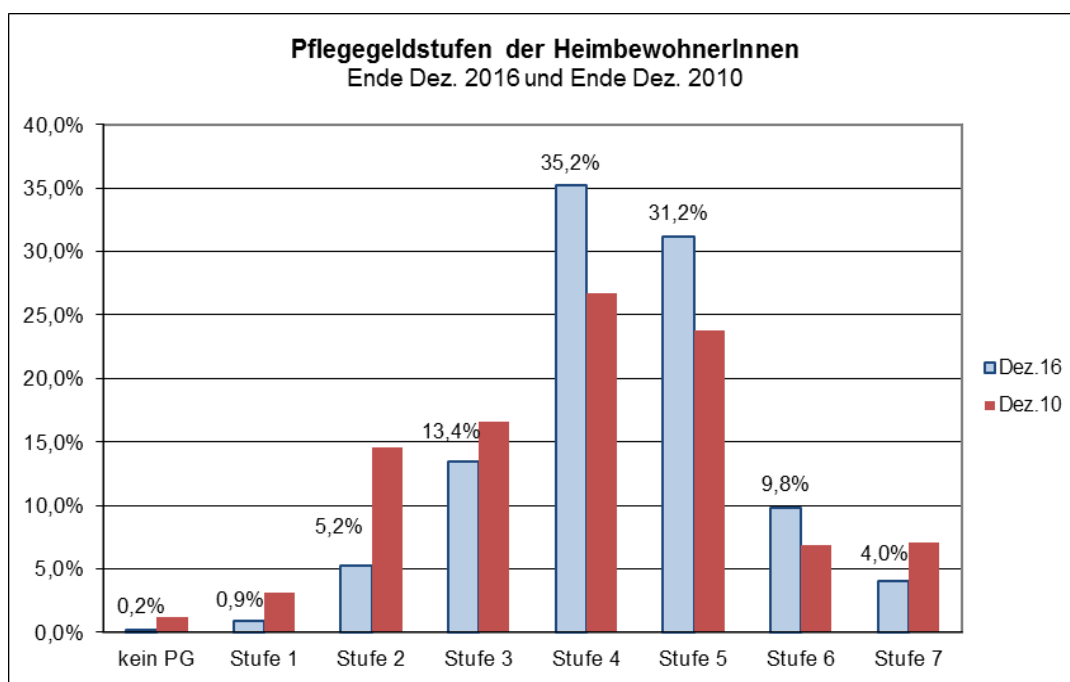


Abbildung 15.4

Für den Fall, dass der Heimaufenthalt nicht zur Gänze aus Eigenmitteln finanziert werden kann, wurde Mitte 2010 als generelle Unterbringungs Voraussetzung für Neuzugänge ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 4 festgelegt. Davon kann allerdings bei einer ärztlich festgestellten schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (z.B. Demenz) sowie bei Fehlen sonstiger Betreuungsmöglichkeiten in begründeten

Einzelfällen (auf Grund eines amtsärztlichen und sozialarbeiterischen Gutachtens) abgegangen werden.

Für Personen mit geringerem Betreuungsbedarf wird der Ausbau des „Betreuten Wohnens Plus“ forciert und entsprechend gefördert (*siehe unten*).

Ende 2010 waren noch über ein Drittel (35,5%) der HeimbewohnerInnen in den Pflegegeldstufen 0 bis 3 eingestuft (Juni 2008: 41,9%) – es erhielten also 64,5% Pflegegeld ab Stufe 4, Ende 2016 hatte sich dieser Wert bereits auf 80,2% erhöht (→ Abb. 15.4).

Ergebnisse des Belagsmonitoring vom 30.9.2017 (→ Tab.15.1):

Von 2.204 verfügbaren Heimplätzen in 44 Heimen waren 2.127 Plätze belegt, davon 74 im Rahmen von Kurzzeit-(Urlaubs-)pflege, der Frauenanteil betrug 72,4% (1.540 Personen). Lediglich 22 (= 1%) waren als bloße „Wohnplätze“ deklariert, der Rest war als Pflegeplätze ausgelegt, deren Auslastung lag im Schnitt bei 97,3%.

Bezirke	Plätze	belegte Plätze	nicht bgld. Bewohn.	bgld. Bew. mit SH-Unterstützung
Eisenstadt u. Städte	388	383	24	279
Güssing	302	294	10	241
Jennersdorf	108	104	9	83
Mattersburg	272	265	27	165
Neusiedl	253	227	38	145
Oberpullendorf	326	324	11	284
Oberwart	555	530	42	436
BGLD GESAMT	2.204	2.127	161	1.633

Tabelle 15.1 bezirkweise Darstellung von Ergebnissen des Belagsmonitoring vom 30.9.2017

1.966 Personen kamen aus dem Burgenland, 7,6% der BewohnerInnen waren nicht burgenländischer Herkunft. 1.633 Personen aus dem Burgenland erhielten Sozialhilfe-Unterstützung.

Von 44 Heimen waren 21 voll belegt, abzüglich der 5 freien Wohnplätze standen am Stichtag 72 freie Pflegeplätze zur Verfügung. Rund 50% der burgenländischen BewohnerInnen, die Sozialhilfe-Unterstützung erhielten, waren 85 Jahre und älter, der Anteil der Personen unter 75 Jahren betrug nur etwa 18% (→ Abb. 15.5). Das Durchschnittsalter lag 2016 bei 83,2 Jahren, vor 10 Jahren betrug es noch 78,7 Jahre.

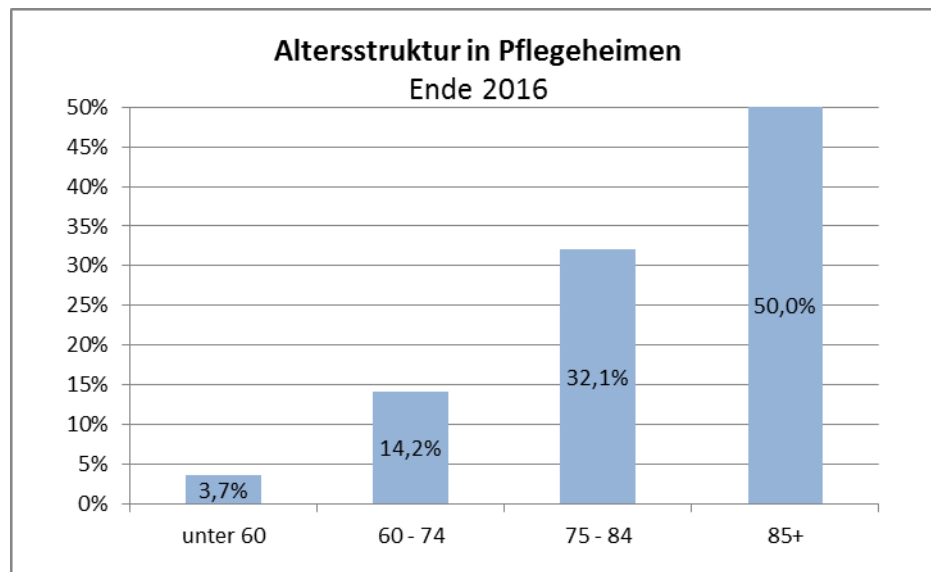


Abbildung 15.5 | bgld. BewohnerInnen mit Sozialhilfe-Unterstützung

Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH:

Im Jahr 2008 wurde vom Land Burgenland und der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES) die Entscheidung getroffen, einen privaten Partner für den Betrieb der drei Landespflegeheime Neudörfl, Oberpullendorf und Rechnitz zu suchen, der die Pflegeheime gemeinsam mit der KRAGES führt und weiterentwickelt. Die Rechtsträgerschaft der drei Pflegeheime sollte dabei jedoch beim Land Burgenland/KRAGES verbleiben.

Im Wege einer EU-weiten Ausschreibung wurde im Jahr 2009 dem führenden Gesundheitsdienstleister VAMED der Zuschlag erteilt und es wurde die gemeinsame Betriebsgesellschaft, die „Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH“ gegründet. Erklärtes Ziel der beiden Partner dieses sogenannten „Public Privat Partnership“-Modells war und ist es, die derzeit baulich in die Jahre gekommenen Pflegeheime zu sanieren, bedarfsgerecht zu restrukturieren und neue, innovative Pflegekonzepte für die Bevölkerung des Burgenlandes zu implementieren, welche auf den salutogenetischen Grundgedanken im Sinne des Medizinsoziologen Aaron Antonovsky aufbauen. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht die Handhabbarkeit von Gesundheit und Krankheit, wobei sich dieses Konzept an der Frage „Was hält einen Menschen gesund?“ orientiert.

Pflegeheim Neudörfl-St. Nikolaus

Das Pflegeheim Neudörfl zeichnet sich in seinem Angebot durch drei Schwerpunkte aus: Pflege von an Demenz erkrankten Menschen, Allgemeinpflege und psychiatrische Langzeitpflege.

Der Demenzbereich besteht aus drei familiären Hausgemeinschaften (mit 12 bis 14 Pflegeplätzen) mit einem speziell angelegten, begrünten und gesicherten Garten zur Unterstützung der Bewegungsfreiheit. Ziel des Bereiches ist es, eine Atmosphäre von

Geborgenheit und Akzeptanz zu schaffen, sowie größtmögliche Freiheit der Bewohner unter Berücksichtigung der nötigen Sicherheit zu ermöglichen.

Der Bereich Allgemeinpflege ist für Pflegebedürftige vorgesehen, die in ihrer selbstständigen Alltagskompetenz und Mobilität beeinträchtigt sind und einer speziellen pflegerische, medizinischen und psychosozialen Betreuung bedürfen.

Im Bereich der psychiatrischen Langzeitpflege liegt der Fokus auf der Betreuung von chronisch psychisch kranken Menschen. Die Bewohner/innen, die im Rahmen der psychiatrischen Langzeitpflege im Pflegeheim betreut werden, können aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung oder wegen zusätzlicher körperlicher Erkrankungen weder selbstständig noch im betreuten Wohnen leben. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Menschen mit komorbiden Störungen, mit diesem Schwerpunkt hat sich das Pflegeheim Neudörfel ein einzigartiges Alleinstellungsmerkmal im Burgenland geschaffen. Darüber leben die Bewohner in einer festen Tagesstruktur und sie erhalten umfangreiche, interne Beschäftigungsangebote, wie beispielsweise im Rahmen der eigenen Kreativwerkstätte. Die Bewohner erhalten zudem psychiatrische sowie psychologische Behandlungen. Allen Bewohner steht zudem eine ärztliche Betreuung durch angestellte Ärzte zur Verfügung.

Pflegeheim Oberpullendorf-St. Peter

Das Pflegeheim Oberpullendorf, das sich in direkter Anbindung an das Krankenhaus Oberpullendorf befindet wurde neu errichtet und mit heute 75 Pflegeplätzen im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Es hat ebenfalls drei Schwerpunkte:

Allgemeinpflege (55 Pflegeplätze), Wachkoma und Hospiz (20 Pflegeplätze)

Mit dem Bereich Wachkoma und Hospiz wurden zwei im Burgenland bis dato einzigartige Leistungen implementiert. Der Standort übernimmt die burgenlandweite Versorgung der aktivierenden Langzeitbetreuung für Menschen im Wachkoma, die früher zum Teil in benachbarten Bundesländern untergebracht werden mussten. Der Bereich Wachkoma zeichnet sich durch spezielle pflegerische Leistungen und ein fachlich bestens geschultes Team aus, das mit diesem spezifischen neurologischen Krankheitsbild vertraut ist. Der Wohnbereich bietet für die Bewohner zudem therapeutische Leistungen wie Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie und Musiktherapie an.

Die Hospizbetreuung im Pflegeheim Oberpullendorf verfolgt den ganzheitlichen Ansatz in Form der Zuwendung für Menschen mit weit fortgeschrittenen lebensbedrohlichen Erkrankungen und begrenzter Lebenserwartung, die ausschließlich in deren letzter Lebensphase benötigt wird.

Pflegezentrum Rechnitz „Am Schloßpark“

Das Pflegeheim Rechnitz wurde mitten im Dorfzentrum neu errichtet und mit ebenfalls 75 Pflege- und Betreuungsplätze im Jahr 2012 in Betrieb genommen.

Dort wird das sogenannte Hausgemeinschaftskonzept umgesetzt. Die 75 Bewohner leben in fünf Hausgemeinschaften mit jeweils 15 Bewohner/innen. Diese dezentralen

Hausgemeinschaften zeichnen sich durch eine besondere Überschaubarkeit aus und erlauben damit eine familiäre Struktur in Geborgenheit und Vertrauen. Ziel ist es, dass sich die Bewohner/innen wie zu Hause fühlen und eine Normalität der Wohnraumumgebung erleben.

Dieser Ansatz spiegelt sich beispielsweise darin wider, dass sie in den Tagesablauf ohne künstliche Beschäftigung eingebunden werden und so die Möglichkeit bekommen, sich an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Blumengießen, Tischdecken, Kochen etc. zu beteiligen. Hierdurch gelingt es, dass Betreuungskonzept im neuen Haus am Leitbild „Familie“ auszurichten.

Dank der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen werden in regelmäßigen Zeitabständen auch Begegnungen zwischen Kindern und den Bewohner/innen organisiert, wovon die Schulkinder genau wie die älteren Personen profitieren. Die Kinder können auf diese Weise wertvolle Erfahrungen und Wissen mit der älteren Generation erwerben und soziale Verhaltensweisen erlernen. Auf der anderen Seite stiftet die generationsübergreifende Arbeit den Bewohner/innen einen großen Nutzen, da beispielsweise eine Stärkung ihres Selbstbewusstseins daraus resultieren kann, wenn sie im Kontakt mit den Kindern ihre Erfahrungen weitergeben können. Diese Art von intergenerativer Begegnung beugt Einsamkeit und Langeweile vor.

Pflegeplatzbörse Burgenland

Auf der Homepage des Landes www.burgenland.at kann man sich seit Jänner 2012 darüber informieren, in welchen burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen freie Heimplätze einer bestimmten Bettenkategorie (Einbett-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer) zur Verfügung stehen. Spezifische Informationen betreffend Ausstattung, Angebote, Ansprechpartner, Telefon, Buchungsplattform, Anfragesystem etc. können direkt über eine Verlinkung zur Webseite der BetreiberInnen abgerufen werden. Die Integration von Google Maps ermöglicht eine besonders benutzerfreundliche Darstellung der Heimstandorte und der freien Heimplätze auf einer Burgenlandkarte.

Das Projekt Pflegeplatzbörse wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung mit der LAD-Stabsstelle EDV und den HeimbetreiberInnen, die für die Aktualisierung der Daten verantwortlich sind, umgesetzt und stellt einen weiteren Modernisierungsschritt in Richtung zielgruppenorientierter und bürgernaher Serviceleistung dar.

Neues Pflegeetarifmodell:

Da im Bereich der burgenländischen Pflegeheime eine uneinheitliche Tarifstruktur gegeben war, entschloss sich das Land dazu, die Finanzierung der Einrichtungen mit einem neuen Pflegeetarifmodell auf eine harmonisierte Basis zu stellen und mehr Transparenz zu schaffen. Die neuen Tagsätze setzen sich aus einer Hotelkomponente und der einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes nach Pflegegeldstufen

zusammen. Mit der Ermittlung des Tagsatzmodells waren externe Berater beauftragt worden. Die Einführung des neuen Modells erfolgte mit Jänner 2015.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)



Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.

Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende und systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden. Ausgangspunkt für die Zertifizierung sind verschiedene Qualitätsmanagement-Systeme (etwa 30% der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits ein QM-System, nämlich E-Qalin®, QAP oder ISO, eingeführt). Die NQZ-Fremdbewertung ergänzt die Selbstbewertungen, die in QM-Systemen üblich sind.

Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht. So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können, oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch "Leben wie daheim". Im Abstand von drei Jahren ist eine Überprüfung der zertifizierten Heime („Rezertifizierung“) vorgesehen.

Im Burgenland sind bereits 5 Heime zertifiziert: Haus St. Vinzenz in Pinkafeld, Pflegeheim Oberpullendorf - Haus St. Peter, Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf, SeneCura-Sozialzentrum Nikitsch, SeneCura- Sozialzentrum Stegersbach. Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme der Hälfte der Zertifizierungskosten.

Projekt „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim“

Die Versorgung von alten Menschen befindet sich im Umbruch. Der verstärkte Ausbau der ambulanten Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen zu Hause durch mobile Dienste und die 24-Stunden-Betreuung stellt die Pflegeheime vor die Situation, sich positionieren und spezialisieren zu müssen. Viele Menschen kommen in immer schlechterem Allgemeinzustand ins Pflegeheim. Der Umgang mit multimorbiden, hochgradig demenziell erkrankten sowie psychisch auffälligen BewohnerInnen und die Betreuung von Sterbenden, sind heute mehr denn je große Herausforderungen, die neue Ansätze und Qualifikationen notwendig machen. Auf viele dieser Problematiken kann im Rahmen des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH“ eingegangen werden und nachhaltig an neuen bedarfsgerechten Strukturen gearbeitet werden. HPCPH ist ein Projekt, das die BewohnerInnenzufriedenheit erhöht, die Sicherheit der Angehörigen stärkt und die Fluktuation der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen senkt.

Kern des Projektes ist ein umfassender, zweijähriger Organisationsentwicklungsprozess (OE-Prozess) im Heim auf Basis der von Hospiz Österreich entwickelten und empfohlenen Richtlinien und darin integriert die Fortbildung von mindestens 80% aller HeimmitarbeiterInnen aller Berufsgruppen nach dem Curriculum Palliative Geriatrie und zum VSD Vorsorgedialog. Das Projekt ist ein Qualitätsentwicklungsprojekt und bezieht alle betroffenen Gruppen und Personen mit ein. Eine hospizliche und palliative Kultur in Alten- und Pflegeheimen gewährleistet für die BewohnerInnen Lebensqualität bis zuletzt, ganzheitliche Schmerzerfassung und -betreuung, ein Sterben in Selbstbestimmung und Würde. Für die Angehörigen bedeutet das ein stärkeres Eingebundensein in die Betreuung, und die Möglichkeit der Begleitung bis zuletzt. Für die Pflegenden, die Ärzte und Ärztinnen, die Seelsorge, die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bedeutet die Integration von Hospiz und Palliative Care mehr Arbeitszufriedenheit, Verbesserung der Kommunikation, der Arbeitsabläufe, eine Stärkung des Teams, eine Höherqualifizierung, vor allem mehr Sicherheit für den Umgang mit Akutsituationen, mit Schmerzsymptomatik und in der Zeit des Abschiednehmens. Insgesamt kommt es dadurch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bzw. Qualitätssicherung in der Betreuung der Betroffenen.

Für die externen LeistungserbringerInnen (wie Hausärzte, mobile Palliativteams, Krankenhäuser, ehrenamtliche MitarbeiterInnen,...) bringt HPCPH den Mehrwert einer qualifizierten Vernetzungsarbeit. Diese ermöglicht es, genau an den Schnittstellen verschiedener Versorgungssysteme, die oftmals einen Bruch darstellen, neue Formen

der Zusammenarbeit und der Kommunikation zu installieren. Als Beispiel sei hier der „Vorsorgedialog“ genannt, der viele Schwierigkeiten von Akutsituationen schon vorab wegnimmt.

Die HPCPH-Umsetzung erfordert auch eine ausführliche Vorbereitungsphase mit viel Informationsarbeit und Motivierung der Heime zur Teilnahme sowie eine begleitete Vorlaufphase in den teilnehmenden Häusern. Im Burgenland bestehen schon Erfahrungen mit HPCPH durch die Durchführung zweier grenzüberschreitender EU-Förderprojekte mit Ungarn in den Jahren 2012 bis 2014, bei denen drei burgenländische Pflegeheime das Konzept HPCPH in ihren Häusern umsetzen konnten (Diakoniezentrum Oberwart, Haus St. Vinzenz in Pinkafeld und das Caritas_Haus St. Nikolaus in Neusiedl am See).

Ab 2017 wird HPCPH in fünf weiteren Einrichtungen integriert werden (Diakoniezentrum Gols, Caritas-Haus St. Martin in Eisenstadt, Caritas-Haus Lisa in Deutschkreutz, und die Pflegekompetenzzentren Draßburg und Strem des Samariterbundes). Durch die Teilnahme mehrerer Pflegeheime ergeben sich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten und kostensparende Synergieeffekte: schließlich lebt das Projekt von der Vernetzung und dem Lernen voneinander.

Die Organisation erfolgt über die Landeskoordinationsstelle der Hospiz- und Palliativversorgung im PSD, die Finanzierung erfolgt vom Land aus zusätzlichen Mittel für die Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung in den Jahren 2017 bis 2021 nach dem Pflegefondsgesetz (→ Kap. 6).

16 Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.
- Bgld. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgld. HAV, LGBl. Nr. 42/2011
- Verordnung über die Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildung „Fach-SozialbetreuerIn“ (LGBl. Nr. 82/2013) und „Diplom-SozialbetreuerIn (LGBl. Nr.83/2013)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gab es in Österreich bis zum Jahr 2005 nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Dadurch bestanden unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen konnte. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt. Die damit erstmals für diesen Bereich geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Insbesondere soll die Ausbildung nach einem modularen und stufenweisen System geregelt werden, das den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entspricht.

Auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 2007 das Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz erlassen.

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:

1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“).

SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als PflegehelferIn gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung, wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es seit dem Jahre 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung wird nach den Bestimmungen des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen – daher wird jährlich ein Förderungsbeitrag bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wurde dem steigenden Bedarf durch die Installierung von dislozierten Klassen in Güssing Rechnung getragen. Diese wurden 2010 in eine Schule für Sozialbetreuungsberufe Güssing mit zwei Klassen umgewandelt.

Im September 2013 startete in Pinkafeld die Diplomausbildung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in Vollform, 2014 folgte diese auch in Berufstätigenform.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als Fachsozialbetreuer/in mit den Schwerpunkten Alten- und Behindertenarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2016: 47 Absolvent/innen, davon 9 Männer – 2015: 38 Absolvent/Innen, davon 6 Männer);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der Diplomsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2016: 16 Absolvent/innen, davon 2 Männer – 2015: 23 Absolvent/Innen, davon 6 Männer);
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als Fachsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2016: 69 Absolvent/innen, davon 21 Männer – 2015: 78 Absolvent/innen, davon 17 Männer);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der Diplomsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2016: 67 Absolvent/innen, davon 12 Männer – 2015: 54 Absolvent/innen, davon 13 Männer).;
- dreijährige Ausbildung mit Abschluss als Diplomsozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (inkl. Pflegeassistenz) – Voll- bzw. Tagesform (2016: 17 Absolvent/innen, davon 2 Männer)

Im Jahr 2016 betrug somit die Gesamtzahl der Absolvent/innen 216, davon 56 Männer (2015: 193 Absolvent/innen, davon 42 Männer), 2010 gab es noch 151 Absolvent/innen.

Heimhilfe-Lehrgänge:

Das Berufsförderungsinstitut (BFI) und das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) bilden HeimhelferInnen aus. 2016 absolvierten in 5 Kursen 58 HeimhelferInnen die Ausbildung, davon 3 Männer. (2015: 5 Kurse – 66 HeimhelferInnen, davon 1 Mann).

Pflegeberufe (gemäß GuKG):**Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (GKPS) Oberwart:**

Schulträger ist die KRAGES; im Jahr 2016 absolvierten 45 Personen (davon 8 Männer) die Ausbildung zum diplomierten Pflegepersonal, davon hatten 5 Personen die Höherqualifikation für bereits beschäftigtes Personal der Pflegehilfe abgeschlossen (2015: 50 AbsolventInnen – 6 Männer).

Um einerseits dem steigenden Bedarf nach diplomiertem Krankenpflegepersonal (für Pflegeheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege, Entlassungsmanagement) Rechnung zu tragen und andererseits auch den InteressentInnen aus den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt eine Ausbildungsstätte „näher zu bringen“ und ihnen damit den Zugang zu erleichtern, wurde im Feber 2008 im Gebäude der Hauptschule Frauenkirchen eine Expositur der GKPS Oberwart eröffnet. Im Jahr 2016 gab es dort 11 AbsolventInnen, davon 1 Mann (2015: 7 AbsolventInnen, 2 Männer) statt.

Fachhochschul-Studiengang:

In Pinkafeld findet seit dem Wintersemester 2014 ein Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ statt. Studierende erwerben dabei neben dem akademischen Grad die notwendige Fachkompetenz für die Berufsausübung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege; es gibt 25 Studienplätze.

Pflegehilfe-Lehrgänge:

Im Berichtszeitraum 2015/2016 veranstaltete das BFI in Kooperation mit der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Oberwart – gefördert vom ESF (→ Kap. 19) – 10 einjährige Lehrgänge. Auch das WIFI organisierte einen Kurs. Im Jahr 2016 wurden in 6 Lehrgängen insgesamt 75 PflegehelferInnen ausgebildet, darunter waren 7 Männer (2015: 5 Lehrgänge – 68 AbsolventInnen – 9 Männer).

Damit gab es im Burgenland in den Sozialbetreuungsberufen und in den Pflegeberufen (gem. GuKG) im Jahr 2016 insgesamt 405 AbsolventInnen – um 5% mehr als im Vorjahr (2015: 384 – 2014: 374 – 2013: 351 – 2012: 333), davon 75 Männer (2015: 60 – 2014: 68 – 2013: 67 – 2012: 64).

17 SeniorInnen

Rechtsgrundlage:

- Burgenländisches Seniorengesetz 2002 (LGBl. Nr. 90/2002) i.d.g.F.
- Verordnung zur Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates (LGBl. Nr. 113/2002)

Zielsetzung:

Der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung steigt stetig an, daher soll in der Gesamtheit der Landes- und Gemeindepolitik den Bedürfnissen der SeniorInnen bestmöglich Rechnung getragen werden und deren stärkere Einbindung in jene Entscheidungsprozesse gewährleistet werden, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse haben – insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich:

- durch Stärkung der institutionalisierten Interessensvertretungen;
- durch Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung und dem Erfahrungsaustausch der Generationen dienen;
- durch sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten.

Maßnahmen:

Allgemeine SeniorInnenförderung:

Das Land stellt den SeniorInnenvereinigungen im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit 1 Euro pro SeniorIn und Jahr zur Verfügung (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2016: 1,306 Euro). Der Gesamtbetrag wird nach dem Verhältnis der Mitgliederanzahl jener SeniorInnenvereinigungen, welche den im Landtag vertretenen Parteien zuzuordnen sind, aufgeteilt, wobei jede Organisation mindestens 5% erhält. Im Jahr 2013 lagen die Ergebnisse der Volkszählung 2011 vor, wodurch sich die Zahl der „SeniorInnen“ im Sinne des Gesetzes um 10% auf 81.556 Personen erhöhte.

Beträge in Euro	2015	2016
Pensionistenverband	59.250,74	59.438,17
Seniorenbund	35.763,62	36.431,33
Seniorenring	5.278,58	5.326,08
Grüne SeniorInnen	5.278,58	5.326,08
Gesamtbetrag	105.571,52	106.521,66

Tabelle 18.1 Allgemeine SeniorInnenförderung

Besondere SeniorInnenförderung:

Für einzelne Maßnahmen und Projekte – insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zum besseren gegenseitigen Verständnis der Generationen, zur Gesundheitsaufklärung und -vorsorge, sowie zur Information über Rechtsfragen und Behördenwege – hat sich das Land im Gesetz verpflichtet, einen Betrag von 20 Cent pro SeniorIn und Jahr bereitzustellen (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2016: 0,261 Euro). In der Praxis steht aber wegen der umsichtigen Budgetierung, die auch für die kommenden Valorisierungen Vorsorge treffen muss, immer ein höherer Betrag zur Verfügung. Im Jahr 2016 wurden 16.767 Euro aufgewendet (2015: 8.327 Euro).

Der für die Seniorenförderung zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich mit dem durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex des Vorjahres valorisiert.

Landes-Seniorenbeirat:

Durch die gesetzlich verankerte Einrichtung eines Landes-Seniorenbeirates wird die Mitsprachemöglichkeit der älteren Generation in sämtlichen Entscheidungsprozessen auf Landesebene gesichert. Der Landes-Seniorenbeirat hat die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die burgenländischen Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, zu beraten. Dieses Gremium besteht aus 9 von der Landesregierung auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen bestellten Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern). Seit der Landtagswahl 2015 setzt sich das Gremium wie folgt zusammen: fünf Mitglieder stellt der Pensionistenverband (SP), zwei der Seniorenring (FP), je ein Mitglied der Seniorenbund (VP) und die Grünen SeniorInnen. Die Funktionsperiode des Landes-Seniorenbeirates fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages zusammen.

Der Landes-Seniorenbeirat hat drei Mitglieder kooptiert: je einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und eine Vertreterin des Gewerkschaftsbundes.

Als gemeinsame Veranstaltung des Landes-Seniorenbeirates finden jährlich in den Kulturzentren von Eisenstadt, Großwarasdorf, Oberschützen und Güssing „SeniorInnen-Gesundheitstage“ statt. Bei diesem Gemeinschaftsprojekt können landesweit viele ältere Menschen mobilisiert und für die Anliegen der Gesundheitsvorsorge interessiert werden.

2015 referierten Ärzte zum Schwerpunktthema „Diabetes – Vorsorge, Diagnose, Behandlung“, 2016 stand „Bluthochdruck und Herz-Kreislauf-erkrankungen“ auf dem Programm.

Info-Stände der Hilfsorganisationen sowie die Gelegenheit zur Messung von Blutdruck, Blutzucker und Cholesterinwerten rundeten das Programm ab. Zur Anreise wurden Zubringerbusse organisiert.

Auf Basis des im Jahr 2008 präsentierten „Leitbildes für die ältere Generation im Burgenland“ wurden im Oktober 2016 in der Fachhochschule Burgenland in Eisenstadt ein Symposium zum Thema „Demenz – reden wir darüber“ veranstaltet.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die SeniorInnenangelegenheiten ab 1.7.2016 dem Hauptreferat Gesellschaft der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft übertragen, welches sich auch mit den Agenden von Frauen, Familie, Jugend, Integration und Sport befasst.

18 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Verordnungen (EG) Nr.1260/1999 und (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr.1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds
- Ziel 1-Programm Burgenland und Phasing Out Programm ESF
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken.

In den Verantwortungsbereich des Sozialressorts fallen dabei im Wesentlichen die Arbeitnehmerförderung und einige spezielle Maßnahmen sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.

Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und des betreffenden Landes) zur Verfügung stellen.

In der zweiten – und für das Burgenland letzten – Ziel 1-Periode wurden Projekte bis zum Jahresende 2008 realisiert und endabgerechnet. Daran schloss sich eine weitere Förderphase an: das sogenannte „Phasing Out“.

Als EU-Verwaltungsbehörde war das Regionalmanagement Burgenland (RMB) für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung der Phasing Out-Programme verantwortlich. Die Aufgaben: Überwachung, Evaluierung und Adaptierung der Programmumsetzung, finanzielle Abwicklung sowie Information der Öffentlichkeit, Prüfung der einzelnen Projekte, ob sie den Zielsetzungen der Programme entsprechen sowie Abschluss des Ziel 1-Programms. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Die Jahre 2015 und 2016 waren einerseits vom Abschluss der ESF-Phasing Out Periode 2007-2013 und andererseits von der Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014-2020 geprägt.

Phasing Out 2007-2013

In der Phasing Out Periode 2007-2013 standen dem Land Burgenland, Abteilung 6, ca. 9,4 Mio. Euro im ESF-Programm und ca. 3,7 Mio. Euro im Additionalitätsprogramm zur Verfügung.

Bis zum Ende des Periodenzeitraumes Phasing Out wurden 69 ESF-Projekte von der Abteilung 6 genehmigt. Im zusätzlich zum ESF Programm installierten Additionalitätsprogramm, in welchem Landes- und Bundesmittel eingesetzt werden, konnten im Periodenzeitraum 22 Projekte genehmigt werden.

Die finanzielle Umsetzung des Phasing Out-Programms der Abteilung 6 bis zum Programmende ergibt in Summe einen Umsetzungsstand von 99,94 % der vorgesehenen Fördermittel.

In der Prioritätsachse 1 - „Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und Unternehmen“ standen Finanzmittel in der Höhe von 341.700 Euro zur Verfügung, mit welchen das Projekt „Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus“ umgesetzt werden konnte. Mittels spezifischer, für die burgenländische Wirtschaft ausgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen, sollte einerseits eine Verbesserung und Stärkung der individuellen Lage der Arbeitskräfte und andererseits eine nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen erreicht werden. Des Weiteren sollte die Bereitschaft der Betriebe gesteigert werden, die Weiterbildung ihres Personals aktiv zu unterstützen. Im Rahmen des Qualifizierungsverbundes wurden in den Jahren 2008 bis 2014 Ausbildungsmaßnahmen im Bereich des Gesundheitstourismus durchgeführt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 11.909 Lehreinheiten in 89 Maßnahmen von 1748 Teilnehmern absolviert, davon waren 1.355 weibliche und 393 männliche Teilnehmer. Am Qualifizierungsverbund beteiligten sich 5 Leitbetriebe, zusätzlich nahmen 18 KMUs und 6 weitere Betriebe das Angebot der Qualifizierungsmaßnahmen im Projektzeitraum in Anspruch.

In der Prioritätsachse 2 - „Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung“ wurden insgesamt 43 Projekte mit einem Gesamtfinanzvolumen von ca. 7,8 Mio. Euro genehmigt, wodurch 100% der verfügbaren Finanzmittel ausgelöst werden konnten.

Die im Aktionsfeld 2.1-„Maßnahmen für Arbeitssuchende“ angesiedelte Aktivität 2.1.1: „Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft“ umfasst bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für arbeitssuchende Personen. Die Ausbildungsmaßnahmen sind dadurch charakterisiert, dass sie berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zu einem staatlich anerkannten Schul- oder Berufsabschluss führen.

Das finanziell größte Projekt war die Lehrwerkstätte Mitte/Nord. Hierbei ging es um die Durchführung einer modularisierten Lehrausbildung in den Bereichen Metall/Elektro sowie Kommunikationstechnik mit dem Ziel des Absolvierens der Lehrabschlussprüfung in beiden Bereichen. Insgesamt haben 128 Personen am Projekt teilgenommen, davon waren 19 weiblich (14,8 %) und 109 männlich.

Weiters wurden sechs Projekte umgesetzt, bei denen Arbeitsuchende zu PflegehelferInnen ausgebildet wurden. Die PflegehelferInnen sollen unter der Führung von diplomiertem Krankenpflegepersonal sowohl im stationären Akutbereich von Krankenanstalten, als auch in stationären Langzeitbereichen (z.B. Pflegeheimen) einsetzbar sein. An den Projekten nahmen insgesamt 88 Personen teil, davon 69 Frauen (78,4 %) und 19 Männer.

In der Aktivität 2.1.1 konnten insgesamt 25 Projekte mit Hilfe von Fördermittel in Höhe von ca. 6,6 Mio. Euro umgesetzt; daran nahmen insgesamt 965 Personen teil, davon 634 Frauen (65,7 %).

Ziel der Aktivität 2.1.2: „Orientierungs-, Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppenpersonen“ war es, Personen, die von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind (Ältere, niedrig Qualifizierte, Langzeitbeschäftigungslose, WiedereinsteigerInnen, Jugendliche) über ein abgestimmtes Paket von Förderinstrumenten in den Arbeitsmarkt zu (re)integrieren. Durch die Maßnahmen sollen die Arbeitsmarktchancen, insbesondere von Frauen, erhöht, das individuelle Arbeitslosigkeitsrisiko verringert sowie der Zugang zu Beschäftigung erleichtert werden. Dazu wurden insgesamt 12 Projekte umgesetzt. Das finanziell größte Projekt war das Projekt um Maßnahmen zur Reintegration stabiler Suchtkranker in den Arbeitsmarkt durch Berufsorientierung, Bewerbungstraining und Praktika. Das Projekt "Integrative Ausbildung arbeitsuchender Mädchen" sollte arbeitslosen jungen Frauen helfen, Fähigkeiten zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, eine Arbeitsstelle zu finden. Im Vermittlungshilfekurs wurden unter anderem Deutsch, Mathematik, EDV-Grundkenntnisse, Kommunikations- und Gruppentrainings, Förderung der Persönlichkeitsbildung, Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit bis hin zur wirtsch. Haushaltsführung sowie Bewerbungsmaßnahmen mit Schnuppertagen angeboten.

Die umgesetzten Maßnahmen dieser Aktivität wurden von insgesamt 269 Personen in Anspruch genommen und mit einem Frauenanteil 63,2 % realisiert.

In der im Aktionsfeld 2.2-„Maßnahmen für Behinderte, sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen“ angesiedelten Aktivität 2.2.2: „Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen“ wurden Maßnahmen für arbeitsmarktferne, sozial benachteiligte Personen, insbesondere SozialhilfebezieherInnen, Angehörige von Minderheiten (Roma), MigrantInnen durchgeführt. Ziel war die berufliche Integration dieser Zielgruppe. Ausgehend von Berufsorientierungsmaßnahmen wurden insbesondere Trainings-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt,

um eine Beschäftigungsfähigkeit der Personen zu erreichen. Es wurden insgesamt 6 Projekte mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 430.000 Euro durchgeführt.

Das größte Projekt trug den Titel „Qualifizierte/r Mitarbeiter/in im Metallbereich“. Zielgruppe waren Personen mit Migrationshintergrund, deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt durch die Vermittlung von Deutschkenntnissen inkl. fachlicher Ausbildung im Metallbereich erhöht werden sollten. Das Projekt „Umfassende Integration – Spracherwerb mit Ausbildung zur Metalltechnik-Hilfskraft“ war von der Zielgruppe und den Ausbildungsinhalten her sehr ähnlich gelagert. Hinzu kam noch ein Bewerbungstraining mit EDV-Basiskenntnissen.

Die beiden Projekte „HeimhelferInnenausbildung in Mattersburg“ und „HeimhelferInnenausbildung in Güssing“ hatten zum Ziel, erwerbslose Personen mit Migrationshintergrund zu HeimhelferInnen auszubilden sowie ihre EDV- und Deutschkenntnisse zu erweitern.

Insgesamt nahmen 93 Personen an Aktivitäten dieser Maßnahme teil, davon waren 64 weiblich (68,8 %).

Die Prioritätsachse 3 - „Supportstrukturen, Wissenszugang und -transfer, Arbeitsmarktpartnerschaften“ zielte auf die Verbesserung des Zuganges zu Wissen und Bildung sowie von organisatorischen Arbeitsmarktstrukturen ab. Es wurden insgesamt 25 Projekte unter Nutzung der gesamten verfügbaren Finanzmittel umgesetzt.

In der im Aktionsfeld 3.1 - „Stärkung des Humankapitals“ angesiedelten Aktivität 3.1.2: „Spezielle Fort- und Weiterbildung für LehrerInnen“ wurden vor allem Qualifizierungen für LehrerInnen von Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durchgeführt. Betroffene Bereiche waren die Lernerfolgsförderung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Blended Learning, Entrepreneurship, Fremdsprachenkompetenz, e-learning und Qualitätsinitiativen. In dieser Aktivität wurde ein Projekt mit dem Titel „Neue Lernkultur und LMS“ umgesetzt, wobei im Wesentlichen der Einsatz des Lernmanagementsystems LMS im Mittelpunkt stand. Die LMS-Plattform stellt eine schultypübergreifende, innovative Lernplattform dar, die es gilt, durch didaktisch-methodische Konzepte sinnvoll im Unterricht zu implementieren und Nachhaltigkeit zu erzielen.

Die umgesetzten Maßnahmen in dieser Aktivität wurden von insgesamt 4.727 Personen in Anspruch genommen und mit einem Frauenanteil von 66,7 % realisiert.

Im Rahmen des Aktionsfeldes 3.2 - „Nationale, regionale und lokale Arbeitsmarktpartnerschaften“ konnte die Aktivität 3.2.1: „Burgenländischer Beschäftigungspakt“ erfolgreich umgesetzt werden. HauptvertragspartnerInnen des Paktes sind das Land Burgenland und das AMS Burgenland. Unterstützende PartnerInnen sind die Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, der Österr. Gewerkschaftsbund, die Industriellenvereinigung, die Landwirtschaftskammer, der Landesschulrat, die WIBAG, das Bundessozialamt und die Gemeindevertreterverbände. Aufgabe des Paktes ist die Entwicklung und Initiierung

niederschwelliger Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zugunsten arbeitsmarktferner Personen.

Zur Betreuung des Paktes wurde eine Paktkoordination bereitgestellt, welche gewährleisten sollte, dass durch die Projekte und die Zusammenarbeit zwischen den VertreterInnen der Paktpartner sowohl struktur-, beschäftigungs- als auch arbeitsmarktpolitische Wirkungen in gegenseitiger Abstimmung der Politiken erzielt werden.

Weitere Projektbeispiele waren die Perspektivenwerkstatt für Frauen mit Blick auf den sanften Tourismus sowie das Projekt Berufsorientierung im Burgenland – Entwicklung eines Prozesshandbuchs für ein optimales Beratungs- und Betreuungssystem für Jugendliche.

Insgesamt wurden in dieser Aktivität 24 Projekte umgesetzt.

Übergangsregion ESF 2014-2020

Die Jahre 2015 und 2016 waren vor allem von der Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014-2020 geprägt. Dafür stehen der Abteilung 6 im ESF-Programm Finanzmittel in Höhe von ca. 25,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Nachfolgende Investitionsprioritäten werden von der Abteilung 6 gefördert:

In der **Investitionspriorität 4.1 – „Aktivitäten für Arbeitslose und Nichterwerbstätige“** stehen der Abteilung 6 in der Periode 2014-2020 Fördermittel in der Höhe von ca. 20,1 Mio. Euro (12,1 Mio. Euro ESF und 8,0 Mio. Euro Landesmittel) zur Verfügung.

Mit umfassenden Maßnahmen unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige dabei, Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Zur Erhöhung der Wirkung der eingesetzten ESF-Mittel gelangen die Förderungen äußerst gezielt zum Einsatz. Je nach den aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt – und den sich damit ändernden Problemlagen – wird die Verwendung schwerpunktmäßig angepasst und auf einzelne Zielgruppen hin ausgerichtet.

In der **Investitionspriorität 4.3 – „Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft“** stehen in der Periode 2014-2020 Fördermittel in der Höhe von 500.000 Euro (300.000 Euro ESF und 200.000 Euro Landesmittel) bereit.

Dabei werden z.B. folgende Maßnahmen gefördert:

- Höherqualifizierung von Personen in jenen Bereichen, die für die moderne wissensbasierte Gesellschaft unerlässlich sind.
- Etablierung von Qualifizierungsverbünden: Netzwerke mehrerer Betriebe (primär KMU), die gemeinsam bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für ihre MitarbeiterInnen planen und durchführen, u. a. mit dem Ziel, gegenseitig voneinander zu lernen.

In der **Investitionspriorität 4.4 – „Aktives und gesundes Altern“** stehen in der Periode 2014-2020 Fördermittel in der Höhe von 2 Mio. Euro (1,2 Mio. Euro ESF und 0,8 Mio. Euro Landesmittel) zur Verfügung.

Das steigende Erwerbsalter stellt den Arbeitsmarkt, insbesondere aber die einzelnen Personen vor neue Herausforderungen. Steigende berufliche Anforderungen und ein späteres Pensionsantrittsalter sind für viele ältere ArbeitnehmerInnen nicht bzw. nur eingeschränkt verkraftbar. Gleichzeitig verändert sich die klare Zuschreibung von Alterskarrieren und es entstehen verstärkt individuelle Biografien von Personen gleichen Alters, die sich in völlig unterschiedlichen Lebenssituationen befinden (z. B. späte Elternschaft) und damit auch unterschiedliche Erwartungshaltungen gegenüber ihrer beruflichen Tätigkeit haben. Diese gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen sollen aufgegriffen und Personen gezielt dort unterstützt werden, wo sie dies zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit benötigen.

In der **Investitionspriorität 4.5 – „Maßnahmen für sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen, u. a. MigrantInnen; Maßnahmen für geringfügig beschäftigte Personen“** stehen in der Periode 2014-2020 Fördermittel in der Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro (1,5 Mio. Euro ESF und 1,0 Mio. Euro Landesmittel) zur Verfügung.

Schwerpunkt der Förderung liegt insbesondere bei innovativen Maßnahmen zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt, Beratungs-, Betreuungs- und Orientierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen.

Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie etwaiger geschlechtsspezifischer Aktionen

Zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wurde bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen versucht, geschlechterspezifischen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

In der Prioritätsachse 1 (Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und Unternehmen) wurde im Sinne des Gender Mainstreaming als Förderziel - Frauenanteil an der Zahl der geförderten Personen, eine Quote von 50 % angestrebt. In der Umsetzung konnte im Berichtszeitraum ein Frauenanteil von 77,5 % erreicht werden.

Die zur beruflichen Integration gesetzten Maßnahmen in der Prioritätsachse 2 (Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung) weisen eine Teilnehmerinnenquote von 65,4 % auf.

In der Prioritätsachse 3 (Supportstrukturen, Wissenszugang und -transfer, Arbeitsmarktpartnerschaften) wurden in der Phasing Out-Periode 25 Projekte abgeschlossen. Hierbei ist eine Frauenquote von 66,7 % vorzuweisen.

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:**Projekt „Lehre mit Matura“:**

Im Burgenland wurde im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Wirtschaftsförderungsinstitutes, des Berufsförderungsinstitutes, des Burgenländischen Schulungszentrums, des Landesschulrates und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für die Umsetzung des Projektes „Lehre mit Matura“ erarbeitet. Seit 2009 ist es nunmehr für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland möglich, neben der Berufsausbildung kostenlos die Reifeprüfung abzulegen.

Primäre Zielgruppe sind Lehrlinge im ersten Lehrjahr, aber auch Lehrlingen im zweiten oder dritten Lehrjahr soll der Einstieg in das Modell „Lehre mit Matura“ ermöglicht werden.

Mit 31.12.2016 befanden sich 103 Lehrlinge (43w/60m) im Projekt Lehre mit Matura. Bis dato haben 115 Lehrlinge (35w/80m) das Projekt positiv absolviert.

Interessierte Lehrlinge, die in einem Aufnahmegespräch (ohne Benotung) auf ihre Eignung getestet wurden, können an einem Tag pro Woche (Freitag) den Unterricht besuchen. Alternativ dazu kann die Reifeprüfung in den genannten Bildungsinstituten auch in Abendkursen abgelegt werden. Die Lehrzeit kann um sechs Monate verlängert werden. Insgesamt haben die Lehrlinge 900 Unterrichtsstunden, auf vier Jahre verteilt, zu besuchen. Unterrichtet werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Fachbereich (in Abstimmung mit den zuständigen Berufsschulen) wie z.B. Informatik. Angeboten wird der Unterricht an drei Standorten: Eisenstadt (WIFI), Neutal (BUZ) und Oberwart (BFI).

Mit der positiven Ablegung der kommissionellen Reifeprüfung erlangen die Lehrlinge die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten.

Die Teilnahme für die Jugendlichen ist kostenlos, zusätzlich erhalten burgenländische Unternehmungen, die den angehenden Facharbeitern die Teilnahme an Lehre mit Matura ermöglichen, Förderungen von bis zu 2.500 Euro pro Lehrling. Die Finanzierung erfolgt durch Land und Bund.

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Bei der Umsetzung von Arbeitsstiftungen wurde die Sozialabteilung von der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH unterstützt.

Zum 31. Dezember 2016 sind nachfolgende Arbeitsstiftungen, für die eine Teilfinanzierung der Ausbildungen vom Land Burgenland beschlossen wurde, fördertechnisch noch nicht abgeschlossen:

- Jugendstiftung „Schnittstelle“
- Jugendstiftung JUST

- Arbeitsstiftung Triumph International AG
- Insolvenzstiftung Tecwings
- Insolvenzstiftung Burgenland II
- Insolvenzstiftung Schirnhofer (Steiermark)

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.

19 Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen

Soziale Dienste sind sowohl im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) als auch im Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz (LGBl. Nr. 62/2013) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe).

Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.

Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen (zu „*Public Private Partnership*“ → Kap. 2), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldenberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der „*Bgld. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke*“ gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name „*Bgld. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter*“ in „*Bgld. Verband - Psychosozialer Dienst*“ (kurz: PSD) umbenannt. Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die nun den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgld. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist.

Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Problemen und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern.

Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplette multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern KonsiliarärztInnen aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die PatientInnen auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennen zu lernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, wurden nun vermehrt PsychologInnen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung (Modell Burgenland) als Hausbesuche angeboten werden.

Außerdem üben Klinische- und GesundheitspsychologInnen in den Krankenhäusern Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing eine Konsiliar- und Liaisonstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der psychoonkologischen Betreuung aus.

Die psychiatrische Ambulanz am Krankenhaus Oberwart ist als eigenständige Ambulanz ebenfalls eine Einrichtung des PSD. Sie ist personell eng mit den PSD-Behandlungszentren vernetzt und es gibt in allen Bereichen eine enge Kooperation.

Ziel des PSD war und ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von Patienten und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert. Enge Kontakte bestehen in diesem Zusammenhang zu folgenden burgenländischen Vereinen, die auch vom Land finanziell gefördert werden:

- „HPE“ - Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter; mit Selbsthilfegruppen in Eisenstadt, Güssing, Gols, Oberpullendorf und Oberwart.
- „pro mente Burgenland“ – ein Verein mit dem Ziel die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie ein vorurteilsfreies und nicht

diskriminierendes Umfeld zu fördern – pro mente tritt auch als Träger verschiedener Projekte auf (z.B. Sozialbegleitung, Kreativcafe, Vorträge,...) und als Betreiber von Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in Lackenbach, Kohfidisch und Mattersburg.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2016 wurden in allen Bezirken im Monatsschnitt insgesamt 74 Personen betreut und dabei 9.273 Stunden geleistet. Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD, welche 2016 aktualisiert wurde: es erfolgt nun jährlich eine Valorisierung (2017: 597.077 Euro inkl. USt.).

Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet. Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ) in Rust (→ Kap. 7) durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen. Im Jahr 2016 wurde auch der Standort Mattersburg in ein Amulatorium umgewandelt.

Im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung von Univ.Prof. Dr. Karl Dantendorfer an Ing. Mag. Karl Helm übergeben, als Chefärztin fungiert Dr. Brigitte Schmidl-Mohl.

2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wird (→ Kap. 10.3).

2013 wurde auch in Oberwart ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eröffnet.

Personal: Ende 2016 waren im PSD (inkl. Kinder- und Jugendlichenbereich und HPZ Rust) 106 Personen im Ausmaß von 70,2 VZÄ beschäftigt, davon 60,5 VZÄ als Fachkräfte und 9,7 VZÄ in der Verwaltung.

Im Jahr 2016 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 850.000 Euro zuzüglich einer Subvention für Personal im Wert von 182.530 Euro – insgesamt also: 1.032.530 Euro (2015: 957.000 + 348.432 = 1.305.632 Euro).

Landespsychologischer Dienst:

Fünf PsychologInnen des Amtes der burgenländischen Landesregierung mit Zusatzausbildungen in klinischer Gesundheitspsychologie bzw. Psychotherapie erteilten unentgeltlich und landesweit psychologische und psychotherapeutische Unterstützung bei Erziehungsproblemen, familiären oder persönlichen Krisen bzw. bei Behinderung eines Familienmitgliedes. Fachkundige Beratung erfolgte auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der vielfältigen Unterstützungsangebote. Daneben übten die MitarbeiterInnen eine umfangreiche Gutachtertätigkeit in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe aus und arbeiteten eng mit allen einschlägigen Institutionen zusammen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist bezirksweise aufgeteilt.

Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe, Behindertenhilfe): Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen, Beratung der Betroffenen und/oder deren Angehörigen, Erteilen von Auskünften, Unterstützung von Einrichtungen (Förderwerkstätten, Wohngemeinschaften, Heime) bei der Arbeit mit KlientInnen und ihren Angehörigen, Sachverständigentätigkeit bei Bewilligung u. Kontrolle von Einrichtungen.

Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz: Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und Abfassung von Gutachten, psychologische Beratung von Eltern und Angehörigen, therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen und/oder deren Eltern, fallbezogene Beratung/Intervision und allgemeine Fallbesprechungen mit dem Kinder- und Jugendhilfepersonal der Bezirksverwaltungsbehörden, Begutachtung im Pflegeelternauswahlverfahren, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (PSD, Caritas, Rettet das Kind, Arbeitsassistenten,...) und mit anderen Institutionen (Gerichten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern,...), psychologische Beratung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die MitarbeiterInnen des landespsychologischen Dienstes machten Begutachtungen bei Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen nach Scheidungen, bei Fremdunterbringungen und damit einhergehenden Besuchsrechtsregelungen und bei Fragestellungen, welche Maßnahmen die zielführendsten bei Kindern mit Problemstellungen sind. Mit den Begutachtungen waren therapeutisch angelegte Gespräche mit allen Beteiligten verbunden, die darauf abzielten, eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen, um damit die Belastung der betroffenen Kinder so gering wie möglich zu halten. In den

vergangenen Jahren ist die Zahl der Scheidungen im ländlichen Raum stark gestiegen, entsprechend zugenommen hat auch der Umfang der diesbezüglichen Gutachtertätigkeit. Auch die Problemstellungen mit Kindern in „funktionierenden“ Familienverbänden – vor allem in Zusammenhang mit der Pubertät – nehmen immer mehr zu.

Sonstige Tätigkeiten: Mitwirkung bei Projektplanungen in der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenarbeit, Gutachtertätigkeit für die Objektivierungskommission.

Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ findet sich im LGBl. Nr. 51/2000 in der Fassung des LGBl. Nr. 39/2014. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Bgld. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich
 - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
 - der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2016 zwei Beschwerden über Pflegeheime (2015: 4) und 7 Beschwerden sowie 50 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen (2015: 5 Beschwerden; 40 Anfragen).

Sozial- und Frauenhaus:

Der Verein „Die Treppe“ betreibt ein Sozialhaus in Oberwart und ein Frauenhaus in Eisenstadt.

Das Sozialhaus Burgenland besteht am Standort Oberwart seit den 80er-Jahren und bietet Frauen (mit Kindern) und Familien in Krisensituationen bei massiven Partnerschaftsstörungen und Wohnungsnot neben der kostenlosen Bereitstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch anonyme Beratung, Betreuung und Krisenintervention sowie Unterstützung bei Behördenwegen, bei Wohnungs- und Arbeitssuche.

Im Jahr 2016 fanden im Sozialhaus 70 Personen Hilfe und Unterstützung: 39 Frauen mit 31 Kindern. Mit 4.141 Aufenthaltstagen lag die Auslastung bei 48%.

Das Frauenhaus Burgenland in Eisenstadt ist durch Umstrukturierung aus dem vorher bereits seit über 20 Jahren bestehenden Sozialhaus hervorgegangen; nach einem Neubau wurde es Anfang Jänner 2004 in Betrieb genommen. Im Unterschied zum Sozialhaus sind hier die Sicherheitsvorkehrungen wesentlich verstärkt.

Das Frauenhaus ist ausschließlich eine Schutz- und Hilfseinrichtung für Frauen und Kinder, die von physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, misshandelt und/oder bedroht wurden. Der Einzug erfolgt meist in einer Akutsituation, die eine Krisenintervention erforderlich macht. Die Frauen finden hier Schutz und Hilfe, können angstfrei und selbstbestimmt in einem sicheren Umfeld leben und werden nach dem Grundsatz „Hilfe zu Selbsthilfe“ sozialpädagogisch und therapeutisch betreut. Durch professionelle Unterstützung sollen sie Wege aus der Gewalt- und Missbrauchsbeziehung finden und realisieren können.

Das Frauenhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar, um eine Aufnahme jederzeit zu garantieren. Daneben dient das Notruftelefon auch als erste Anlaufstelle bei Krisen und Problemen. Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen, können kostenlos und anonym Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Oft geht es dabei um eine erste Abklärung, Einholen von Information oder Weiterverweisung an eine andere Stelle. Ziel des Frauenhauses ist es auch, der sozialen Isolation der von Gewalt betroffenen Frauen im Burgenland entgegenzuwirken und diese in der Öffentlichkeit zu thematisieren.

Im Jahr 2015 fanden im Frauenhaus Burgenland 34 Frauen mit 24 Kindern Schutz und Unterkunft, dabei wurden 2.788 Aufenthaltstage gezählt. Die Auslastung lag im Jahresdurchschnitt bei 48%. Im Jahr 2016 waren 35 Frauen und 39 Kinder 4.506 Aufenthaltstage lang untergebracht, was eine Auslastung von 68% bedeutete.

Finanzielle Unterstützung:

2016 wurde der Verein „Die Treppe“ vom Land für den Betrieb der beiden Einrichtungen mit einem Betrag von 399.252 Euro (2015: 391.981 Euro) unterstützt.

Entlassungsmanagement und Casemanagement:

Zur Bewältigung des Schnittstellenproblems beim Übergang von der Spitalpflege in den ambulanten Bereich wurden bereits im Jahr 2000 in Oberwart und im Jahr 2001 in Eisenstadt leicht unterschiedliche Modelle eingerichtet.

Ziel dieser sogenannten „Überleitungspflege“ im Krankenhaus war es, durch Intensivierung der Kommunikation – innerbetrieblich sowie zu den Angehörigen – und durch eine umfassende, im Idealfall bereits nach der Aufnahme einsetzende Entlassungsvorbereitung eine nahtlose Pflegeüberleitung über die Zeit des Spitalaufenthalts hinaus sicherzustellen, somit einen Brückenschlag zwischen Krankenhaus und ambulanter Versorgung zu vollziehen und den gefürchteten „Drehtüreffekt“ verhindern zu helfen: Wiedereinweisungen in Folge nachstationärer Versorgungseinbrüche sollen ebenso vermieden bzw. reduziert werden wie zu frühe Einweisungen

in Pflegeheime. Da sich diese Institution sehr gut bewährt hat, gab es schon bald Bestrebungen, sie in allen Krankenhäusern zu etablieren.

Mit dem Bgld. Gesundheitswesengesetz (LGBl. Nr. 5/2006 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009) wurde der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF) eingerichtet. Gleichzeitig wurde zur Förderung von Projekten, welche auf Landesebene Leistungsverchiebungen vom intra- zum extramuralen Bereich zur Folge haben, ein sogenannter „Reformpool“ geschaffen und entsprechend dotiert.

Im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherungsträgern wurde dann ein Reformpoolprojekt „Entlassungsmanagement und Case Management“ entwickelt und vom zuständigen Gremium, der Gesundheitsplattform, genehmigt. Damit wurde ab 2009 im gesamten Burgenland ein gut funktionierendes Entlassungsmanagement (KRAGES, Konvent der Barmherzigen Brüder) sowie Case Management (organisiert von den Krankenversicherungsträgern) eingerichtet. Zusätzlich zu den bereits tätigen EntlassungsmanagerInnen (3,5 Dienstposten) wurden noch weitere 7 Dienstposten im Entlassungsmanagement genehmigt. Der Personalberechnung wurde die Bettenanzahl der Einrichtungen zugrunde gelegt (Schlüssel 1:120). Damit sind in allen Krankenanstalten des Burgenlandes seit 1.1.2009 insgesamt 11 EntlassungsmanagerInnen tätig.

Das Entlassungsmanagement (EM) zielt auf die reibungslose integrierte Organisation von Versorgungsleistungen durch den Aufbau und die Etablierung von Netzwerken ab, auf die dann im Einzelfall zurückgegriffen werden kann. Dadurch werden Abläufe verbessert, Beteiligte vernetzt, Kooperationen gefördert und somit die Kontinuität der Versorgung und die Effektivität der Leistungen sichergestellt.

Insbesondere werden folgende Projektziele angestrebt:

- Senkung der Anzahl der stationären Wiederaufnahmen;
- Optimierung der Verweildauer des stationären Aufenthaltes;
- optimierte Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
- Steigerung der PatientInnenzufriedenheit, die mit einer Steigerung der Lebensqualität einhergeht (Verbesserung der Versorgungskontinuität);
- Steigerung der Effizienz sowie Effektivität des Nahtstellenmanagements (verbesserter Informationsfluss sowie verbesserte Kommunikation zwischen den einzelnen Schnittstellen);
- die Effektivität (Qualitätskriterium, Versorgungskriterium) sowie die Effizienz (Kostenwirtschaftlichkeit – Vorteile für Land und Sozialversicherung) des Gesundheitswesens zu erhöhen.

Nach einem standardisierten Auswahlverfahren werden schon bei der Aufnahme jene PatientInnen ermittelt, die dann von den EntlassungsmanagerInnen kontaktiert werden. Allerdings nehmen viele dieser Personen die angebotene Hilfestellung nicht in Anspruch: vom Entlassungsmanagement tatsächlich betreut wurden im Jahr 2016 8.720 PatientInnen (2015: 7.301; 2014: 9.587).

Die/Der CasemanagerIn (CM) ist beim Krankenversicherungsträger angesiedelt und fungiert als Verbindungsglied zwischen EntlassungsmanagerIn, PatientInnen (Angehörigen), LeistungsanbieterInnen (medizinischen und psychologischen Diensten) und VertragspartnerInnen und leistet unter anderem Hilfestellung bei Behördengängen, bei Kontakten zu Sozialeinrichtungen, sowie bei der Genehmigung und Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

20 Entwicklung der Finanzen

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: *anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, schließlicher Zahlungsrückstand, ...*

Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten Netto-Ausgaben von Land und Gemeinden in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.

Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Land und Gemeinden wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: ab dem Jahr 2000 beträgt der Gemeindeanteil in allen Bereichen einheitlich 50%.

Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen in erster Linie Pflichtausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensausgaben“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems ins Kalkül zu ziehen. Demzufolge können die Zahlen des Landesrechnungsabschlusses mangels einer Jahresabgrenzung oft nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse abbilden, wie dies im Wirtschaftsleben sonst üblich ist, denn Leistungs- und Verrechnungsjahr sind nicht identisch:

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.
- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben rührt daher, dass dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bgl. Gesundheitsfonds BURGEF,...) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können. Dies traf im Jahr 2016 insbesondere auf die Grundversorgung für Fremde zu, wo der Bundesbeitrag in Höhe von mehreren Millionen Euro noch offen ist.

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die Abschnitte 41 bis 46 (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „Soziale Wohlfahrt“.

Die wesentlichsten Untergliederungen davon sind:

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

- 411 Allgemeine Sozialhilfe
- 413 Behindertenhilfe
- 417 Pflegegeld (2012 - 2015 nur mehr: Förderung der 24-Stunden-Betreuung)

42 Freie Wohlfahrt

- 426 Grundversorgung für Fremde,
aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch.
Institutionen

43 Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt)

44 Behebung von Notständen

(dzt. nur eine geringe Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter)

45 Sozialpolitische Maßnahmen

(insbes. Arbeitnehmerförderung)

46 Familienpolitische Maßnahmen

(insbes. Familien- und Frauenförderung, die in das Ressort von Frau Landesrätin Verena Dunst fallen)

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte sowie der Gemeindebeiträge für die Jahre 2012 bis 2016 findet sich in der *Tabelle 20.1*, die Entwicklung der Gemeindebeiträge zeigt *Abbildung 20.2*.

Seit den Jahren 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landesrechnungsabschluss (LRA) im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes übergang, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird (→ Kap. 5); andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, welche jedoch nicht im Sozialbudget aufscheinen, sondern unter „Finanzwirtschaft“ verbucht werden.

Um Verzerrungen zu vermeiden wurden diese Belastungen der Haushalte von Land und Gemeinden sowie die zusätzlichen Einnahmen für den Pflegebereich bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens jedoch mitberücksichtigt.

Der Anteil der auf diese Weise ermittelten (und um die Rücklagenzuführungen bereinigten) Aufwendungen für den Sozialbereich an den Gesamtausgaben des Landes im ordentlichen Haushalt steigt stetig an (→ Abb.20.1).

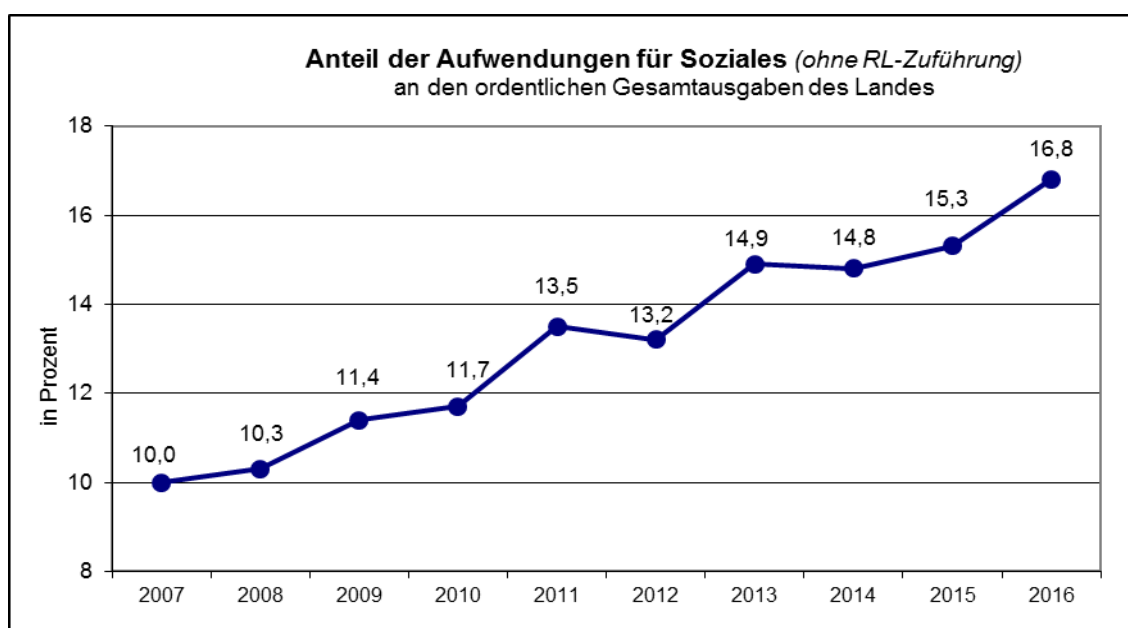


Abbildung 20.1

Im Zeitraum 2008 bis 2016 haben sich die Nettoaufwendungen für die Soziale Wohlfahrt mehr als verdoppelt und 2011 erstmals die 100-Millionen-Euro-Marke erreicht. Der Anteil der Gemeinden an den Nettoaufgaben beträgt über die Jahre konstant rund 44% (→ Abb.20.2). Im Jahr 2016 sind allerdings überproportionale Nettoaufgaben des Landes zu verzeichnen, welche allerdings daher rühren, dass im Bereich der Grundversorgung für Fremde (→ Kap. 8) einige Mio. Euro Einnahmen aus dem Bundesanteil noch ausständig sind.

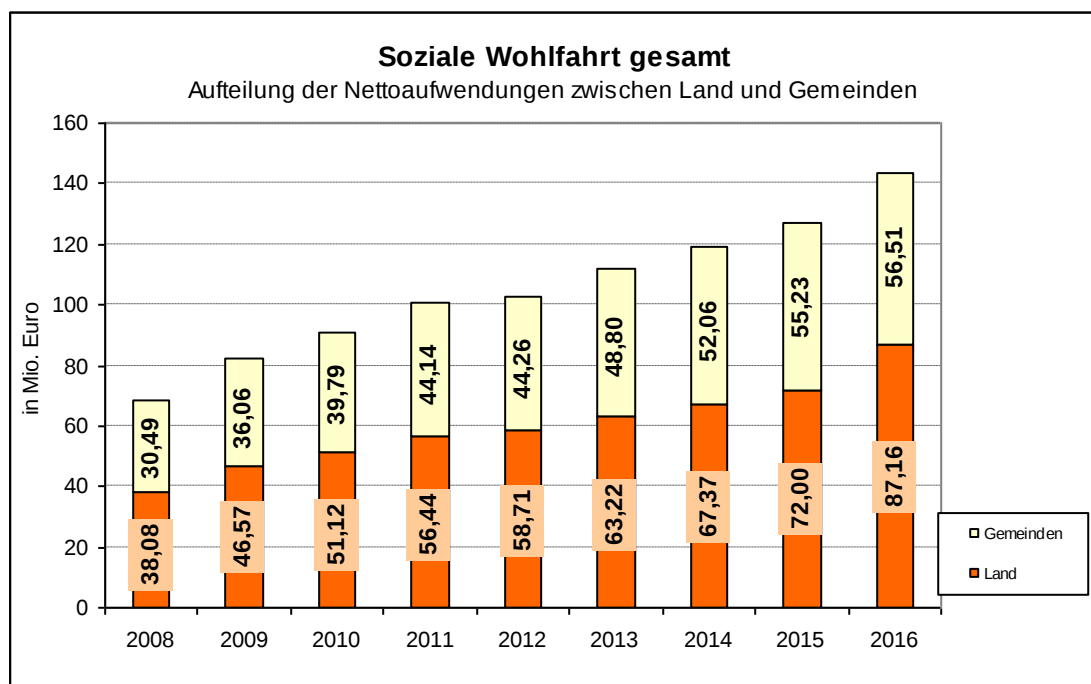


Abbildung 20.2

(in Mio. Euro)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Land	38,08	46,57	51,12	56,44	58,71	63,22	67,37	72,0	87,16
Gemeinden	30,49	36,06	39,80	44,14	44,26	48,80	52,06	55,23	56,51
Nettoaufgaben	68,57	82,63	90,92	100,58	102,97	112,02	119,43	127,23	143,67

Die Zuweisung von Budgetmitteln zur Rücklage stellt ebenso wenig eine tatsächliche Sozialausgabe dar – vielmehr stehen diese Mittel für eine Verwendung in den Folgejahren bereit – wie die Entnahme aus der Rücklage eine echte Einnahme bedeutet. Ein Ungleichgewicht der Gesamtbeträge der Zuweisungen und Entnahmen aus der Rücklage innerhalb eines Rechnungsjahres kann die Darstellung der effektiven Belastung des Landeshaushalts durch die Sozialausgaben verzerren. Daher erschien es sinnvoll, hinsichtlich der Rücklagenentnahme und -zuweisung generell eine Bereinigung der in den *Tabellen 20.1 und 20.3* zusammengestellten „tatsächlichen Nettoaufwendungen“ der öffentlichen Hand (Land + Gemeinden) für die Jahre 2012 bis 2016 vorzunehmen.

Aufgabenbereich SOZIALE WOHLFAHRT		2016		2015		2014		2013		2012	
Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
4 1	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	106.738	153.389	99.838	146.181	92.534	135.936	89.199	129.919	78.139	116.853
		Saldo:	46.651	Saldo:	46.344	Saldo:	43.402	Saldo:	40.720	Saldo:	38.714
4 2	Freie Wohlfahrt (inkl. Grundversorgung)	9.368	28.875	5.068	12.454	5.860	8.388	4.936	6.593	2.890	4.885
		Saldo:	19.507	Saldo:	7.386	Saldo:	2.528	Saldo:	1.657	Saldo:	1.996
4 3	Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt)	13.515	24.891	12.234	22.661	11.876	22.041	11.166	20.769	9.938	18.387
		Saldo:	11.376	Saldo:	10.427	Saldo:	10.165	Saldo:	9.603	Saldo:	8.450
4 4	Behebung v. Notständen		5		9		9		6		7
		Saldo:	5	Saldo:	9	Saldo:	9	Saldo:	6	Saldo:	7
4 5	Sozialpol. Maßnahmen (Arbeitnehmerförderung)	2.770	6.923	2.785	6.883	3.149	7.114	3.139	7.026	3.165	7.042
		Saldo:	4.153	Saldo:	4.098	Saldo:	3.965	Saldo:	3.888	Saldo:	3.877
4 6	Familienpol. Maßnahmen (Familienförderung)	1.676	7.303	1.915	7.598	2.573	7.739	2.377	8.072	1.871	7.657
		Saldo:	5.627	Saldo:	5.683	Saldo:	5.166	Saldo:	5.695	Saldo:	5.786
	SUMMEN	134.067	221.385	121.838	195.785	115.991	181.227	110.817	172.385	96.002	154.832
	davon Rückl.-entnahme bzw. -zuweis.	4.222	4.376	2.785	4.729	5.597	3.466	6.189	4.541	5.075	5.196
	tatsächl. Belastung für Land:	87.164		72.003		67.367		63.216		58.709	
	Gemeindeaufwand:	56.508		55.228		52.064		48.801		44.257	
	Einnahmen von Dritten:	69.866		61.709		58.030		55.451		48.163	
	Nettoausgaben Land+Gemeinden:	143.672		127.231		119.431		112.017		102.966	
	Einnahmen-Deckungsgrad:	32,2%		32,3%		32,6%		33,0%		32,2%	

Tabelle 20.1

Der ausgabenrelevante Kernbereich des Sozialwesens,

aus dem 94% der Nettogesamtausgaben (2016) resultieren, umfasst:

1. allgemeine Sozialhilfe (mit Heimunterbringung und mobilen Diensten)
2. Behindertenhilfe
3. Pflegegeld (scheint nicht mehr im LRA auf, → Kap. 5)
4. 24-Stunden-Betreuung
5. Kinder- und Jugendhilfe (früher: Jugendwohlfahrt)
6. Grundversorgung für Fremde
7. Arbeitnehmerförderung

Die folgende *Tabelle 20.3* enthält dazu eine detaillierte Darstellung der (um die Rücklagenzuführung und -entnahme bereinigten) Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2012 bis 2016.

Der Bereich Pflege, welcher die Leistungen nach dem Pflegefondsgesetz (→ Kap. 6) – das sind: mobile Pflege- und Betreuungsdienste inkl. Hospiz- und Palliativbetreuung, Pflegeheime, SeniorInnentagesbetreuung, Kurzzeitpflege und Betreutes Wohnen Plus – umfasst, sowie die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, soll hier gesondert dargestellt werden. Nach Zuordnung der Nettoeinnahmen aus dem Pflegefonds und aus Strafgeldern (proportional zu den Nettoausgaben der einzelnen Teilbereiche) ergeben sich für das Jahr 2016 bei Bruttoausgaben von 89,449 Mio. Euro (2015: 85,27 Mio. Euro) Nettoausgaben für Land und Gemeinden in Höhe von 33,811 Mio. Euro (2015: 35,590 Mio. Euro), die sich wie folgt aufgliedern:

Nettoausgaben 2016 von Land und Gemeinden für Pflege

Pflegeheime	22,954 Mio. €
mobile Pflege- und Betreuungsdienste	6,788 Mio. €
24-Std. Betreuung	3,071 Mio. €
SeniorInnentagesbetreuung	0,427 Mio. €
Kurzzeitpflege	0,415 Mio. €
Betreutes Wohnen Plus	0,156 Mio. €
Summe:	33,811 Mio. €

Tabelle 20.2

Die Nettoausgaben von Land und Gemeinden für den Pflegebereich waren also infolge höherer Einnahmen im Jahr 2016 um 1,78 Mio. Euro geringer als im Vorjahr.

Ausgaben und Einnahmen im Sozialbereich 2012 - 2016

(in 1.000 Euro)

ohne Berücksichtigung der Rücklagendotierung bzw. -entnahme

Tabelle 20.3

1. SOZIALHILFE	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016
1.1. Offene Sozialhilfe (Lebensunterhalt, HibL, u.a.)	7.092,8	8.338,6	8.876,0	10.050,4	10.590,2
1.2. Heimunterbringung (Pflegeheime, Sozial- u. Frauenhaus) ¹⁾	56.422,4	63.898,9	66.587,1	72.050,8	75.087,8
1.3. Ambulante Dienste ²⁾	6.531,7	7.928,2	9.407,4	10.936,2	11.661,5
1.4. Gesamtausgaben (LRA 1/411)	70.046,9	80.165,7	84.870,5	93.037,4	97.339,5
1.5. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge) ³⁾	39.158,1	47.110,0	47.901,1	51.282,9	57.010,6
1.6. Nettoausgaben (Land+Gem.)	30.888,8	33.055,7	36.969,4	41.754,5	40.328,9

¹⁾ inkl. Kurzzeitpflege-Förderung²⁾ inkl. SeniorInnentagesbetreuung, ab 2014 inkl. Betreutes Wohnen Plus³⁾ Einnahmen ab 2011 mit Pflegefonds

2. BEHINDERTENHILFE					
2.1. Eingliederungsmaßnahmen	7.503,7	7.665,6	8.688,8	8.669,1	8.557,2
2.2. Beschäftigungstherapie und Wohnen	26.900,3	29.461,1	29.146,3	30.761,5	33.362,9
2.3. Geschützte Arbeit	641,8	740,4	845,2	732,2	741,1
2.4. Lebensunterhalt, persönl. Hilfen, Sonstiges	2.550,1	2.547,9	2.780,6	2.995,7	30.068,8
2.5. Gesamtausgaben (LRA 1/413)	37.595,9	40.415,0	41.460,9	43.158,5	45.730,0
2.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	6.856,0	7.806,9	7.628,5	8.332,5	8.915,0
2.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	30.739,9	32.608,1	33.832,4	34.826,0	36.815,0

3. PFLEGEgeld	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016
3.1. Pflegegeld ¹⁾	12.800,0	12.752,0	12.752,0	12.752,0	12.752,0
3.2. Gerichts- und Gutachterkosten	12,5	0,6	0,7	1,2	2,3
3.3. Gesamtausgaben	12.812,5	12.752,6	12.752,7	12.753,2	12.754,3
3.4. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	1,5	0	0	0	0
3.5. Nettoausgaben (Land+Gem.)	12.811,0	12.752,6	12.752,7	12.753,2	12.754,3

¹⁾ ab 2012 inkl. 12.752 Mio €, die Land und Gemeinden von den Ertragsanteilen abgezogen werden (→ Kap.5)

4. 24-STUNDEN-BETREUUNG					
4.1. Förderung, Netto (Land+Gem.)	1.665,6	1.927,3	2.246,2	2.645,5	3.070,7

5. KINDER- und JUGENDHILFE					
5.1. Stationäre Unterbringung	12.383,9	13.632,5	14.272,8	14.441,5	16.003,9
5.2. Pflegekinder	791,9	886,8	980,0	1.078,3	1.193,2
5.3. Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung	5.050,6	6.090,4	6.580,1	6.968,0	7.522,9
5.4. Sonstiges	142,8	90,7	125,8	172,7	170,7
5.5. Gesamtausgaben (LRA 1/43)	18.369,2	20.700,4	21.958,7	22.660,5	24.890,7
5.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	1.638,6	1.681,7	1.854,4	1.945,0	2.274,2
5.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	16.730,6	19.018,7	20.104,3	20.715,5	22.616,5

6. GRUNDVERSORGUNG	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016
6.1. Ausgaben (LRA 1/426)	4.354,4	6.428,2	8.229,3	11.591,8	27.729,3
6.2. Einnahmen ²⁾	2.889,5	4.138,2	5.859,5	5.068,0	9.367,5
6.3. Nettoausgaben	1.464,9	2.290,0	2.369,8	6.523,8	18.361,8

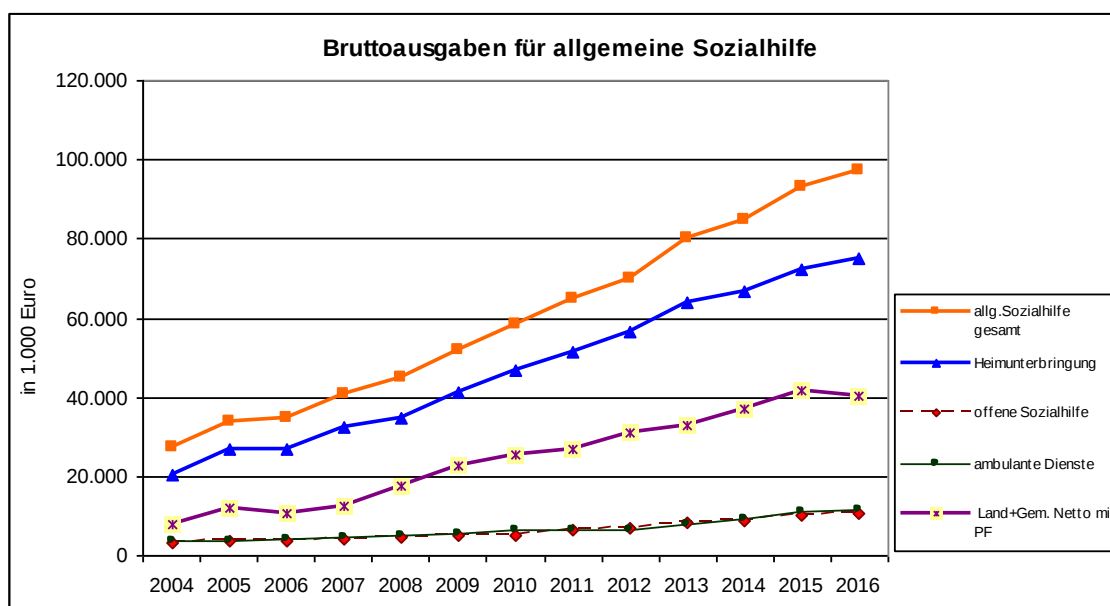
²⁾ der Bundesanteil wurde jeweils zeitlich verzögert refundiert (Akonto + Endabrechnungen; → Kap. 8)

7. ARBEITNEHMERFÖRDERUNG					
7.1. Lehrlingsförderung	1.695,2	1.704,7	1.473,8	1.344,6	1.053,5
7.2. Qualifikationsförderung	590,7	599,2	498,7	463,3	581,9
7.3. Fahrtkostenzuschuss	724,1	829,9	817,3	781,2	740,6
7.4. Sonstiges ³⁾	603,6	682,3	622,1	677,6	695,8
7.5. Gesamtausgaben (1/45901)	3.613,6	3.816,1	3.411,9	3.266,7	3.071,8
7.6. Einnahmen	165,3	138,5	149,1	114,3	148,3
7.7. Nettoausgaben	3.448,3	3.677,6	3.262,8	3.152,4	2.923,5

³⁾ inkl. Semesterticket, Lehre mit Matura und „andere Qualifikationsmaßnahmen“

Tabelle 20.3

Der größte Einzelposten der Bruttoausgaben des gesamten Sozialbudgets betrifft „Leistungen für Personen in Heimen“ (hierzu gehören: Altenwohn- und Pflegeheime; Sozial- und Frauenhaus; Kurzzeitpflege) – er machte im Jahr 2016 mit rund 75 Mio. Euro etwa 77% der Ausgaben der allgemeinen Sozialhilfe aus – dem stehen allerdings auch hohe Einnahmen gegenüber. Dies ergibt sich aus der Verwaltungspraxis: Wenn jemand die Kosten der Unterbringung nicht zur Gänze aus Eigenmitteln (inkl. Pflegegeld) bestreiten kann und daher um Sozialhilfe-Unterstützung ansucht, dann werden seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Gesamtkosten übernommen und dann von der pflegebedürftigen Person Kostenersätze eingehoben.



	Bruttoausgaben				Land+Gem. Netto mit PF
	allg. Sozialhilfe gesamt	Heimunterbringung	offene Sozialhilfe	ambulante Dienste ¹⁾	
2004	27.391	20.505	3.341	3.545	8.093
2005	33.975	26.710	3.761	3.504	11.833
2006	34.627	26.673	3.921	4.032	10.527
2007	40.884	32.324	4.156	4.404	12.734
2008	44.772	34.830	4.635	5.306	17.503
2009	51.754	41.007	5.109	5.638	22.817
2010	58.577	46.818	5.277	6.481	25.650
2011	64.740	51.566	6.498	6.676	26.733
2012	70.047	56.422	7.093	6.532	30.889
2013	80.166	63.899	8.339	7.928	33.056
2014	84.871	66.587	8.876	9.407	36.969
2015	93.037	72.051	10.050	10.936	41.755
2016	97.340	75.088	10.590	11.662	40.329

Abbildung 20.3 ¹⁾ ab 2007 mit SeniorInnen-Tagesbetreuung, ab 2013 mit Hospiz- u. Palliativbetreuung, ab 2014 mit Betreutem Wohnen Plus
PF = Einnahmen aus dem Pflegefonds

In *Tabelle 20.4* ist der recht unterschiedliche Deckungsgrad der Ausgaben von Land und Gemeinden durch Einnahmen Dritter für die einzelnen Aufgabenbereiche dargestellt.

Deckungsgrad der Bruttoausgaben durch Einnahmen Dritter

Angaben in Prozent	2016	2015
Pflege	66,5	62,8
Flüchtlinge *)	33,8	43,7
Behindertenhilfe	19,5	19,3
Kinder- und Jugendhilfe	9,1	8,6
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	7,7	7,1
Arbeitnehmerförderung	4,8	3,6

*) für beide Jahre sind noch Einnahmen vom Bund zu erwarten

Tabelle 20.4

Bei der Jahresverlaufsanalyse der Ausgaben in den einzelnen Bereichen muss nochmals betont werden, dass es durch die fehlende Jahresabgrenzung zu Verzerrungen kommen kann. In den folgenden *Abbildungen 20.4 bis 20.9* wird die Entwicklung der Bruttoausgaben für Heimunterbringung, ambulante Pflege- und Betreuungsdienste und die verschiedenen Bereiche der Behindertenhilfe dargestellt.

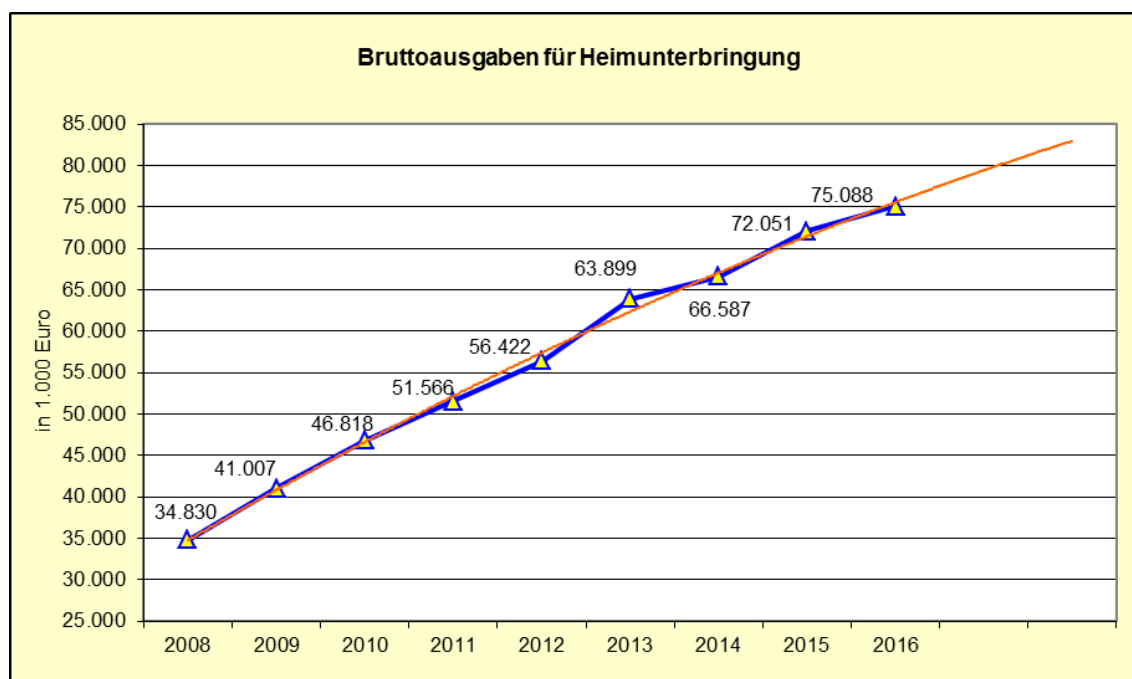


Abbildung 20.4

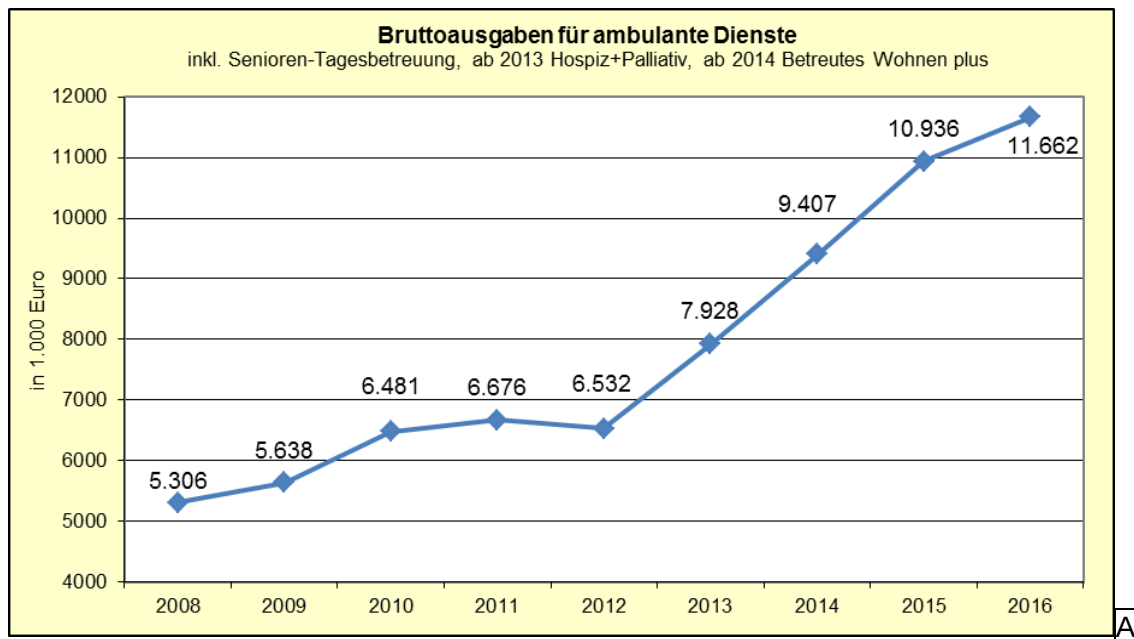


Abbildung 20.5

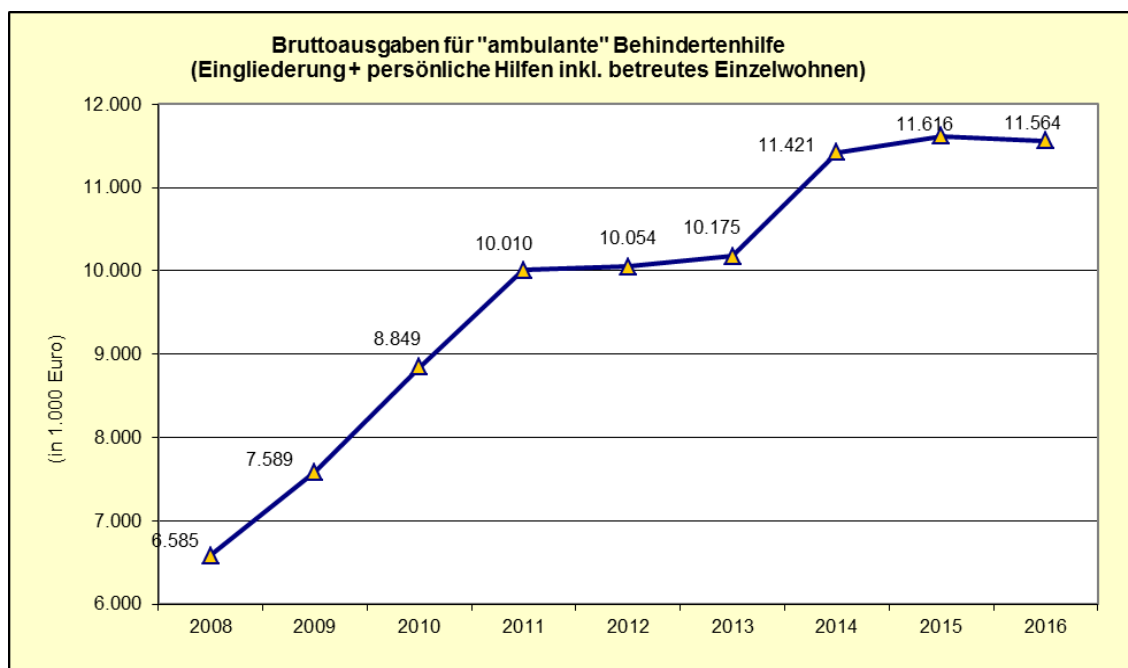


Abbildung 20.6

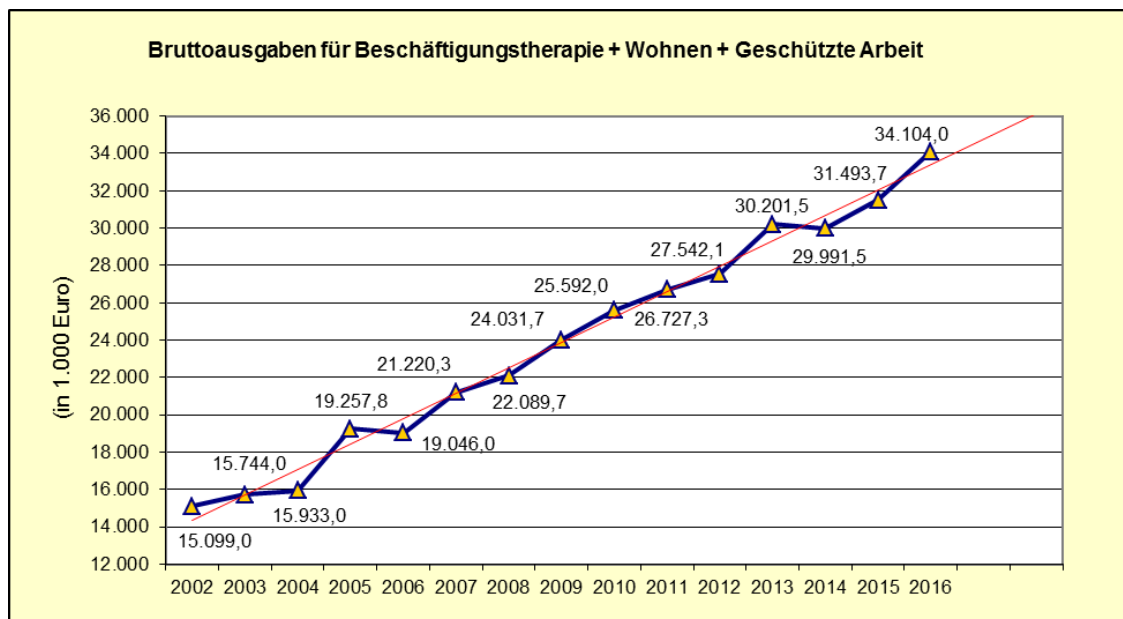


Abbildung 20.7

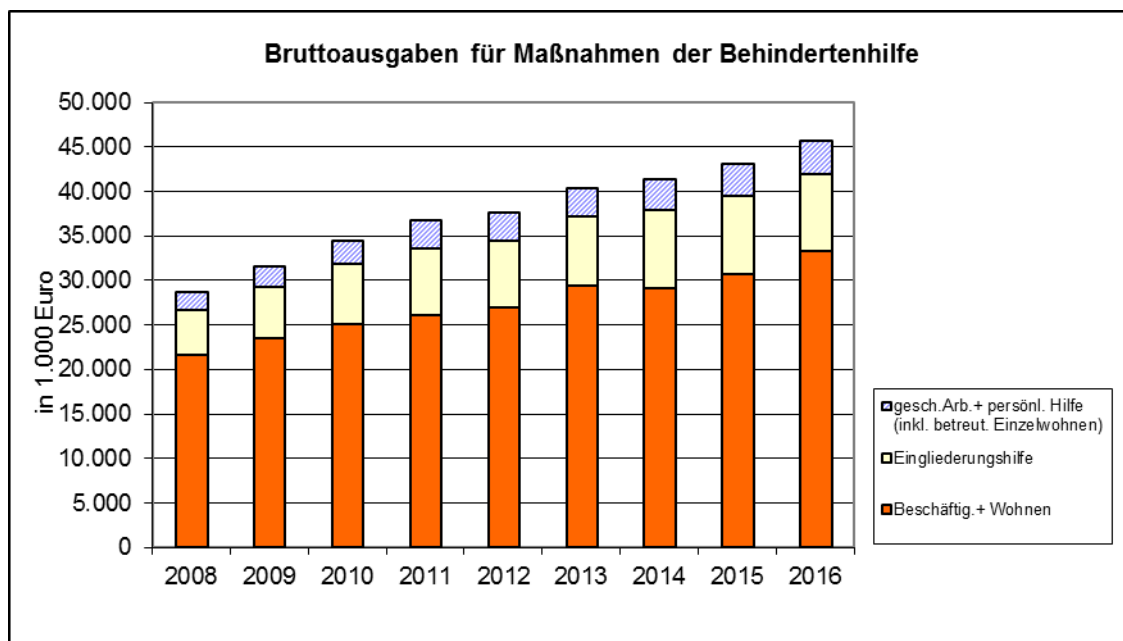


Abbildung 20.8

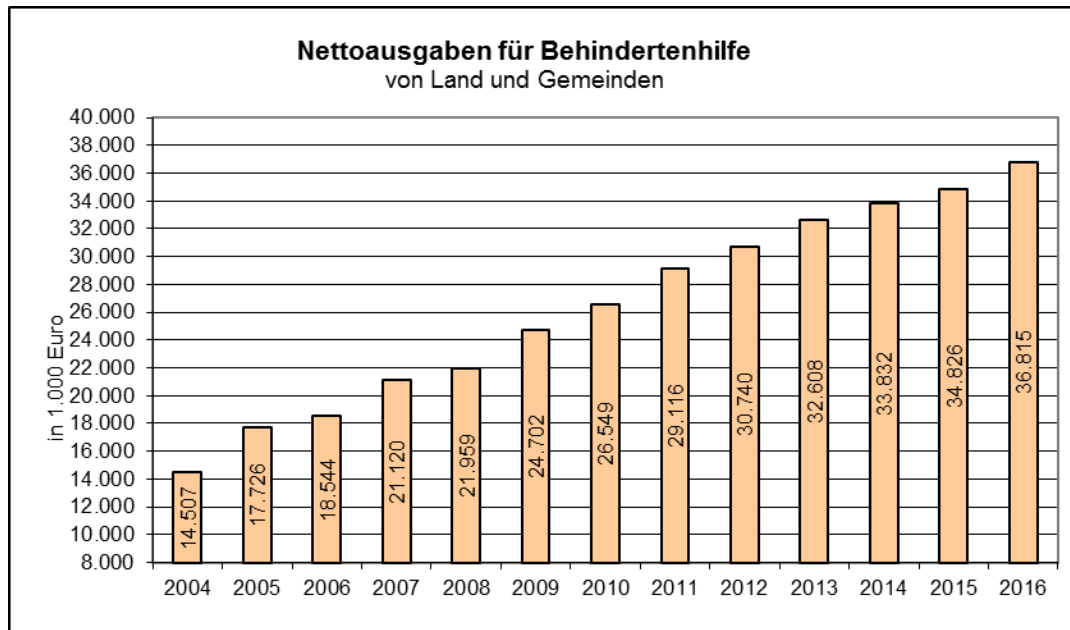


Abbildung 20.9

Für den Kostenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe sind in erster Linie die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen ausschlaggebend, welche 2016 knapp zwei Drittel der Gesamtausgaben ausmachten; den stärksten Anstieg weisen aber die Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung wegen der kontinuierlichen Ausweitung der ambulanten Dienste auf (von 2008 bis 2016: + 242% → Kap. 7).

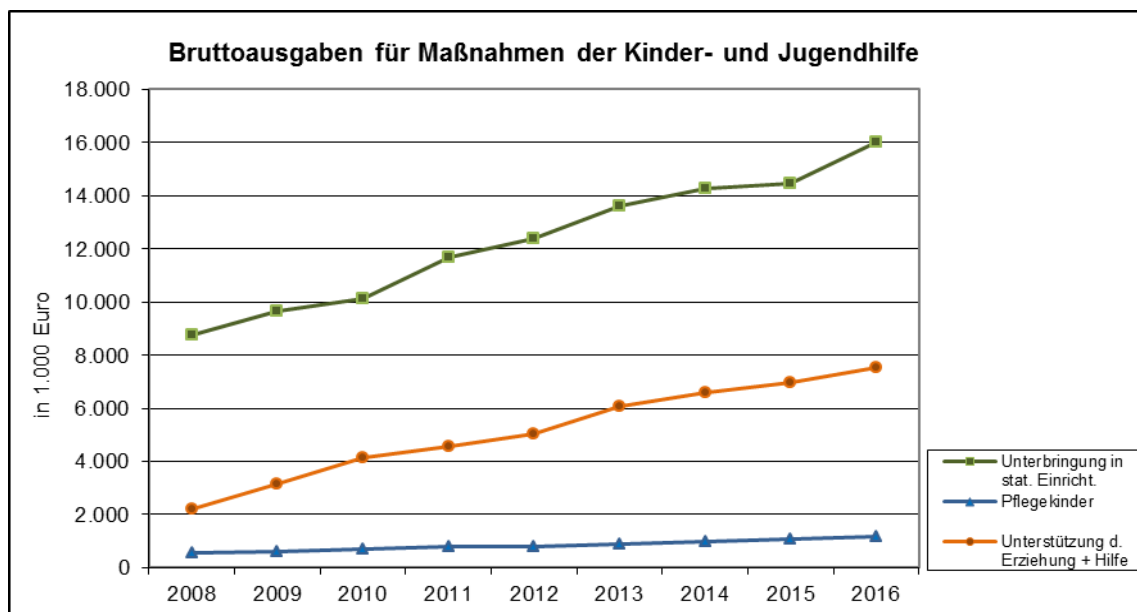


Abbildung 20.10

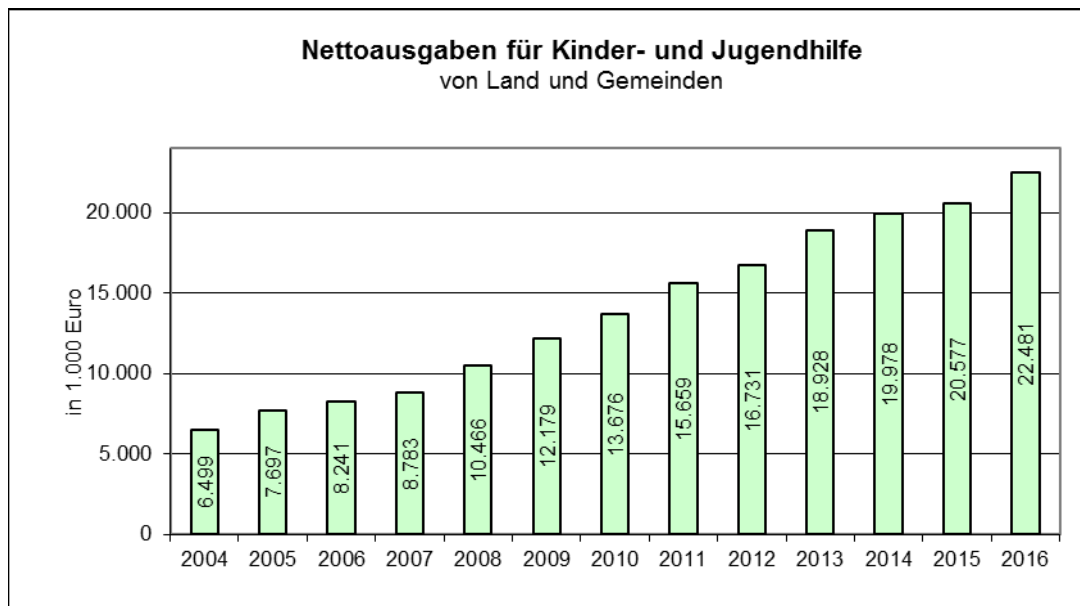


Abbildung 20.11

In keinem Leistungszusammenhang mit der Sozialhilfe stehen die erheblichen Einnahmen aus Strafgehdern, die sich im Zeitraum 2009 – 2016 zwischen 3 Mio. bis nahezu 4 Mio. Euro bewegten (→ Abb. 20.12).

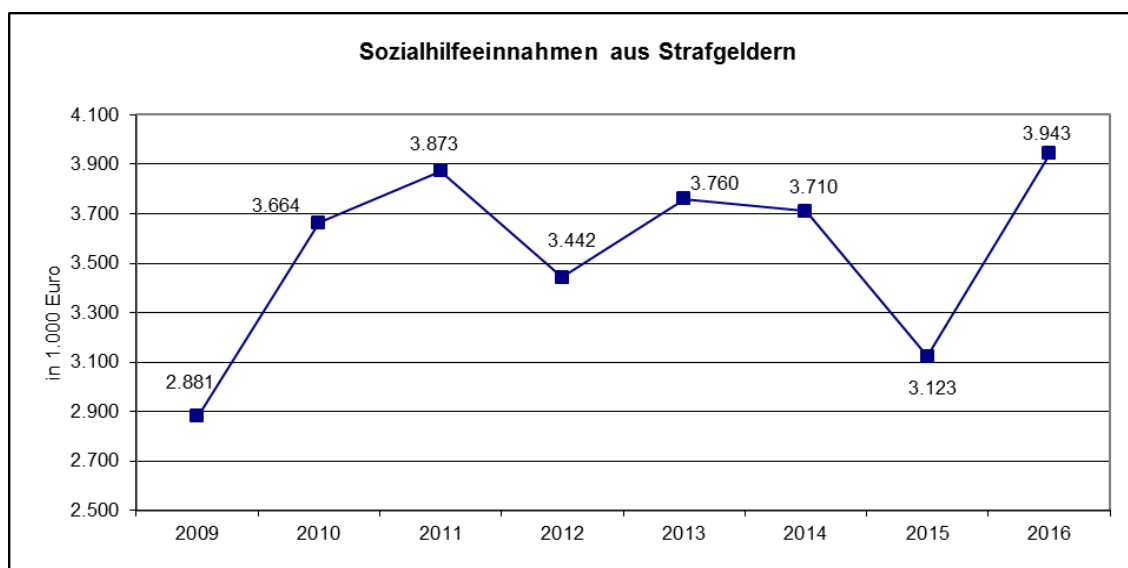


Abbildung 20.12

A N H A N G

Tabelle A 1:	Wohnbevölkerung pro Bezirk 2011 - 2017 ab 60 Jahren in 5-Jahresgruppen	152
Abbild. A 1:	Bevölkerung mit 80 und mehr Jahren Burgenland 2014 – 2025	152
Tabelle A 2:	Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2017 nach Alter und Geschlecht	157
Tabelle A 3:	Wohnbevölkerung am 1.1.2017 pro Gemeinde nach Altersgruppen	160
Tabelle A 4:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2017 im Bundesländervergleich	163
Tabelle A 5:	Bevölkerungsprognose 2017 - 2030 für Bgl. gesamt nach Alter und Geschlecht ...	164
Abbild. A 2:	Entwicklung der Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030	166
Abbild. A 3:	Bevölkerungspyramide 1.1.2016	166
Tabelle A 6:	Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken	167

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2011 - 2017

Burgenland

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	18.001	19.132	19.370	19.282	19.417	19.795	20.434
65 - 70	13.170	12.461	13.510	14.740	15.829	17.508	18.613
70 - 75	14.957	15.449	15.256	15.156	14.135	12.449	11.720
75 - 80	11.313	11.385	11.226	11.293	12.435	13.349	13.825
80 - 85	8.918	8.880	8.976	8.917	8.873	9.006	9.119
85+	7.301	7.666	7.872	8.150	8.281	8.396	8.540
80+	16.219	16.546	16.848	17.067	17.154	17.402	17.659
75+	27.532	27.931	28.074	28.360	29.589	30.751	31.484
65+	55.659	55.841	56.840	58.256	59.553	60.708	61.817
60+	73.660	74.973	76.216	77.538	78.970	80.503	82.251

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(1)

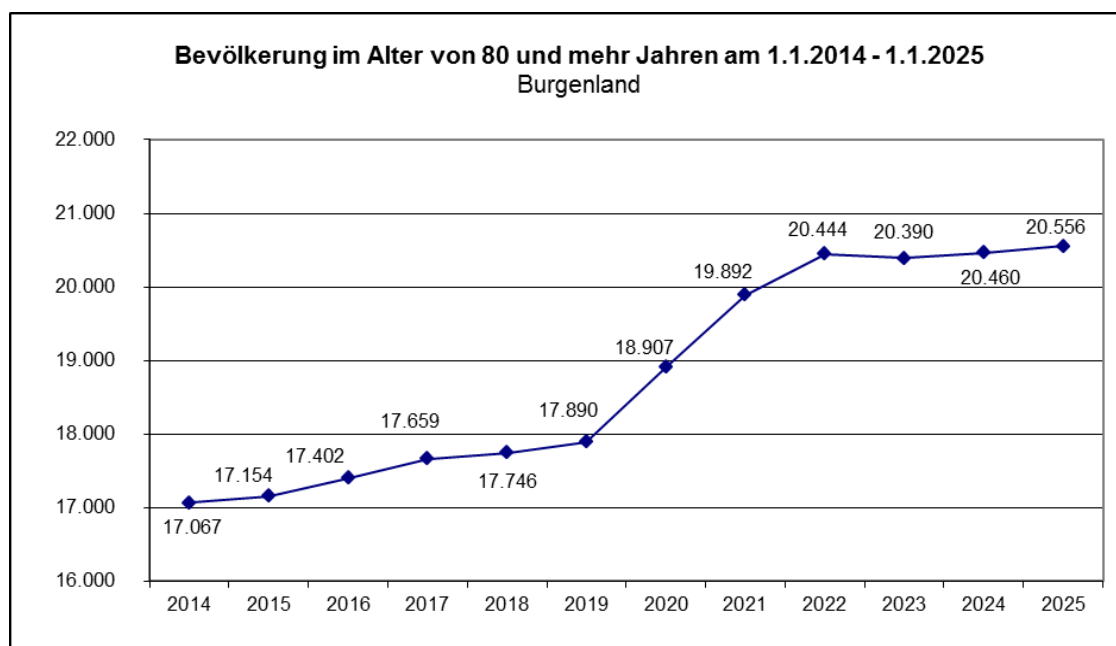


Abbildung A1

Quelle: POPREG und ab 2018 Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom 14.10.2016

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2011 - 2017**Bezirk Eisenstadt Umgebung + Eisenstadt und Rust**

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	3.550	3.774	3.801	3.784	3.723	3.777	3.846
65 - 70	2.710	2.608	2.795	3.022	3.172	3.463	3.707
70 - 75	2.835	2.938	3.009	3.036	2.863	2.583	2.476
75 - 80	2.051	2.087	2.032	2.113	2.379	2.561	2.651
80 - 85	1.615	1.625	1.648	1.605	1.599	1.640	1.690
85+	1.381	1.422	1.446	1.505	1.541	1.574	1.604
80+	2.996	3.047	3.094	3.110	3.140	3.214	3.294
75+	5.047	5.134	5.126	5.223	5.519	5.775	5.945
65+	10.592	10.680	10.930	11.281	11.554	11.821	12.128
60+	14.142	14.454	14.731	15.065	15.277	15.598	15.974

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(2)

Bezirk Güssing

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	1.826	1.932	1.928	1.937	1.992	1.987	2.037
65 - 70	1.285	1.245	1.394	1.484	1.577	1.794	1.897
70 - 75	1.548	1.554	1.492	1.509	1.385	1.199	1.167
75 - 80	1.241	1.233	1.232	1.208	1.308	1.355	1.328
80 - 85	923	941	961	934	953	990	976
85+	725	741	769	813	816	836	882
80+	1.648	1.682	1.730	1.747	1.769	1.826	1.858
75+	2.889	2.915	2.962	2.955	3.077	3.181	3.226
65+	5.722	5.714	5.848	5.948	6.039	6.174	6.290
60+	7.548	7.646	7.776	7.885	8.031	8.161	8.327

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2011 - 2017**Bezirk Jennersdorf**

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	1.088	1.113	1.137	1.119	1.128	1.176	1.260
65 - 70	825	774	800	894	963	1.042	1.049
70 - 75	1.012	1.045	1.004	940	892	777	720
75 - 80	721	728	747	769	817	875	921
80 - 85	543	554	574	571	568	567	569
85+	497	504	509	532	532	538	539
80+	1.040	1.058	1.083	1.103	1.100	1.105	1.108
75+	1.761	1.786	1.830	1.872	1.917	1.980	2.029
65+	3.598	3.605	3.634	3.706	3.772	3.799	3.798
60+	4.686	4.718	4.771	4.825	4.900	4.975	5.058

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(4)

Bezirk Mattersburg

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	2.348	2.530	2.527	2.534	2.587	2.598	2.689
65 - 70	1.789	1.641	1.793	1.914	2.023	2.262	2.419
70 - 75	1.932	2.019	1.991	2.012	1.896	1.664	1.528
75 - 80	1.358	1.390	1.370	1.380	1.574	1.730	1.800
80 - 85	1.117	1.106	1.112	1.095	1.096	1.092	1.134
85+	970	1.022	1.013	1.053	1.080	1.078	1.084
80+	2.087	2.128	2.125	2.148	2.176	2.170	2.218
75+	3.445	3.518	3.495	3.528	3.750	3.900	4.018
65+	7.166	7.178	7.279	7.463	7.669	7.826	7.965
60+	9.514	9.708	9.806	9.997	10.256	10.424	10.654

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(5)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2011 - 2017**Bezirk Neusiedl**

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	3.180	3.450	3.511	3.570	3.622	3.783	3.921
65 - 70	2.405	2.200	2.414	2.609	2.849	3.115	3.401
70 - 75	2.825	2.902	2.830	2.776	2.567	2.302	2.101
75 - 80	2.225	2.257	2.200	2.140	2.370	2.520	2.591
80 - 85	1.683	1.662	1.699	1.762	1.750	1.778	1.818
85+	1.306	1.410	1.496	1.517	1.535	1.576	1.595
80+	2.989	3.072	3.195	3.279	3.285	3.354	3.413
75+	5.214	5.329	5.395	5.419	5.655	5.874	6.004
65+	10.444	10.431	10.639	10.804	11.071	11.291	11.506
60+	13.624	13.881	14.150	14.374	14.693	15.074	15.427

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(6)

Bezirk Oberpullendorf

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	2.433	2.597	2.678	2.618	2.672	2.743	2.862
65 - 70	1.698	1.583	1.763	1.981	2.139	2.387	2.542
70 - 75	2.164	2.207	2.137	2.077	1.885	1.599	1.485
75 - 80	1.638	1.636	1.621	1.653	1.810	1.954	1.998
80 - 85	1.371	1.344	1.356	1.313	1.295	1.312	1.326
85+	1.056	1.150	1.184	1.233	1.263	1.274	1.273
80+	2.427	2.494	2.540	2.546	2.558	2.586	2.599
75+	4.065	4.130	4.161	4.199	4.368	4.540	4.597
65+	7.927	7.920	8.061	8.257	8.392	8.526	8.624
60+	10.360	10.517	10.739	10.875	11.064	11.269	11.486

Quelle: POPREG Statistik Austria

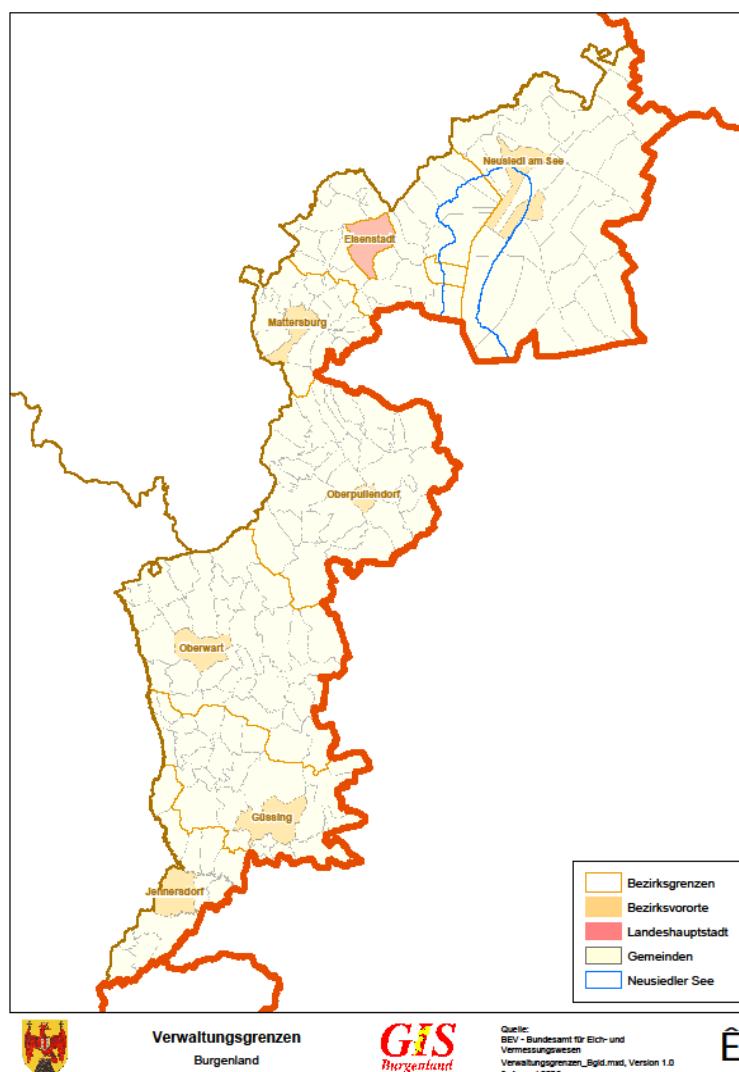
Tabelle A1(7)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2011 - 2017**Bezirk Oberwart**

Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 - 65	3.576	3.736	3.794	3.720	3.693	3.731	3.819
65 - 70	2.458	2.410	2.551	2.836	3.106	3.445	3.598
70 - 75	2.641	2.784	2.793	2.797	2.647	2.325	2.243
75 - 80	2.079	2.054	2.024	2.030	2.177	2.354	2.496
80 - 85	1.666	1.648	1.626	1.637	1.612	1.627	1.606
85+	1.366	1.417	1.455	1.497	1.514	1.520	1.563
80+	3.032	3.065	3.081	3.134	3.126	3.147	3.169
75+	5.111	5.119	5.105	5.164	5.303	5.501	5.665
65+	10.210	10.313	10.449	10.797	11.056	11.271	11.506
60+	13.786	14.049	14.243	14.517	14.749	15.002	15.325

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(8)



Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2017 nach Alter und Geschlecht

insgesamt

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
0-5	2.519	927	585	1.681	2.736	1.468	2.149	12.065
5-10	2.708	1.062	672	1.861	2.739	1.630	2.391	13.063
10-15	2.697	1.075	749	1.967	2.703	1.646	2.632	13.469
15-20	2.830	1.232	761	2.130	2.661	1.809	2.797	14.220
20-25	2.910	1.198	868	2.129	2.850	1.786	2.917	14.658
25-30	3.284	1.204	856	2.189	3.140	1.867	2.859	15.399
30-35	3.538	1.380	998	2.330	3.532	2.034	3.058	16.870
35-40	3.784	1.499	1.017	2.476	4.024	2.271	3.220	18.291
40-45	4.094	1.700	1.151	2.736	4.196	2.557	3.762	20.196
45-50	4.701	1.998	1.397	3.201	4.660	2.910	4.275	23.142
50-55	4.942	2.283	1.589	3.360	4.975	3.183	4.502	24.834
55-60	4.567	2.148	1.597	3.090	4.740	3.105	4.237	23.484
60-65	3.846	2.037	1.260	2.689	3.921	2.862	3.819	20.434
65-70	3.707	1.897	1.049	2.419	3.401	2.542	3.598	18.613
70-75	2.476	1.167	720	1.528	2.101	1.485	2.243	11.720
75-80	2.651	1.368	921	1.800	2.591	1.998	2.496	13.825
80-85	1.690	976	569	1.134	1.818	1.326	1.606	9.119
85-90	1.043	573	360	695	1.061	834	1.035	5.601
90-95	475	271	151	302	441	354	457	2.451
95 und mehr	86	38	28	87	93	85	71	488
Summen	58.548	26.033	17.298	39.804	58.383	37.752	54.124	291.942

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
60+	15.974	8.327	5.058	10.654	15.427	11.486	15.325	82.251
65+	12.128	6.290	3.798	7.965	11.506	8.624	11.506	61.817
70+	8.421	4.393	2.749	5.546	8.105	6.082	7.908	43.204
75+	5.945	3.226	2.029	4.018	6.004	4.597	5.665	31.484
80+	3.294	1.858	1.108	2.218	3.413	2.599	3.169	17.659
85+	1.604	882	539	1.084	1.595	1.273	1.563	8.540
<i>Anteil an Gesamtbevölkerung</i>	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
60+	27,28%	31,99%	29,24%	26,77%	26,42%	30,42%	28,31%	28,17%
65+	20,71%	24,16%	21,96%	20,01%	19,71%	22,84%	21,26%	21,17%
70+	14,38%	16,87%	15,89%	13,93%	13,88%	16,11%	14,61%	14,80%
75+	10,15%	12,39%	11,73%	10,09%	10,28%	12,18%	10,47%	10,78%
80+	5,63%	7,14%	6,41%	5,57%	5,85%	6,88%	5,86%	6,05%
85+	2,74%	3,39%	3,12%	2,72%	2,73%	3,37%	2,89%	2,93%

Tabelle A2(1)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60. Geburtstag bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2017 nach Alter und Geschlecht

Frauen

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl
0-5	1.189	462	276	842	1.313	732	999	5.813
5-10	1.288	528	335	910	1.341	833	1.171	6.406
10-15	1.307	529	366	993	1.308	802	1.265	6.570
15-20	1.395	594	360	1.001	1.227	872	1.282	6.731
20-25	1.397	559	378	1.035	1.388	840	1.364	6.961
25-30	1.576	572	416	1.086	1.545	903	1.386	7.484
30-35	1.793	677	480	1.166	1.832	1.013	1.496	8.457
35-40	1.974	756	495	1.249	2.080	1.129	1.653	9.336
40-45	2.109	812	574	1.429	2.138	1.271	1.919	10.252
45-50	2.347	985	717	1.560	2.365	1.446	2.137	11.557
50-55	2.507	1.152	773	1.681	2.403	1.516	2.228	12.260
55-60	2.300	1.075	782	1.529	2.323	1.524	2.174	11.707
60-65	1.956	1.018	606	1.307	1.953	1.417	1.928	10.185
65-70	1.884	951	526	1.260	1.706	1.296	1.880	9.503
70-75	1.264	585	380	794	1.145	781	1.172	6.121
75-80	1.437	751	496	967	1.448	1.090	1.400	7.589
80-85	996	594	354	690	1.080	822	980	5.516
85-90	690	395	242	449	694	552	699	3.721
90-95	373	193	122	222	338	265	350	1.863
95 und mehr	72	24	21	67	76	67	57	384
Summen	29.854	13.212	8.699	20.237	29.703	19.171	27.540	148.416

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl	
60+	8.672	4.511	2.747	5.756	8.440	6.290	8.466	44.882	30,24%
65+	6.716	3.493	2.141	4.449	6.487	4.873	6.538	34.697	23,38%
70+	4.832	2.542	1.615	3.189	4.781	3.577	4.658	25.194	16,98%
75+	3.568	1.957	1.235	2.395	3.636	2.796	3.486	19.073	12,85%
80+	2.131	1.206	739	1.428	2.188	1.706	2.086	11.484	7,74%
85+	1.135	612	385	738	1.108	884	1.106	5.968	4,02%

Tabelle A2(2)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60. Geburtstag bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2017 nach Alter und Geschlecht

Männer

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
0-5	1.330	465	309	839	1.423	736	1.150	6.252
5-10	1.420	534	337	951	1.398	797	1.220	6.657
10-15	1.390	546	383	974	1.395	844	1.367	6.899
15-20	1.435	638	401	1.129	1.434	937	1.515	7.489
20-25	1.513	639	490	1.094	1.462	946	1.553	7.697
25-30	1.708	632	440	1.103	1.595	964	1.473	7.915
30-35	1.745	703	518	1.164	1.700	1.021	1.562	8.413
35-40	1.810	743	522	1.227	1.944	1.142	1.567	8.955
40-45	1.985	888	577	1.307	2.058	1.286	1.843	9.944
45-50	2.354	1.013	680	1.641	2.295	1.464	2.138	11.585
50-55	2.435	1.131	816	1.679	2.572	1.667	2.274	12.574
55-60	2.267	1.073	815	1.561	2.417	1.581	2.063	11.777
60-65	1.890	1.019	654	1.382	1.968	1.445	1.891	10.249
65-70	1.823	946	523	1.159	1.695	1.246	1.718	9.110
70-75	1.212	582	340	734	956	704	1.071	5.599
75-80	1.214	617	425	833	1.143	908	1.096	6.236
80-85	694	382	215	444	738	504	626	3.603
85-90	353	178	118	246	367	282	336	1.880
90-95	102	78	29	80	103	89	107	588
95 und mehr	14	14	7	20	17	18	14	104
Summen	28.694	12.821	8.599	19.567	28.680	18.581	26.584	143.526

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld	
60+	7.302	3.816	2.311	4.898	6.987	5.196	6.859	37.369	26,04%
65+	5.412	2.797	1.657	3.516	5.019	3.751	4.968	27.120	18,90%
70+	3.589	1.851	1.134	2.357	3.324	2.505	3.250	18.010	12,55%
75+	2.377	1.269	794	1.623	2.368	1.801	2.179	12.411	8,65%
80+	1.163	652	369	790	1.225	893	1.083	6.175	4,30%
85+	469	270	154	346	487	389	457	2.572	1,79%

Tabelle A2(3)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60. Geburtstag bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung am 1.1.2017 nach breiten Altersgruppen – Gemeinden

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Burgenland	291.942	38.597	191.528	61.817	31.484	17.659	8.540	2.939
10101	Freistadt Eisenstadt	14.339	2.030	9.662	2.647	1.363	768	404	152
10201	Freistadt Rust	1.900	246	1.174	480	275	167	88	37
	Bezirk Eisenstadt-Umgebung								
10301	Breitenbrunn	1.938	226	1.213	499	252	113	48	19
10302	Donnerskirchen	1.800	217	1.182	401	214	133	61	16
10303	Großhöflein	2.082	301	1.419	362	170	93	37	12
10304	Hornstein	2.964	393	1.916	655	273	138	75	25
10305	Klingenbach	1.223	146	836	241	127	70	32	11
10306	Leithaprodersdorf	1.174	177	799	198	95	55	21	4
10307	Mörbisch am See	2.251	285	1.400	566	277	166	77	30
10308	Müllendorf	1.404	186	929	289	136	70	34	13
10309	Neufeld an der Leitha	3.339	509	2.135	695	318	163	79	33
10310	Oggau	1.779	230	1.131	418	194	107	52	16
10311	Osip	1.252	149	824	279	144	77	32	15
10312	Purbach	2.877	368	1.909	600	317	191	77	24
10313	Sankt Margarethen	2.661	276	1.766	619	277	153	84	25
10314	Schützen am Gebirge	1.375	177	895	303	171	98	49	16
10315	Siegersdorf	2.919	394	1.895	630	300	160	92	30
10316	Steinbrunn	2.578	368	1.673	537	265	127	52	16
10317	Trausdorf	2.036	273	1.298	465	197	86	37	9
10318	Wimpassing	1.488	246	1.019	223	81	50	27	9
10319	Wulkaprodersdorf	1.944	291	1.287	366	173	105	56	20
10320	Loretto	457	54	295	108	53	30	12	4
10321	Stotzing	833	137	540	156	65	34	12	2
10322	Zillingtal	918	117	647	154	78	51	21	6
10323	Zagersdorf	1.017	128	652	237	130	89	45	17
	Bezirk Güssing								
10401	Bocksdorf	804	105	498	201	117	56	24	7
10402	Burgau-Neudauerg	1.362	201	890	271	134	69	30	8
10403	Eberau	927	106	543	278	134	73	33	18
10404	Gerersdorf-Sulz	1.006	125	624	257	141	81	39	11
10405	Güssing	3.662	444	2.262	956	480	293	155	65
10406	Güttenbach	878	72	549	257	143	86	46	16
10407	Heiligenbrunn	769	76	497	196	90	56	22	8
10408	Kukmirn	2.025	268	1.282	475	230	140	78	35
10409	Neuberg	974	90	676	208	111	56	18	6
10410	Neustift bei Güssing	499	36	318	145	78	33	15	7
10411	Olbendorf	1.475	170	949	356	195	125	62	23
10412	Ollersdorf	948	85	635	228	126	64	26	6
10413	Sankt Michael	960	101	606	253	114	67	31	11
10414	Stegersbach	2.619	342	1.697	580	301	176	84	27
10415	Stinatz	1.297	172	863	262	145	87	32	4
10416	Strem	891	84	525	282	142	89	51	20
10417	Tobaj	1.406	158	977	271	130	75	31	7
10418	Hackerberg	356	39	238	79	46	30	13	4
10419	Wörterberg	505	84	334	87	44	25	11	2
10420	Großmürbisch	239	17	159	63	23	11	4	1
10421	Inzenhof	338	53	212	73	28	16	8	3
10422	Kleinmürbisch	230	20	159	51	27	15	7	2
10423	Tschanigraben	59	6	36	17	11	3	1	-
10424	Heugraben	206	19	138	49	30	11	3	1
10425	Rohr	387	39	253	95	47	27	12	4
10426	Bildein	342	44	204	94	52	32	18	5
10427	Rauchwart	463	62	297	104	54	32	13	4
10428	Moschendorf	406	46	258	102	53	30	15	4

Tabelle A3(1)

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Bezirk Jennersdorf								
10501	Deutsch Kaltenbrunn	1.708	203	1.137	368	193	97	45	15
10502	Eltendorf	978	107	644	227	119	67	29	7
10503	Heiligenkreuz im Lafnitztal	1.239	149	791	299	171	92	44	19
10504	Jennersdorf	4.165	446	2.844	875	476	287	140	50
10505	Minihof-Liebau	1.060	125	716	219	126	62	19	7
10506	Mogersdorf	1.187	151	765	271	124	71	41	13
10507	Neuhaus am Klausenbach	930	115	592	223	133	81	45	12
10508	Rudersdorf	2.188	267	1.464	457	250	141	79	24
10509	Sankt Martin an der Raab	1.984	229	1.285	470	230	116	57	21
10510	Weichselbaum	736	83	489	164	85	45	17	3
10511	Königsdorf	732	90	475	167	88	35	17	6
10512	Mühlgraben	391	41	292	58	34	14	6	2
	Bezirk Mattersburg								
10601	Draßburg	1.174	158	730	286	154	97	58	23
10602	Forchtenstein	2.810	382	1.833	595	316	166	71	21
10603	Hirm	1.009	154	667	188	101	56	26	8
10604	Loipersbach	1.214	151	796	267	139	75	34	12
10605	Marz	2.097	316	1.396	385	192	110	56	22
10606	Mattersburg	7.315	1.067	4.941	1.307	613	334	176	71
10607	Neudörfel	4.478	641	3.042	795	381	222	95	36
10608	Pöttelsdorf	723	97	480	146	87	57	31	6
10609	Pöttsching	2.946	409	1.940	597	309	163	82	28
10610	Rohrbach	2.759	359	1.846	554	288	142	64	15
10611	Bad Sauerbrunn	2.176	302	1.390	484	234	133	75	32
10612	Schattendorf	2.368	294	1.570	504	272	154	73	25
10613	Siegraben	1.271	171	835	265	135	74	38	9
10614	Sigleß	1.190	159	766	265	124	60	24	12
10615	Wiesen	2.698	366	1.727	605	294	162	72	20
10616	Antau	771	104	523	144	80	49	25	14
10617	Baumgarten	880	103	571	206	106	49	23	10
10618	Zemendorf-Stöttera	1.287	169	853	265	143	83	42	17
10619	Krensdorf	638	107	424	107	50	32	19	8
	Bezirk Neusiedl am See								
10701	Andau	2.319	254	1.479	586	312	177	67	19
10702	Apetlon	1.772	190	1.108	474	259	138	55	15
10703	Bruckneudorf	2.968	460	2.131	377	169	80	30	9
10704	Deutsch Jahrndorf	597	80	371	146	75	40	17	4
10705	Frauenkirchen	2.866	322	1.910	634	347	225	113	41
10706	Gattendorf	1.325	232	864	229	91	55	20	6
10707	Gols	3.825	509	2.587	729	418	231	111	36
10708	Halbturn	1.889	256	1.177	456	263	149	67	20
10709	Illmitz	2.373	232	1.551	590	321	193	79	29
10710	Jois	1.584	230	1.058	296	149	78	37	10
10711	Kittsee	3.073	666	1.886	521	276	155	85	33
10712	Mönchhof	2.255	313	1.498	444	254	168	67	25
10713	Neusiedl am See	7.917	1.201	5.517	1.199	562	301	177	69
10714	Nickelsdorf	1.773	249	1.137	387	209	117	57	21
10715	Pama	1.180	174	770	236	132	72	33	6
10716	Pamhagen	1.665	196	1.103	366	206	121	60	16
10717	Parndorf	4.609	805	3.186	618	275	144	72	18
10718	Podersdorf	2.141	241	1.401	499	275	155	83	23
10719	Sankt Andrä am Zicksee	1.372	159	870	343	186	101	39	12
10720	Tadten	1.193	114	750	329	189	109	48	19
10721	Wallern	1.714	186	1.140	388	218	119	58	23
10722	Weiden	2.396	323	1.566	507	274	161	89	35
10723	Winden	1.332	174	900	258	115	62	26	9
10724	Zurndorf	2.204	313	1.441	450	215	128	43	16
10725	Neudorf	730	100	456	174	89	63	29	8
10726	Potzneusiedl	579	94	360	125	56	33	16	6
10727	Edelstal	732	105	482	145	69	38	17	6

Tabelle A3(2)

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Bezirk Oberpullendorf								
10801	Deutschkreutz	3.077	360	1.986	731	403	242	112	43
10802	Draßmarkt	1.413	174	907	332	201	128	69	18
10803	Frankenau-Unterpullendorf	1.114	98	713	303	163	95	41	22
10804	Großwarasdorf	1.413	138	874	401	213	112	51	12
10805	Horitschon	1.889	243	1.269	377	181	97	44	12
10806	Kaisersdorf	637	104	377	156	82	42	21	4
10807	Kobersdorf	1.903	273	1.260	370	190	116	60	16
10808	Lackenbach	1.162	151	733	278	153	100	56	26
10809	Lockenhaus	2.025	270	1.300	455	246	130	69	17
10810	Lutzmannsburg	887	93	569	225	121	53	29	11
10811	Mannersdorf an der Rabnitz	1.815	220	1.176	419	200	116	68	22
10812	Markt Sankt Martin	1.193	152	777	264	132	74	30	7
10813	Neckenmarkt	1.679	235	1.100	344	178	100	43	10
10814	Neutal	1.096	154	715	227	118	61	34	14
10815	Nikitsch	1.380	137	791	452	261	153	73	27
10816	Oberpullendorf	3.202	391	2.137	674	354	202	112	49
10817	Pilgersdorf	1.649	200	1.101	348	192	103	42	15
10818	Piringsdorf	857	113	564	180	101	63	27	9
10819	Raiding	857	117	496	244	157	102	54	28
10820	Ritzing	902	111	548	243	120	70	28	7
10821	Steinberg-Dörfel	1.288	174	823	291	164	80	34	6
10822	Stoob	1.389	159	935	295	141	63	35	18
10823	Weppersdorf	1.814	264	1.137	413	209	120	62	20
10824	Lackendorf	597	68	406	123	70	38	20	5
10825	Unterfrauenhaid	686	91	474	121	55	32	12	3
10826	Unterrabnitz-Schwendgraben	656	101	447	108	57	32	14	2
10827	Weingraben	362	43	226	93	47	20	9	5
10828	Oberloisdorf	810	110	543	157	88	55	24	11
	Bezirk Oberwart								
10901	Bad Tatzmannsdorf	1.536	184	997	355	162	77	35	9
10902	Bernstein	2.156	233	1.377	546	280	148	79	25
10903	Deutsch Schützen-Eisenberg	1.126	102	707	317	159	81	36	11
10904	Grafenschachen	1.220	154	854	212	88	47	21	5
10905	Großpetersdorf	3.530	420	2.329	781	380	212	126	40
10906	Hannersdorf	769	79	466	224	112	62	31	8
10907	Kemetten	1.478	177	1.017	284	138	77	33	5
10908	Kohfidisch	1.478	177	981	320	169	92	48	16
10909	Litzelsdorf	1.176	163	767	246	127	67	34	16
10910	Loipersdorf-Kitzladen	1.314	232	899	183	77	42	19	3
10911	Mariasdorf	1.147	132	770	245	123	66	36	17
10912	Markt Allhau	1.886	275	1.233	378	175	89	40	13
10913	Markt Neuhodis	656	75	437	144	54	25	8	1
10914	Mischendorf	1.608	180	1.031	397	207	112	50	18
10915	Oberdorf	987	116	660	211	115	53	16	6
10916	Oberschützen	2.415	341	1.522	552	280	157	81	28
10917	Oberwart	7.494	1.046	4.975	1.473	680	399	205	76
10918	Pinkafeld	5.688	863	3.658	1.167	625	397	218	76
10919	Rechnitz	3.123	413	1.956	754	403	247	131	51
10920	Riedlingsdorf	1.629	202	1.082	345	158	94	40	12
10921	Rotenturm an der Pinka	1.444	204	956	284	125	66	22	8
10922	Schachendorf	775	98	494	183	93	50	23	7
10923	Stadtschlaining	1.988	234	1.274	480	209	111	58	26
10924	Unterkohlstätten	1.039	142	679	218	113	63	30	4
10925	Unterwart	943	147	635	161	83	46	18	3
10926	Weiden bei Rechnitz	829	96	525	208	105	49	28	9
10927	Wiesfleck	1.145	164	790	191	87	49	18	7
10928	Wolfau	1.453	222	991	240	124	64	25	8
10929	Neustift an der Lafnitz	797	140	562	95	46	27	10	3
10930	Jabing	729	87	485	157	87	46	22	8
10931	Badersdorf	296	40	187	69	33	23	10	3
10932	Schandorf	270	34	150	86	48	31	12	6

Tabelle A3(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2017 im Bundesländervergleich

	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesamtbevölkerung	8.772.865	291.942	561.077	1.665.753	1.465.045	549.263	1.237.298	746.153	388.752	1.867.582
60+	2.130.497	82.251	155.390	428.488	350.814	132.292	321.137	171.639	86.836	401.650
Bev.anteil	24,3%	28,2%	27,7%	25,7%	23,9%	24,1%	26,0%	23,0%	22,3%	21,5%
65+	1.625.517	61.817	118.176	329.166	264.545	100.157	246.106	131.095	65.768	308.687
Bev.anteil	18,5%	21,2%	21,1%	19,8%	18,1%	18,2%	19,9%	17,6%	16,9%	16,5%
70+	1.172.603	43.204	85.831	237.923	191.241	71.613	179.960	94.494	46.971	221.366
Bev.anteil	13,4%	14,8%	15,3%	14,3%	13,1%	13,0%	14,5%	12,7%	12,1%	11,9%
75+	801.681	31.484	59.390	165.360	133.269	47.670	125.474	63.696	31.743	143.595
Bev.anteil	9,1%	10,8%	10,6%	9,9%	9,1%	8,7%	10,1%	8,5%	8,2%	7,7%
80+	433.500	17.659	32.972	88.250	73.320	25.518	69.445	34.395	17.335	74.606
Bev.anteil	4,9%	6,0%	5,9%	5,3%	5,0%	4,6%	5,6%	4,6%	4,5%	4,0%
85+	222.939	8.540	17.538	44.272	36.345	13.052	36.091	17.261	8.388	41.452
Bev.anteil	2,5%	2,9%	3,1%	2,7%	2,5%	2,4%	2,9%	2,3%	2,2%	2,2%

Quelle: Statistik Austria

Tabelle A4

Bevölkerungsprognose (zum Jahresende nach Alter und Geschlecht - Hauptszenario)

Geschlecht	Alter	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2025	2030
Zusammen	0-4	12.191	12.366	12.489	12.603	12.663	12.699	12.736	12.608
	5-9	13.119	13.113	13.245	13.320	13.397	13.546	13.990	14.131
	10-14	13.572	13.647	13.614	13.730	13.883	13.948	14.160	14.844
	15-19	13.939	13.767	13.867	13.868	13.866	13.953	14.102	14.510
	20-24	14.554	14.379	14.063	13.887	13.746	13.557	13.505	13.660
	25-29	15.443	15.533	15.534	15.399	15.195	15.125	14.582	14.198
	30-34	16.622	16.651	16.637	16.751	16.890	16.994	16.975	16.171
	35-39	18.601	18.599	18.707	18.610	18.563	18.388	18.593	18.779
	40-44	19.633	19.333	19.091	19.172	19.451	19.783	19.882	19.887
	45-49	22.902	22.369	21.999	21.548	20.881	20.368	19.959	20.708
	50-54	24.607	24.464	24.216	24.009	23.724	23.475	22.128	20.626
	55-59	24.063	24.637	24.901	25.003	25.214	25.037	24.483	22.588
	60-64	20.985	21.675	22.425	23.044	23.553	24.151	25.176	24.744
	65-69	18.804	18.683	18.856	19.212	19.810	20.371	22.407	24.598
	70-74	12.782	13.935	14.935	16.483	17.485	17.666	18.119	21.242
	75-79	13.681	13.622	12.712	11.279	10.688	11.672	15.029	16.612
	80-84	9.008	9.081	10.084	10.909	11.342	11.225	9.375	12.691
	85-89	5.753	5.775	5.758	5.859	5.936	5.908	7.407	6.486
	90-94	2.454	2.449	2.432	2.479	2.507	2.596	2.698	3.640
	95+	531	585	633	645	659	661	689	782

Burgenland	GESAMT	293.244	294.663	296.198	297.810	299.453	301.123	305.995	313.505
	unter 60	209.246	208.858	208.363	207.900	207.473	206.873	205.095	202.710
	60+	83.998	85.805	87.835	89.910	91.980	94.250	100.900	110.795
	75+	31.427	31.512	31.619	31.171	31.132	32.062	35.198	40.211
	80+	17.746	17.890	18.907	19.892	20.444	20.390	20.169	23.599
	85+	8.738	8.809	8.823	8.983	9.102	9.165	10.794	10.908
	75 - 84	22.689	22.703	22.796	22.188	22.030	22.897	24.404	29.303
	60 - 74	52.571	54.293	56.216	58.739	60.848	62.188	65.702	70.584

Männer	0-4	6.314	6.391	6.411	6.450	6.445	6.464	6.488	6.430
	5-9	6.654	6.680	6.785	6.845	6.940	7.017	7.182	7.238
	10-14	6.948	6.967	6.926	6.983	7.057	7.064	7.259	7.605
	15-19	7.353	7.242	7.304	7.263	7.236	7.279	7.319	7.592
	20-24	7.655	7.577	7.427	7.374	7.322	7.234	7.169	7.213
	25-29	7.905	7.920	7.929	7.867	7.738	7.716	7.510	7.327
	30-34	8.295	8.329	8.337	8.350	8.406	8.441	8.435	8.112
	35-39	9.145	9.117	9.126	9.086	9.074	9.004	9.118	9.212
	40-44	9.546	9.380	9.204	9.285	9.462	9.659	9.672	9.732
	45-49	11.451	11.111	10.932	10.614	10.192	9.843	9.636	10.052
	50-54	12.402	12.311	12.082	11.949	11.742	11.608	10.805	9.922
	55-59	12.083	12.333	12.418	12.476	12.600	12.465	12.058	10.944
	60-64	10.429	10.745	11.209	11.442	11.663	11.982	12.441	12.102
	65-69	9.281	9.232	9.282	9.437	9.737	9.933	10.941	11.997
	70-74	6.071	6.645	7.124	7.924	8.366	8.528	8.721	10.196
	75-79	6.218	6.196	5.800	5.135	4.918	5.348	6.988	7.759
	80-84	3.594	3.685	4.172	4.610	4.833	4.819	4.037	5.622
	85-89	1.996	2.031	2.059	2.080	2.136	2.153	2.878	2.564
	90-94	609	644	661	716	744	795	847	1.262
	95+	98	103	118	124	129	132	162	199

Burgenland	GESAMT	144.047	144.639	145.306	146.010	146.740	147.484	149.666	153.080
-------------------	---------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Geschlecht	Alter	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2025	2030
Männer	unter 60	105.751	105.358	104.881	104.542	104.214	103.794	102.651	101.379
	60+	38.296	39.281	40.425	41.468	42.526	43.690	47.015	51.701
	75+	12.515	12.659	12.810	12.665	12.760	13.247	14.912	17.406
	80+	6.297	6.463	7.010	7.530	7.842	7.899	7.924	9.647
	85+	2.703	2.778	2.838	2.920	3.009	3.080	3.887	4.025
	75 - 84	9.812	9.881	9.972	9.745	9.751	10.167	11.025	13.381
	60 - 74	25.781	26.622	27.615	28.803	29.766	30.443	32.103	34.295

Frauen	0-4	5.877	5.975	6.078	6.153	6.218	6.235	6.248	6.178
	5-9	6.465	6.433	6.460	6.475	6.457	6.529	6.808	6.893
	10-14	6.624	6.680	6.688	6.747	6.826	6.884	6.901	7.239
	15-19	6.586	6.525	6.563	6.605	6.630	6.674	6.783	6.918
	20-24	6.899	6.802	6.636	6.513	6.424	6.323	6.336	6.447
	25-29	7.538	7.613	7.605	7.532	7.457	7.409	7.072	6.871
	30-34	8.327	8.322	8.300	8.401	8.484	8.553	8.540	8.059
	35-39	9.456	9.482	9.581	9.524	9.489	9.384	9.475	9.567
	40-44	10.087	9.953	9.887	9.887	9.989	10.124	10.210	10.155
	45-49	11.451	11.258	11.067	10.934	10.689	10.525	10.323	10.656
	50-54	12.205	12.153	12.134	12.060	11.982	11.867	11.323	10.704
	55-59	11.980	12.304	12.483	12.527	12.614	12.572	12.425	11.644
	60-64	10.556	10.930	11.216	11.602	11.890	12.169	12.735	12.642
	65-69	9.523	9.451	9.574	9.775	10.073	10.438	11.466	12.601
	70-74	6.711	7.290	7.811	8.559	9.119	9.138	9.398	11.046
	75-79	7.463	7.426	6.912	6.144	5.770	6.324	8.041	8.853
	80-84	5.414	5.396	5.912	6.299	6.509	6.406	5.338	7.069
	85-89	3.757	3.744	3.699	3.779	3.800	3.755	4.529	3.922
	90-94	1.845	1.805	1.771	1.763	1.763	1.801	1.851	2.378
	95+	433	482	515	521	530	529	527	583

Burgenland	GESAMT	149.197	150.024	150.892	151.800	152.713	153.639	156.329	160.425
	unter 60	103.495	103.500	103.482	103.358	103.259	103.079	102.444	101.331
	60+	45.702	46.524	47.410	48.442	49.454	50.560	53.885	59.094
	75+	18.912	18.853	18.809	18.506	18.372	18.815	20.286	22.805
	80+	11.449	11.427	11.897	12.362	12.602	12.491	12.245	13.952
	85+	6.035	6.031	5.985	6.063	6.093	6.085	6.907	6.883
	75 - 84	12.877	12.822	12.824	12.443	12.279	12.730	13.379	15.922
	60 - 74	26.790	27.671	28.601	29.936	31.082	31.745	33.599	36.289

Tabelle A5

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsprognose 2017, Hauptvariante; erstellt am 12.10.2017

Wie auch aus der *Abbildung A2* ersichtlich ist, steigt die Zahl der Personen im Alter von 80 und mehr Jahren von Anfang 2019 bis Ende 2021 steil an (von 17.890 auf 20.444 Personen), um dann bis Ende 2026 auf etwa gleichem Niveau zu verharren, ehe der nächste kontinuierliche Anstieg bis 2050 folgt. Anfang 2010 lag die Zahl der EinwohnerInnen im Alter von 80 und mehr Jahren bei 15.800, im Jahr 2053 wird diese Zahl bei 44.273 liegen – eine Steigerung um 180%.

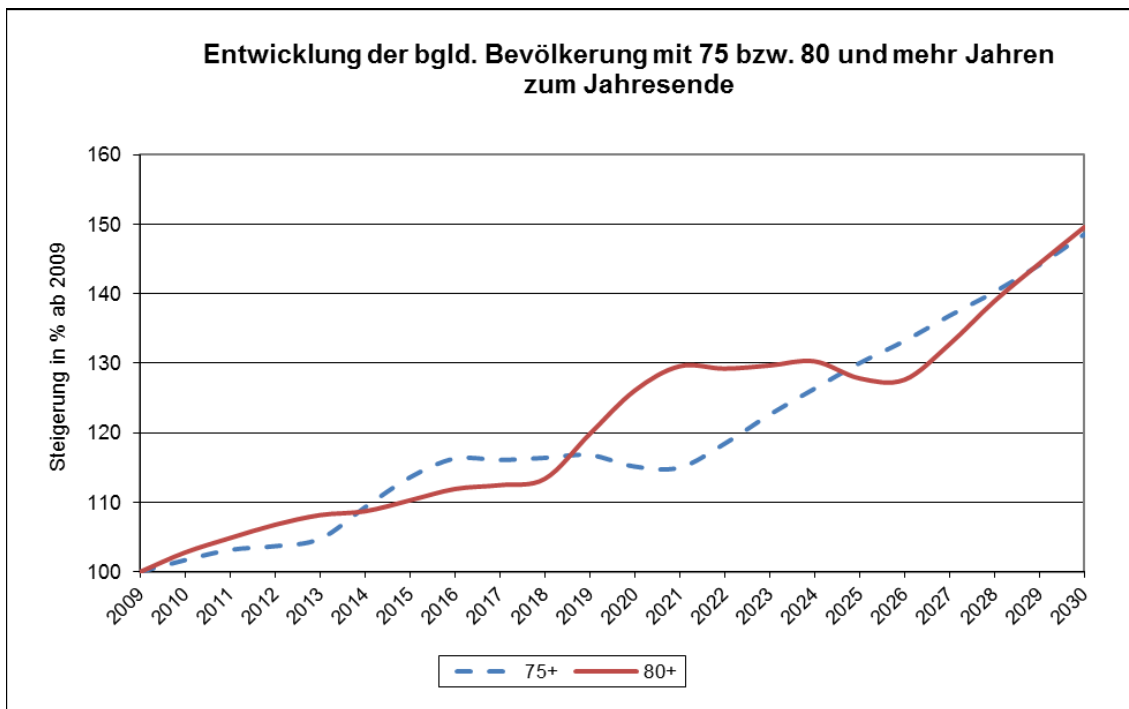


Abbildung A2

Bevölkerungspyramide (Quelle: Statistik Burgenland)

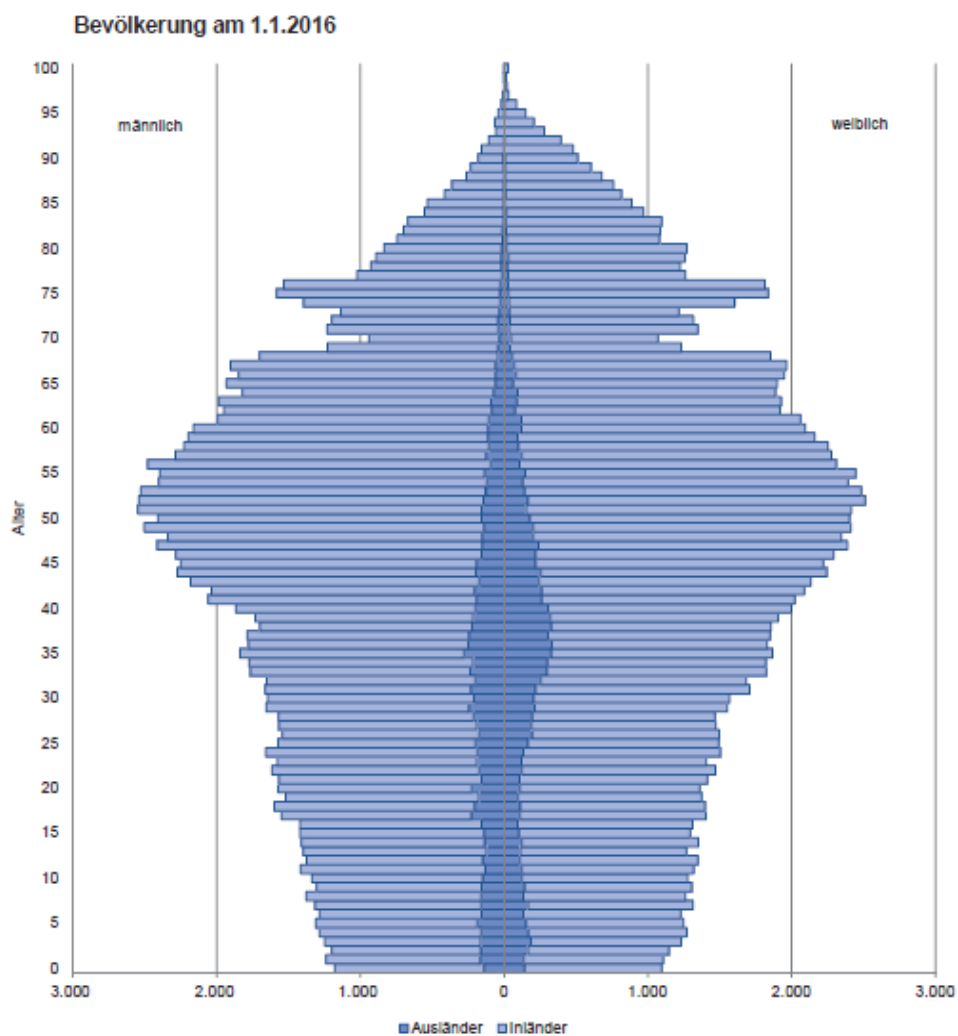


Abb. A3

Tabelle A6

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste (nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk		Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Bgld-Zentrale	AWP = Altenwohn-u. Pflegeheim	WHT = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	ATZ = Tagesbetreuung Senioren	WOH = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umg.	APD = Hauskrankenpflege	TGS = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	BEH = Behinderteneinrichtung	LZP = Langzeitpflege
MA	Mattersburg	PSY = Einricht. f. Psych.Kranke/ Beh.	
OP	Oberpullendorf	KJH = Kinder-u. Jugendhilfe-Einrichtung	
OW	Oberwart	SOZ = sonstige soziale Dienste	
GS	Güssing	DIV = Diverses	
JE	Jennersdorf		

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinderpflege	Mobile Kinderkrankenpflege, MOKI Bgld	7100	Neusiedl am See	Rochusstraße 5/ Top 3
B	APD		Bgld. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St.Rochusstr. 15
B	APD		Österr. Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	BEH		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	BEH		Sozialministeriumservice Landesstelle Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J.Permayerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
B	KJH		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
B	KJH		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgld.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 39/ Top 7
B	PSY-a		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
E	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor Joseph Wernerstraße 3
E	AWP		Senioren pension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing.Alois Schwarz-Platz 3
E	BEH	DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Haydngasse 31
E	BEH	DIV	Österr.Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstätte Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 60
E	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7000	Eisenstadt	J.S.Bachgasse 3/Stg.1/2.St./9
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	KJH		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Joseph Haydngasse 2/3/12
E, EU	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH		Pflegezentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstr. 7
EU	AWP		Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWP		Senioren pension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegenderf	Badgasse 3
EU	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17
EU	BEH	TGS	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt	7011	Siegenderf	Fabriksgelände 15
EU	BEH	WHT	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	2485	Wimpassing/Leitha	Kirchengasse 17
EU	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	KJH		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
EU+E	APD		KH Eisenstadt - Hauskrankenpflege	7000	Eisenstadt	Johannes von Gott-Platz 1
GS	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Schulstraße 4
GS	AWP		Senioren pension Güttenbach	7535	Güttenbach	Nr.104
GS	AWP		Senioren pension Limbach	7535	Limbach	Nr.36
GS	AWP		SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWP ATZ		Pflegekompetenzzentrum Strem	7522	Strem	Kapellenstraße 24
GS	AWP		Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	APD		Olbendorfer Sozialwerk	7534	Olbendorf	Dorf 1
GS	ATZ BEH		SeniorInnentagesbetreuung, Tagesbetreuung für behinderte Menschen	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Heidlmaier	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		SeniorInnentageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWP		Altenwohn-u. Pflegeheim Petra Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Neuhaus	8385	Neuhaus a.K.	Pfaffengraben 9
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	DIV	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hauptstraße 46
JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 146
JE	BEH	WHT	"Elisabethheim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6
JE	BEH	WOH	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	8380	Jennersdorf	Hans Ponstinglgasse 10/1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
JE	KJH		Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	Nr. 139
JE	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11
MA	APD		Hauskrankenpflege Pötttsching	7033	Pötttsching	Gemeindeamt
MA	APD		Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022	Schattendorf	Fabriksgasse 44
MA	AWP APD		Senioren Pension Waldheim, Sozialstation Neudörf	7202	Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
MA	AWP		Seniorenresidenz Rosengarten	7202	Bad Sauerbrunn	Kirchengasse 6
MA	AWP ATZ		Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael-Koch-Straße 43
MA	AWP ATZ		Pflegeheim Neudörf	7201	Neudörf	Hauptstraße 150
MA	AWP		Altenheim Pension Wallner	7222	Rohrbach	Berggasse 57
MA	AWP		Pflegekompetenzzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Sportplatzgasse 19
MA	BEH	TGS	Förderwerkstätte Walbersdorf	7210	Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7201	Neudörf	Augasse 2
MA	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Mattersburg	7210	Mattersburg	Mörzgasse 2
MA	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	KJH		Außenwohnung „Phönixnest“ zum Phönixhof	7210	Mattersburg	Wienerstraß 71/1/21
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Kinderhaus Neudörf"	7201	Neudörf	W.A. Mozartgasse 11

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	KJH		Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	Kinderdorfstraße 1
MA	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1
ND	ATZ		Seniorentageszentrum Illmitz	7142	Illmitz	Viehweide 3
ND	AWP		Pflegeheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Ettl-Platz 1
ND	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWP		Seniorenzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 4
ND	AWP ATZ		Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
ND	AWP		Diakoniezentrum Gols	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen+Tagesstruktur Gols	7122	Gols	Brunnengasse 2
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 2 und 3 und 40
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Neusiedl/See	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	DIV	Anlernwerkstätte Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 7
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	BEH	LZP	Langzeitpflege für ältere behinderte Menschen	7132	Frauenkirchen	Sr. Elfriede Ettl-Platz 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliagasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	KJH		„Villa mia“ Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	7122	Gols	Untere Quergasse 27
ND	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft - Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 4
ND	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	ATZ		Seniorentageszentrum Neutal	7343	Neutal	Generationenplatz 1
OP	AWP		Pflegeheim Oberpullendorf St.Peter	7350	Oberpullendorf	Spitalstraße 32
OP	AWP		Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	AWP		Senioren pension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1
OP	AWP		Senioren pension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWP		SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 92-94
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWP ATZ		Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstätte Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St.Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	ATZ	SeniorInnen-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	TGS	BUZ – Bgld. Schulungszentrum	7343	Neutal	Hans-Nießl-Platz 1
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7444	Unterloisdorf	Hauptstraße 15
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“	7323	Ritzing	Hauptstraße 30
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7312	Horitschon	Rosengasse 11
OP	KJH		Projekt Kinderhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY-a		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7432	Oberschützen	G.A.Wimmer-Platz 1/2/1
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8-10
OW	APD		Sozialinitiative Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Rathaus
OW	AWP		Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim der Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8 - 10

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	AWP ATZ		Pflegeheim Haus St. Vinzenz	7423	Pinkafeld	Schütznerstraße 15
OW	AWP		Pflegeheim DIZ Burgenlandhaus	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 6 -10
OW	AWP		Pflegezentrum am Schloßpark	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1 - 3
OW	AWP		Pflegekompetenzzentrum Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	ATZ		Seniorentagesbetreuung Oberschützen	7432	Oberschützen	Gottlieb August Wimmer-Platz 1
OW	ATZ		Seniengarten Oberwart	7400	Oberwart	Dr.Emmerich Gyenge-Platz 8
OW	BEH	PSY- WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	BEH	PSY- WHT	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6
OW	BEH	WOH	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	BEH	TGS	Förderwerkstätte Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	Nr.355

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7423	Hochart	Nr. 80
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7512	Harmisch	Nr.61
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm a.d.P.	Spitzzicken 83
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörf 4
OW	KJH		Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7501	Unterwart	Eisenzicken 133
OW	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575